

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	28 (1909)
Artikel:	Studien zu einer Geschichte der Leibeigenschaft in der deutschen Ostschweiz
Autor:	Wyss, Friedrich von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896521

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Nachlasse von Prof. Friedrich von Wyss befand sich das nachfolgende Manuskript, das uns von den Hinterlassenen gütigst zur Veröffentlichung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wurde. Obschon wir nach Prüfung desselben die Ueberzeugung haben, dass der Verfasser selbst es in dieser Gestalt nicht publiziert, sondern ihm durch Ueberarbeitung den hohen Grad von meisterhafter Darstellung, der z. B. seine Arbeit über die Freien in der Schweiz auszeichnet, gegeben hätte, so halten wir doch dafür, dass es den Freunden der Rechtsgeschichte und den Verehrern des verstorbenen Rechtshistorikers in hohem Grade willkommen sein werde. Es enthält eine wertvolle Zusammenstellung des urkundlichen Materials und der Offnungen über den Gegenstand nach dessen einzelnen Aeusserungen und Wirkungen und skizziert dergestalt doch in umfassender Weise das Wesen der Leibeigenschaft in der Schweiz. Der letzte Abschnitt ist allerdings auf den Kanton Zürich beschränkt geblieben, systematisch geordnete Materialsammlungen für andere Kantone, namentlich Luzern, St. Gallen, Thurgau, liegen aber auch schon vor, über deren Publikation wir noch nicht schlüssig sind. Fehlt auch dem Werke noch die letzte gestaltende Hand, so wird man doch vielfach auf Abschnitte stossen, die tiefer eindringen und zudem dem Gesamtbilde Leben und Farbe geben. Und jedenfalls wird die Arbeit den Forschungen anderer eine willkommene Grundlage bieten.

Studien zu einer Geschichte der Leibeigenschaft in der deutschen Ostschweiz.

* Aus dem Nachlasse von Prof. FRIEDRICH VON WYSS sen.

Die Geschichte der Leibeigenschaft in dem Gebiete der jetzigen deutschen Ostschweiz muss von dem Zustande ausgehen, den die bleibende Besitznahme des Landes durch die Alamannen im 5. Jahrhundert begründet hat. Vorbereitet schon durch wiederholte kriegerische Einfälle und Raubzüge und hiedurch entstandene Verheerung des Landes hat doch erst die feste Niederlassung des deutschen Stammes den für die Zukunft bleibend massgebenden, von dem früheren ganz

verschiedenen Zustand geschaffen. Während früher die Einrichtungen an Städte sich anschlossen und diesen den das Land beherrschenden Einfluss gaben, mieden die Alamannen die Städte und nahmen sie ihren Wohnsitz auf dem Lande, hier den Boden unter sich verteilend. Die frühere romanisierte keltisch-helvetische Bevölkerung wurde, soweit sie nicht völlig untergegangen war, in Knechtschaft gebracht. Damit war, was von früheren staatlichen Einrichtungen noch bestanden hatte, völlig beseitigt, und selbst von dem früher eingeführten Christentum blieben nur an einigen Orten (wie Zürich, Arbon) noch Spuren. Ausser dem, was in der Erde von Trümmern der früheren Zeit noch verborgen blieb, erhielten bloss einzelne Namen von Ortschaften, Flüssen, Bergen noch das Andenken an die helvetische oder rhätische Vergangenheit.

Die Alamannen, der Hauptmasse nach aus freien Männern mit ihren Familien bestehend, brachten auch unfreie Leute mit sich und konnten deren Zahl durch die unterworfenen Helvetier mehren. Was Tacitus (*Germ.* 19 und 25) in so anschaulicher Weise von den servi der germanischen Stämme berichtet, wird auch auf die freilich erst nach der Zeit dieses Berichtes zu einem besondern Bunde sich vereinigenden Alamannen Anwendung finden. Im Gegensatz zur römischen Sklaverei zeichnet Tacitus bestimmte Charakterzüge der germanischen Unfreiheit: die servi wachsen in der Jugend mit den Kindern des Hauses zusammen auf, bis die spätere Zeit sie von diesen scheidet, und (was zwar hiezu nicht ganz passt und daher wohl nicht für alle servi gilt) es wird ihnen Land zu eigener Bewerbung und zu eigenem Haushalt verliehen, wofür sie wie Colonen Zins in Getreide, Vieh und Kleidern entrichten. Streng behandelt werden sie in der Regel nicht; aber freilich können sie Ausbrüchen des Zornes des Herrn schutzlos unterliegen. Freie bringen zuweilen in der Leidenschaft des Spieles ihre Freiheit zum Einsatz und werden verlierend dadurch zu servi, die man dann gern durch Veräusserung aus der Nähe in andere Umgebung bringt. — Sehr bedeutend, nimmt man an, sei die Zahl dieser Unfreien im

Verhältnis zu den freien Leuten nicht gewesen. So sagt Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I 70: „Der Zahl nach sind am Schlusse der Völkerwanderung sicherlich weder die (halbfreien) Liten noch die Leibeigenen bedeutend. Beide kommen in der Hauptsache nur bei grossen Grundherren, bei den Königen, Fürsten und Optimaten, sowie bald bei Kirchen und Klöstern in grösserer Zahl vor. Nun sind aber solche in dieser Zeit selbst noch selten.“ So auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I 140, Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 48. Grosses Sklavenwirtschaften nach römischer Art blieben allerdings den Germanen fremd, ihre agrarischen Verhältnisse boten zu häufiger, ausgedehnter Verwertung unfreier Arbeitskräfte keinen Raum. Soweit wir uns in die Verhältnisse der ersten Niederlassung noch hineindenken können, teilten sich die einzelnen freien Leute mit ihren Familien, welche die grosse Mehrzahl ausmachten, Güter von annähernd gleichem Umfange zu, wie derselbe für Unterhalt und eigene Bewirtschaftung angemessen war, und hiefür, kann man annehmen, waren die eigenen Kräfte in der Regel genügend. Grössere Güter, für deren Bewerbung unfreie Leute Bedürfnis waren, blieben Personen höheren Standes und Ranges, dem König, dem Herzog, den Anführern vorbehalten, und waren anfangs noch nicht so zahlreich wie später, als besonders die Kirchen und Klöster bedeutenden Besitz erwarben. So sprechen gute Gründe für die geäusserte Meinung; aber ob die Wirklichkeit ihr ganz entspreche, kann doch bei dem Mangel bestimmter Nachrichten zweifelhaft bleiben, zumal auch die Berichte späterer Zeit die Zweifel eher bestärken. Vergl. Grimm, RA 2. Aufl. 331, 4. Aufl., S. 457.

Vom 5. bis ins 10. Jahrhundert.

Nach mehreren Jahrhunderten des Mangels von speziell die unfreien Leute betreffenden Nachrichten erhalten die ins 7. und 8. Jahrhundert fallenden Volksrechte der Alamannen wesentliche Bedeutung und bald schliessen sich hieran die

mit dem 8. Jahrhundert beginnenden Urkundensammlungen. Der in fünf Fragmenten erhaltene *Pactus Alamannorum*, vielleicht, wie der Herausgeber Lehmann annimmt, eine blosse Privatarbeit, wurde im Anfange des 7. Jahrhunderts aufgezeichnet, die *lex* selbst (nach Brunner und Lehmann) unter dem Herzog Lantfried (709—730), noch spezieller nach Lehmann unter Chlothar IV. 717—719 erlassen. Sie zeigt in der grossen Rücksicht, die sie auf die Kirche nimmt, wie das Christentum jetzt volle Annahme und Verbreitung gefunden hat. Eine Reihe von Bestimmungen bezieht sich auf servi und ancillae und lässt nun freilich darauf schliessen, dass ihre Zahl und ihre Bedeutung für den wirtschaftlichen Zustand damals nicht gering gewesen sein kann. Rechtlich stehen sie noch auf sehr niederer Stufe, womit aber noch nicht gesagt ist, dass tatsächlich eher milde als strenge Behandlung, wie schon Tacitus berichtet, nicht mehr geltend gewesen sei. Besonders zeigt sich, dass die Kirche sich bemühte, ihnen ein besseres Los zu verschaffen. Nach dem Gesetze sind die servi von dem Volksrechte ausgeschlossen. Sie gelten noch als eine im Eigentum des Herrn stehende Sache. Als Gegenstände einer Dos, Morgengabe, der Veräusserung, Verpfändung, des Diebstahls werden sie anderen Sachen, wie Gold, Silber, Viehstücken, Pferden, an die Seite gestellt (tit. 55, 56, 7, 86, 87 Lehmann Cod. B). Der Herr hat Gewalt über sie. Was sie erwerben, gehört ihm, wenn er auch ihnen die Nutzung überlässt. Er kann sie veräussern, nur darf er sie nicht ausserhalb die provincia an pagani oder christiani verhandeln, und wenn er es doch getan, soll er nach Beschluss aller Alamannen den Preis verlieren und das Friedensgeld zahlen (tit. 37). Ueber die Form der Veräusserung findet sich keine Bestimmung, die auf eine andere Form als sie überhaupt für Veräusserung beweglicher Sachen gilt, schliessen liesse. Körperliche Züchtigung, so wegen Nichtbeachtung der Sonntagsheiligung, kann stattfinden, während freie Leute andere Strafe trifft (tit. 38). Für Vergehen des servus haftet der Herr, der früher vielleicht für alle durch den servus verübte Schädigung einstehen musste, nur noch

in vollem Masse, wenn er selbst dazu angestiftet hat; sonst ist seine Haftung eine beschränkte und besteht hauptsächlich in der Nötigung, den servus dem Verletzten auszuliefern, wofür aber Lösung durch Zahlung des Wertes des servus stattfinden kann (tit. 5, 31). Tötung oder Verletzung eines servus gilt als Sachbeschädigung des Herrn, ihm fällt als Ersatz die Busse des Täters zu, die bei Verletzungen, wofür namentlich der Pactus spezielle Bestimmungen hat, in einer Quote dessen, was für Verletzung eines Freien zu entrichten wäre, besteht. Für Tötung wird nicht ein Wergeld gegeben, sondern der Wert des servus, der nach seiner Stellung und Brauchbarkeit verschieden sein kann, bezahlt. Ein einfacher servus gilt nur 12 sol. oder es ist ein anderer servus mit 3 sol. Zuschlag zu geben (tit. 8). Von wesentlicher Bedeutung für Kenntnis der Art des Haushalts auf grösseren Gütern sind die Bestimmungen über Schätzung des Wertes höher gestellter servi, tit. 79, 3 erwähnt den seniscalcus qui servus est, dessen dominus 12 vassos (Diener) infra domum habet (über die der Seniskalk die Aufsicht führt). 40 sol. sind für ihn zu bezahlen. Gleich geschätzt wird der pastor über eine grex jumentorum (eine vaccaritia legitima hat 12 vaccae vel amplius); der pastor porcorum qui habet in grege 40 porcos et canem doctum, der legitimus pastor ovium, si 80 capita in grege habet domini sui, der mariscalcus qui super 12 caballos est, der coquus qui juniores habet, der pistor, faber, aurifex, aut spatarius, qui publice probati sunt. Während für alle diese Leute 40 sol. gegeben werden sollen (tit. 79), schätzt Pactus fr. III 28 den aurifex auf 50 sol. Kirche und König werden durch dreifache Busse für Tötung ihrer servi geehrt (tit. 8). So wird selbständige Persönlichkeit des servus mit eigenem Rechte noch nicht anerkannt, und was er besitzt, gilt noch als Eigentum des Herrn. Zu Schutz gegen Misshandlung durch den Herrn bietet aber die Kirche Vermittlung. Wenn der servus in die Kirche flieht, soll der Priester ihn dem Herrn nur ausliefern, wenn dieser Verzeihung verspricht. Lässt der Priester dessenungeachtet den servus entfliehen, so dass er nicht mehr erhältlich ist, so haftet er für

den Verlust (tit. 3). Andere Leute die einen flüchtigen servus dem Herrn vorenthalten, werden gebüsst, und für einen servus der Kirche sogar mit dreifacher Busse (tit. 21, 85). Die zum Haushalt des Herrn gehörenden servi können zu ungemessenen Diensten angehalten werden; andere servi, denen in einer Weise, wie schon Tacitus sie erwähnt, Land zu eigener Bewerbung gegen Zins und Frohnden verliehen wird, werden aber auch erwähnt, und bemerkenswert ist, dass die kirchliche Ordnung bereits Bestimmungen veranlasst hat, welche für servi der Kirche, denen Güter übergeben sind, den Zins und die zu leistende Arbeit bestimmt fixieren. Die Felder sollen sie halb für sich, halb für den Herrn bestellen, und wenn ausserdem Bedürfnis da ist, drei Tage der Woche für sich, drei Tage für das Land der Herrschaft arbeiten. Die ancillae sollen die ihnen aufgegebene Handarbeit leisten (tit. 22). In tit. 81 wird Haus, Stall und Scheune solcher servi erwähnt. Ueber Entstehungsgrund der servitus erwähnt tit. 38, dass sie als Strafe für beharrlich wiederholte Sonntagsentheiligung durch opera servilia verhängt werden kann. Eine Freie, die einen servus heiratet, gerät selbst in Knechtschaft, wenn sie drei Jahre lang ohne gerichtliche Herstellung ihres Geburtsstandes knechtische Arbeit verrichtet hat. Ihre Kinder werden jedenfalls servi in Anwendung des für die Vermehrung der servi wichtigen Satzes, dass Kinder aus ungleichen Ehen der ärgeren Hand folgen (tit. 18). Ueber Freilassung werden nur die in der Kirche oder durch Urkunde vollzogenen Formen erwähnt. Das Wergeld eines solchen Freigelassenen soll 80 sol., Hälfte des Wergeldes des Freien, betragen, und es fällt an die Kirche, wenn der Freigelassene keine Kinder hat (tit. 17).¹⁾ Heiratet eine auf diese Weise freigelassene ancilla einen servus, so wird sie wieder ancilla ecclesiae (tit. 18).

Weitere Kenntnis über den Zustand der servi und zwar mit spezieller Beziehung auf die Ostschweiz und die in der

¹⁾ S. über tabularii und cartularii Brunner, Rechtsgesch. Bd I 2. Aufl. S. 261 ff.

Nähe liegenden Gegenden ist nun besonders den Urkunden zu entnehmen, wofür der so wertvolle Urkundenschatz des Klosters St. Gallen weitaus zur Hauptquelle wird. Wenn sich auch ein grosser Teil seiner Urkunden auf Vergabungen an das Kloster nicht aus der Ostschweiz, sondern aus Süddeutschland, dem jetzigen Baden, Württemberg, Bayern bezieht und sich hier sichtbar grössere Güter zahlreicher finden als in der Ostschweiz, so ist doch bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse kein genügender Grund da, die Benutzung ausschliesslich auf Urkunden aus der Ostschweiz zu beschränken. Einige Mithilfe kann auch das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich leisten.

Belege für grössere Zahl von unfreien Leuten finden sich bereits nicht ganz selten. So erwähnt schon die St. Galler Urkunde Nr. 7 von 741, die eine grössere, auf Ortschaften des jetzigen Kantons Zürich bezügliche Vergabung der Beata, Gemahlin des Landoldus, enthält, 63 sämtlich mit Namen angeführte servi und ancillae als mit vergabt. Die Namen sind deutscher Art, verschieden von den in den rhätischen Urkunden vorkommenden, für ihren Bereich bleibender Romanisierung entsprechenden lateinischen Namen, und es muss daher, gesetzt auch, es seien unter den servi ursprünglich auch unterworfone Helvetier gewesen, angenommen werden, dass die alamannischen Herren ihren servi deutsche Namen gegeben haben. Eine Aufzählung von Besitzungen des Klosters St. Gallen ebenfalls zürcherische Ortschaften betreffend (Urkunde 13) erwähnt neben sieben auf Gütern angesiedelten servi mit deutschen Namen 51 mancipia. In einer auf Dotierung einer Kirche in Württemberg bezüglichen Urkunde von 772 (Nr. 66) erscheinen mit angegebenen Namen 31 mancipia, und eine ebenfalls auf Dotierung einer Kirche bezügliche Urkunde von 773 (Nr. 70) mit 42 mancipia. 19 mancipia werden in einer auf zwei Ortschaften in Württemberg sich beziehenden Urkunde von 797 (Nr. 144) genannt, 15 mancipia mit ihren Kindern in einer Vergabung von Gütern in einer Anzahl thurgauischer Ortschaften von 827 (Nr. 307). Auf zwischen St. Gallen und dem Bistum Konstanz streitig

gewesenen Besitzungen in Württemberg und Baden, welche nach Spruch von König Ludwig an Konstanz fallen sollen, werden 200 mancipia als darauf befindlich erwähnt (Urk. Nr. 433 von 854). Eine Aufzählung der Nachkommen von in einer Tradition von Adalbertus aus zürcherischer Gegend enthaltenen servi nennt mehr als 50 servi und ancillae (Urk. von ca. 850 im Anhang zu Bd III Nr. 6 S. 687). 52 mancipia zählt eine auf Württembergische Ortschaften bezügliche Vergabung, die im Anhang zu Bd II Nr. 12 S. 390 abgedruckt ist. In einer Urkunde des Zürcher UB. von 858 (Nr. 84) werden 300 mancipia erwähnt, die sich auf Besitzungen des Klosters Rheinau befinden. Erwägt man ferner, dass die älteren Traditionen fast sämtlich, auch wenn sie sich auf kleinere Besitzungen beziehen, mitübertragene einzelne servi ausdrücklich erwähnen oder doch in die allgemeine Uebertragungsformel mancipia ebenfalls aufnehmen, und dass die einzelnen Ortschaften noch keine grosse Zahl freier Bewohner in der Regel enthalten, so scheint wenigstens in dieser Zeit die Zahl der Unfreien im Verhältnis zu den freien Leuten nicht so gering gewesen zu sein wie behauptet worden ist.

Zwei Klassen von unfreien Leuten sind zu unterscheiden. Die einen haben ihre Dienste unmittelbar für den Haushalt des Herrn und für das von ihm direkt beworbene, für den herrschaftlichen Hof vorbehaltene Land (die terra indominicata oder salica) zu leisten. Andern servi sind Güter zu eigener selbständiger Bewerbung gegen Zins und Frohnden für die Herrschaft verliehen. Der Gegensatz zeigt sich schon in den ältesten Urkunden. Wenn servi der zweiten Klasse in einer Tradition inbegriffen sind, wird der servus regelmässig zugleich mit dem Gute, das ihm verliehen ist, und dessen Inventar veräussert, und dies auch gewöhnlich ausdrücklich gesagt. Man kann daher annehmen, dass mancipia, die ohne alle nähere Bezeichnung in der Urkunde als mitveräussert erwähnt werden, in der Regel der ersten Klasse angehören ohne eigenen Güterbesitz. Zuweilen wird auch die Zugehörigkeit zum Hause ausdrücklich bezeichnet. So in Urk. Nr. 12 mancipia domestica, Urk. Nr. 25 servi et ancillae

vernaculi neben andern mit Namen bezeichneten servi mit eigenem Haushalt. Urk. Nr. 543 werden von einer Tradition die mancipia salica ausgenommen. Urk. Nr. 228 erwähnt puellae infra salam manentes im Gegensatz zu servi et ancillae in mansis manentes, Nr. 373 infra domum mancipia VI. Je nachdem die Stellung des Herrn eine höhere, die zum herrschaftlichen Hof gehörende Wirtschaft eine bedeutendere war, erscheint die Zahl der ihm unmittelbar dienenden servi grösser oder geringer. Ueber ihre Verwendung für den Haushalt und die Wirtschaft, ihre Wohnung im Hause selbst oder in besondern neben Scheunen und Ställen, in der curtis sich findenden Hütten, die auch ganze Familien enthalten können, mangeln nähere Angaben. Einigen Anhalt nur gibt die oft sich findende Aufzählung der Gebäude, welche die curtis enthalten kann. So z. B. Nr. 38 sala mea cum curtile circumcinctum, cum omnis edificiis qui ibidem esse videntur et terram salicam et (zu verstehen quae ad) ipsam salam colitur. Nr. 67 curtis clausa, casa cum domibus, edificiis et officinis, mancipiis, servos manentes, piculiis, ortiferis, buminferis. Nr. 195 casa cum casalibus, edificiis, cum curte clausa. Nr. 315 casa, curtis clausa cum domibus, edificiis, peculiis. Nr. 373 curte clausa cum casa atque cum terra salica, edificia quoque in eadem curte, granum vel foenum colligendum seu ad nutrimentum pecudum sufficienter. Nr. 441 quaedam mancipia in villa Illinouva manentia his nominibus, Wolfmundus et uxor eius et filii eorum juga etiam boum VI ad hanc curtem pertinentia, et in Hunichinwilare dimidietae equaritiae meae et in Altorf tota vaccaritia mea. Nr. 443 curtis cum casa ceterisque edificiis muro sepeque circumdata. Nr. 179 casa cum casale cum domibus edificiis. Zürcher UB. Nr. 85 curtis indominicata cum ecclesiis, domibus ceterisque edificiis desuper positis, mancipiis utriusque sexus et aetatis. Ibid. Nr. 130 curtis cum casa ceterisque edificiis. — Die Bezeichnung casale, casalia wird sich auf die in nächster Nähe der casa oder sala befindlichen Hütten beziehen. Ueber Unterschiede in der Stellung dieser servi, höher geschätzte Aufseher, Hirten über grössere Herden, geschickte Handwerker, hat

schon die lex Alamannorum in den bereits angeführten Stellen Aufschluss gegeben. Ueber die Art und das Mass der von den servi zu leistenden Dienste enthält eine grosse Tradition des Grafen Chadaloh aus Württembergischen Gegenden (Urk. Nr. 228) einige Bestimmungen von Interesse. Das Kloster soll den geschenkten servi nicht mehr Dienste auflegen als der Schenker dies selbst getan hat. Die servi vel ancillae coniugati in mansis manentes sollen tributa, vehenda, opera, texturas seu functiones zur Hälfte leisten, excepto aratura (d. h. wohl für servi der zweiten Klasse mit verliehenen Gütern nur noch die Hälfte der ehemals verlangten Leistungen mit Ausnahme der vollen Bestellung des herrschaftlichen Ackers); die puellae dagegen infra salam manentes sollen drei Tage für den Herrn, drei Tage für sich arbeiten (eigener Haushalt kann also auch für ancillae der ersten Klasse vorkommen), und was die Alamannen chwiltiwerch¹⁾ nennen, sollen sie nicht tun müssen. Vergabung, Veräusserung solcher servi erfolgt meist in Verbindung mit Landübertragung. Sie kann aber auch ohne solche und dann in der gleichen Form wie eine Tradition von Grundstücken geschehen. So in Nr. 22, 27, 78, 82, 389, 521, 684, Zürcher UB. 191. Eine Spur von Anerkennung eigenen Besitzes solcher servi enthält Nr. 801, wonach von einer Tradition domesticorum servitorum supellectilia ausgenommen werden.

Servi der zweiten Klasse, die mit zu der Tradition gehören sollen, werden in der Regel ausdrücklich und zwar meist mit Nennung der Namen erwähnt. So Nr. 18 trado servum meum nomine Nandeng et oxorem eius Bruna et cum oba sua et cum omnia quo vestiti sunt, et alium servum meum nomine Wolfarium cum uxore sua Atane cum oba sua et cum omnia quo vestitus est. Nr. 38 dono casatus tuus cum hoba suas et cum omni peculiare eorum. Nr. 51 dono servo meo Lallo cum hoba sua, cum mulieri, cum infantis eius, und so noch acht andere in gleicher Weise. Nr. 53 trado casatos tres

¹⁾ S. Stälin, Württemberg. Gesch. Aufl. 2 I 351. Grimm, RA. 2. Aufl. S. 352. 4. Aufl. S. 488 (evild = pestis?).

his nominibus Ragingaerus cum infantes suos, Waltrihho et uxore et filio et servo eius Isanberto et alio servo nomine Aoto et Hatone. Nr. 83 trado Riholfum cum hoba sua et cum omni peculiare eius et Sighimundum cum hoba sua et cum omni peculiare eius. Nr. 103 dono hoba I et mancipientias meas Kericho cum uxore sua Liuphilta cum infantis eorum et servo eorum Hiltiperto. Nr. 123 dono IV hubas et mancipia X, Macco cum hoba sua, Winidolf cum huoba sua, Ascolf cum huoba sua, Willihad cum huoba sua und noch fünf ohne Huben. Nr. 132 trado ancilla una nomine Dheothilda et filios suos tres cum hoba una sicut vestita est cum ipsis mancipientiis et cum casis et pecuniis et casalis u. s. f. Nr. 133 mancipia IV cum hoba una et agentia eorum, sicut visi fuerunt habere. Nr. 172 una hoba cum omnibus quae ad ipsam hobam pertinent, cum ipso servo et omnibus suis vel cum omnibus adjacentiis suis. Weitere Belege Nr. 257, 372, 373, 455, 493, Zürcher UB. Nr. 153.

Diese Stellen zeigen zur Genüge, wie einzelne regelmässig als hubae bezeichnete Güter servis zur Bebauung überlassen wurden und wie bei Veräusserung dieser hubae die sie bewerbenden servi mit Frau und Kindern und mit Zubehör zugleich mitübertragen wurden. Ihre Wohnungen, casae, werden diese servi, die daher zuweilen casati genannt wurden, in der Regel in der Nähe des herrschaftlichen Hofes, der das Haus des Herrn, die Wirtschaftsgebäude und weitere Räume für die dem Hofe dienenden Leute enthielt, gehabt haben. Eine Mehrzahl derselben konnte so bei grösseren herrschaftlichen Höfen zu einem Dorfe vereinigt sein und die Grundlage der Dörfer bilden, wie sie in den späteren grundherrlichen Gemeinden erscheinen. Die zu diesen casae gehörigen Güter befanden sich damals noch meist in Vereinigung mit Gütern freier Leute in nach Zelgen geordneter Feldgemeinschaft und in gemeinsamem Genusse des noch unverteilten Gemeinlandes, der Allmend oder Mark. Seltener werden diese hobae mit der Wohnung besondere vereinzelte Vorwerke gebildet haben. Wenn auch die Urkunden über diese Einrichtungen keinen besonderen Aufschluss geben, so lässt sich doch die Bildung der später erscheinenden grundherrlichen Gemeinden kaum auf andre

Weise erklären. Es ist dabei immer im Auge zu behalten, dass sich nach den Traditionsurkunden dieser Zeit die Tradenten nur sehr selten im Besitze ganzer Villen als Gegenstand der Tradition befinden, vielmehr regelmässig — oft dann an verschiedenen Orten — nur das übertragen, was sie in der Villa besitzen, einzelne oft grössere Höfe, die man sich noch in Gemeinschaft mit andern Gütern freier Leute zu denken hat. — Die Zubehörde, die zugleich mit der huba, dem servus und dessen Familie gewöhnlich übertragen wird, erscheint unter der Bezeichnung peculiare, facultas, pecunia, agentia, armenta und umfasst alles, womit die hoba ausgerüstet, vestita ist. Auch untergeordnete servi oder mancipia (servus und mancipium wird oft als ganz gleichbedeutend gebraucht) können dazu gehören, wie z. B. Nr. 53, 103, 132, 372, 373 zeigen. Das wirtschaftliche Inventar, vorhandenes Vieh sind regelmässig inbegriffen, sie sind Eigentum des Herrn, werden aber dem servus zum Genusse überlassen und bleiben ihm bei Uebergang an einen andern Herrn. Das gleiche gilt von der huba selbst, die dem Herrn gehört, von ihm beliebig wieder entzogen werden kann ohne Bindung durch einen Vertrag, und woran kein rechtlich gesichertes Erbrecht besteht.

Die huba, ein für den Unterhalt einer Bauernfamilie genügendes Gut von annähernd gleichmässigem Umfange, hat ursprünglich ein bestimmtes, freilich nur selten ausdrücklich angegebenes Mass des zugehörigen Landes. Nr. 732 sagt: hoba I hoc est XL jugera, sonst oft blosse Hindeutung auf ein solches Mass, so Nr. 479, 588, hobae III pleniter emensae, 493 hoba plena, Nr. 576, 586 hoba plena de terra culta. Nr. 580 hoba plena et legitime mensurata, Nr. 643 III hobae legitime dimensae. Eine etwas rätselhafte Hindeutung auf die dem Werte der huba entsprechende Grösse des Wergeldes enthält Nr. 400 mit der Angabe: una hoba compositionis meae.

Die dem servus für Verleihung der huba auferlegten Zinse und Frohnden hingen von dem jeweiligen Willen des Herrn ab. Faktisch sind sie aber wohl meist bleibend fixiert worden. Auffallend ist das schon früher erwähnte durch tit. 22 leg. Alam. bestimmte Mass der Leistungen der servi

ecclesiae, das schon für die Zeit der lex die kirchliche Ordnung befestigen will und ohne Zweifel auch für die spätere Zeit Bedeutung behielt. Die servi sollen XV siclas de cervisa, porcum valentem tremisse uno, panem media duo, pullos V, ova XX geben, die Hälfte der Zeit für sich, die Hälfte für die Herrschaft arbeiten, die ancillae die ihnen auferlegten Arbeiten leisten. Es setzt diese Bestimmung annähernd gleichmässige Verleihung von Gütern voraus, während die lex Baiuvariorum I, 14, 6 vorsichtiger sagt: servus ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Die Teilung der Arbeit nach Hälften findet sich als allgemeiner Grundsatz auch hier. Weitere Aufschlüsse über die aufgelegten Leistungen ergeben die Urkunden nicht, wenn man nicht die Leistungen, welche die Vergaber von Gütern für das ihnen wieder erteilte precarium auf sich nehmen, mit dem, was sie durch servi aus den Gütern ziehen, etwa in einen Zusammenhang bringen will. Deutlich erscheint diese Beziehung in Nr. 160, wonach der Precarist, der einen servus mit seiner hoba geschenkt hat, pro censi debito annis singulis in cervisa et chernone geben soll, quantum ipsius servi redditio fuerit. In Nr. 225 verspricht der Precarist als census annis singulis rationem servi tributum reddere debentis ad duos solidos in quo potuerim precio zu geben. Ebenso wird in Nr. 331 unius servi redditus, in Nr. 385 unius servi redibitio versprochen, 408 bezeichnet die Leistung des servus als servi unius geldum, 509 als unius servi frehta absque diebus et feminae operibus. Alle diese Bestimmungen scheinen einen bekannten annähernd gleichmässigen Umfang von Leistungen eines servus vorauszusetzen. Für Schätzung des Wertes solcher Leistungen ist beachtenswert, dass in Nr. 373 10 sicli de cervisa, 10 modii de annonae und 10 denarii de argento als gleichwertig zu freier Wahl angegeben werden.

Bei Veräußerung, Vergabung von Gütern werden gewöhnlich die darauf befindlichen servi beider Klassen wie eine Zubehörde des Gutes mit veräussert. Aber Ausnahmen hievon, die eine nähere Beziehung einzelner servi zu der Herrschaft vermuten lassen, kommen auch nicht selten vor. So geben die Nr. 55, 56, 59, 85, 142, 155, 175, 206, 286, 305,

336, 350, 490, Zürcher UB. Nr. 74 einzelne servi mit Namen an, welche die Herrschaft bei der Veräusserung des Gutes davon ausnimmt und sich vorbehält. Diese Ausnahme bezieht sich in Nr. 340 auf zehn mancipia, in 238 auf alle in dem Gute befindlichen. Solche Ausnahmen werden zuweilen ausdrücklich in der Absicht gemacht, die betreffenden servi freizulassen, so nach Nr. 342, 487 (12 mancipia werden ausgewählt um sie freizulassen). Nach Nr. 622 werden drei feminae freigelassen und ihnen für lebenslänglichen Genuss noch Land gegeben. Auch kommt vor, dass bei mitveräusserten servi für Erleichterung ihrer Belastung Vorsorge getroffen wird. So wird in Nr. 385 bestimmt, dass nach Uebergang der Güter an das Kloster die mancipia zu Arbeit für das Kloster nicht mehr drei, sondern nur zwei Tage in der Woche angehalten und niemanden in beneficio gegeben werden dürfen. In Nr. 228 findet sich eine schon früher erwähnte Vereinbarung über Beschränkung der Lasten der veräusserten servi.

Wirkliche Freilassung kam häufig vor und konnte in verschiedenen Formen und mit verschiedener Wirkung geschehen. Die gewöhnliche Form lehnte sich, wie schon die lex Alam. zeigt, an die Kirche an, stellte den Freigelassenen unter das mundeburdum, die defensio der Kirche, welche dafür einen Zins bezog. Die in Nr. 101 mitgeteilte cartula erklärt die Liupnia und ihre zwei Söhne als ingenui, wie wenn sie ab ingenuis parentibus geboren wären; sie sollen an St. Gallen und die Kirche in Wasserburg jährlichen Zins von einem trimissis geben, mundiburdum vel defensionem bei der Kirche finden, und da für die Kirche noch römisches Recht gilt, wird in Anwendung einer römischen Manumissionsform gesagt: subiiciuntur cive Romana, portas apertas libera potestate eant, peculiare quod habent aut deinceps elaborare potuerint, ipsum concessum habeant. In ähnlicher Weise werden in Nr. 197 drei servi freigelassen, sie sollen einen sol. jährlichen Zins an das Kloster St. Gallen geben, mundiburdum können sie bei dem freilassenden Herrn finden. Nach Nr. 482 sollen die zwei Freigelassenen an Frauenzell (Kirche, die St. Gallen gehört) vier Denare entrichten. Noch weiter gehendes

Recht ohne Zinsverpflichtung und mundiburdium gibt Nr. 417 einem zum geistlichen Stande bestimmten famulus, dem die Romana libertas, wie andere cives Romani sie haben, erteilt wird. Wirksamste, volle Freiheit gebende Form der Freilassung ist die durch den König geschehende, wofür Nr. 519, 748, Zürcher UB. Nr. 104 Beispiele geben. Nach Nr. 519 lässt König Ludwig den Erchanpoldus frei, indem er manu propria secundum legem Salicam einen Denar aus dessen Hand schlägt (als Zeichen des Verzichtes auf den Leibzins). Dasselbe geschieht nach Nr. 748 für den gewesenen servus Johan (der für den Stammvater des Geschlechtes der Tschudi in Glarus gehalten wird). Ohne Erwähnung des Schatzwurfes bezeugt Zürcher UB. Nr. 104 eine Freilassung von zwei mancipia durch König Ludwig. Vergabungen an das Kloster, um gesicherte Freiheit für den Schenker selbst oder dessen Frau oder Kinder zu erlangen, erwähnen Nr. 446, 447, 756. In Nr. 645 wird eine Frau erwähnt, welche, um mit ihren Töchtern von der durch Urteil bestätigten Unfreiheit frei zu werden, eine hoba mit servus und neun andern mancipiis St. Gallen schenkt.

Neben den unfreien Leuten, von ihnen geschieden, aber mit zunehmendem Einfluss auf ihren Rechtszustand, kommen verschiedene Klassen von Leuten vor, die zu den Freien oder doch den Halbfreien zu zählen sind, die aber in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Herrn stehen und deshalb in eine gewisse Beziehung zu den unter demselben Herrn stehenden unfreien Leuten treten.

Halbfreie zwar, wie sie als liti bei den Franken, Friesen und Sachsen, als aldiones bei den Langobarden vorkommen und da einen eigenen zahlreichen Stand bilden, finden sich bei den Alamannen nur in schwachen Spuren in dem Pactus, die wahrscheinlich aus fränkischem Einflusse stammen (Pactus fragm. II 45, 48, 51, fragm. V 1, von Interesse besonders fragm. II 45: Freilassung eines litus in ecclesia aut in heris generationis). Die lex Alam. und die Urkunden erwähnen sie nicht mehr. Dagegen erwähnt die lex Alam. coloni oder liberi ecclesiae, coloni regis, die zwar frei sind und ein Wergeld haben wie die Alamannen, die aber doch weniger

gelten als freie Grundeigentümer, tributum geben und Dienste zu leisten haben (tit. 9, 23, 57). Von anderer Art, den Unfreien näher stehend sind wohl die in einigen Urkunden, so in Nr. 3, 81, 214 erwähnten coloni (colonicae), die wahrscheinlich noch in Beziehung und Zusammenhang mit den coloni des römischen Reiches stehen. Ob die in Nr. 7 erwähnten parones und die öfter vorkommenden accolani, accolabi (so Nr. 15, 26, 39, 70, 190), die bei Veräußerung von Gütern dem Erwerber wie mancipia mit übertragen werden,¹⁾ gleicher Art sind, steht dahin. In späterer Zeit kommen sie nicht mehr vor.

Vollfreie Leute, die ohne eigenen Grundbesitz auf geliehenen Gütern eines Herrn wohnen und dafür Zins und Frohnden zu leisten haben, kommen in den Urkunden noch selten vor, während sie später einen so bedeutenden Teil der bäuerlichen Bevölkerung ausmachen. Doch finden sich schon in Urkunden des 8. Jahrhunderts einige Spuren davon. So wird in Nr. 16 gesagt, dass in loco Altstati quod ibi maniant aut ingenui aut servi, quod maniat et quod mihi per lege debeat redere, dies an St. Gallen fallen soll. In Nr. 42 ingenui tuo cummanent terram illam et si vultum manire post obitum meum, qualum servicium mihi fecerunt, talem faciant vobis. Die späteren königlichen Immunitätsprivilegien für St. Gallen (Nr. 234, 604) erwähnen homines tam ingenuos quam servos super terram monasterii commandantes.

Eine besonders zahlreiche Klasse bilden die freien Zinsleute, censati, censarii, censuales, die von ihren Personen oder ihren eigenen Gütern einen gewöhnlich in Geld bestehenden Zins meist an eine Kirche oder ein Kloster zu entrichten haben. Die Zinsbarkeit führt nicht in allen Fällen, kann aber zu einer gewissen Abhängigkeit führen, die für die Gerichtsbarkeit wirksam ist. Das Zürcher UB. Nr. 189 zeigt, wie eine Anzahl Leute, die das bessere Recht von censores für sich ansprechen wollten, vor Gericht unterlagen und als servi des Chorherrenstifts Zürich erklärt wurden. Dieses Zinsverhältnis konnte, wie schon erwähnt, Folge der Freilassung und

²⁾ S. Grimm, R. A. 2. Aufl. S. 310. 4. Aufl. S. 430.

des mundiburdum einer Kirche sein. Es konnte aber auch aus öffentlichem Grunde, so als den Alamannen bei ihrer Unterwerfung vom König auferlegte Abgabe entstanden sein und die Zugehörigkeit an eine Kirche auf königlicher Vergabung beruhen. So gibt noch Nr. 226 König Ludwig census von 47 mansi, so weit die Grafen sie bisher bezogen, an St. Gallen. Nr. 313 erwähnt eine Schenkung König Pippins von liberi homines, d. h. des von ihnen dem Fiskus geschuldeten Zinses, und gleiche Bedeutung wird wohl auch die Schenkung von „*proprietas liberorum hominum*“ durch Graf Uodalrich nach Nr. 691 haben. Nach Nr. 328 schenkt Kaiser Ludwig ein tributum, das partibus regis zukam, an St. Gallen; Erlass eines dem König zukommenden Zinses wird Nr. 662 erwähnt. An das Bistum Konstanz geschehene Vergabungen von Zinsen von Gütern finden sich angeführt in Nr. 433, 709, 720, 730. Besondere Beachtung verdient Nr. 527, wonach König Ludwig einigen homines des Argengaues Befreiung von einem Zins, den sie bisher geschuldet hatten, und damit plenam legem quae vulgo dicitur phaath, wie die andern Alamannen sie besitzen, schenkt. Aufzählung von zahlreichen St. Gallischen censores im zürcherischen Wehntal enthält Anhang Nr. 22 S. 398, und von vielen Zinsleuten, deren Zins zum Teil auf öffentlichem Grunde, zum Teil auf Freilassung beruht, und die den Zürcherischen Stiftern zugewiesen wurden, geben im Zürcher UB. Nr. 68, 160, 193, 204, 213, 219 Kenntnis. In Nr. 188 werden dem Fraumünster gehörende 12 vectigales census de monte erwähnt, die vielleicht für Erwerb durch Ausreutung von Waldungen entstanden waren. — Wenn solche Zinse, ursprünglich wohl persönlicher Art, auf Güter gelegt sind, ist der freie Zinsmann Eigentümer dieser Güter und daher von freien Leuten, denen fremde Güter gegen Zins verliehen sind, zu unterscheiden. Auch höher gestellte Leute konnten censarii sein, was freilich, wie z. B. Ekkehards Erzählung (S. G. Mitteil. Bd L H. 15 S. 80) zeigt, als eine Ehrenminderung aufgefasst werden konnte.

Ein eigentümliches, für die bäuerlichen Verhältnisse auch wichtig werdendes Verhältnis ging in Folge der vielen Ver-

gabungen von Gütern an das Kloster St. Gallen hervor. Sehr gewöhnlich erhielt der Schenker das vergabte Gut, zuweilen auch noch anderes hinzu als sog. *precarium* (auch etwa *beneficium* oder *ususfructus* genannt) zu lebenslänglichem Genusse für sich, oft auch für bestimmte Nachkommen durch Vertrag von dem Kloster zurück. Dafür hatte er bestimmte Zinse und öfter sogar Frohnden zu leisten. So bestimmt z. B. Nr. 271 für ein *precarium* Zins und Frohnden, *sicut alii liberi homines servilia opera nobis exhibent, sicut et illi.* Eine Lösung durch bestimmte Summe konnte vorbehalten sein; wurde hievon kein Gebrauch gemacht und besass der Precarist nicht noch andere ihm gebliebene Güter, so lag es nahe, den Bewerber des dem Kloster nun gehörenden Gutes allmählich in Abhängigkeit von dem Kloster zu bringen.

Endlich bleiben noch kurz zu erwähnen die Verhältnisse ganz anderer Art, die aus Erteilung von *beneficia* (erst später *feoda* genannt) an Vassallen entstehen. Hier ist von Zins und Frohnden keine Rede, die Verpflichtung besteht in zu wahrender, auch kriegerisch zu betätigender Lehenstreue. Solche *beneficia* werden in den Urkunden schon öfter erwähnt, so in Nr. 21 v. J. 757 (Besitz, den vassi mei nomine Amalghisus et Winifridus in *beneficio nostro ibidem tenuerunt*), Nr. 116 (quicquid Hiso de nostro *beneficio visus est habere*), Nr. 331, 386 (vasalli qui meum *beneficium* habent, post meum obitum Swaneburgae uxori meae serviant), 662, 670, 735, königliche Vassallen Nr. 503, 576, 586, 674 (ministeriales 615, 674, 735). Zürcher UB. Nr. 105 (*beneficium quod Ercengarius puer tenet*), 152 (*beneficium quod Egino in Slate tenet*).

Vom 10. bis ins 14. Jahrhundert.

In den vier Jahrhunderten dieser Periode vollzieht sich eine umfassende und tief gehende Veränderung der den Grundbesitz und dessen Bewohner betreffenden Verhältnisse. Ihr Resultat, wie besonders die mit dem 14. Jahrhundert beginnenden Offnungen der Landschaft es zeigen, lässt sich klar

erkennen, aber ihr Werden liegt bei dem grossen Mangel gleichzeitiger nicht bloss auf einzelne Rechtsvorgänge sich beschränkender Quellen noch sehr im Dunkeln. Die besonders in den Urkundenbüchern von St. Gallen und Zürich in trefflichem Abdruck reichlich jetzt vorliegenden Urkunden müssen zwar zur Grundlage der Forschung dienen, aber da sie sich nur auf einzelne Rechtsakte beziehen, aus denen sichere Schlüsse auf allgemeinere Sätze nicht leicht zu ziehen sind, bleibt für umfassendere Kenntnis des Zustandes noch sehr viel zu wünschen übrig.

Dörfer bildende Niederlassungen mit Privatland und in allgemeiner Nutzung stehendem Allmendland, die kleinere Bauergüter freier Leute oft neben grösseren herrschaftlichen Gütern enthalten, haben die Quellen der früheren Zeit gezeigt. Unfreie Leute, servi, mancipia, sind in grösserer Anzahl in den herrschaftlichen Gütern teils für den Haushalt des Herrn, teils zur Bewerbung kleinerer Güter angesiedelt vorhanden. Sie sind dem Willen des Herrn unterworfen, der im Uebrigen mit den freien Leuten die Ordnung in der Gemeinde bestimmt, während die höhere staatliche Ordnung von Graf und Centenar mit dem Gau- und dem Centgerichte gehandhabt wird. Neben den Gemeinden können sich auch einzelne Höfe ausser Gemeindeverband befinden. Eine Veränderung dieses Zustandes ist nun in ihren Anfängen in das neunte oder doch jedenfalls in das zehnte Jahrhundert zu setzen. Im Zusammenhange mit grosser Erweiterung herrschaftlicher Güter für Kirchen, Klöster, weltliche Herren bildet sich *herrschaftliche Gewalt* über ganze Gemeinden. Sie gilt als Zubehörde eines grösseren herrschaftlichen Hofes und für die Gemeindeordnung entsteht ein besonderes Gericht, das auch die unfreien Leute in nähere Verbindung mit freien Leuten bringt und ihnen eine selbständiger, besser geschützte Stellung verschafft. Die Staatsgewalt, der König, bietet selbst zu dieser Veränderung die Hand durch Erteilung von Immunitätsprivilegien, welche die Einwirkung öffentlicher Beamten auf das Immunitätsgebiet bedeutend beschränken und dadurch indirekt die Bildung eigener herrschaftlicher Gerichte befördern. Da Kirchen und

Klöster für ihre weltlichen Geschäfte und weltlichen Schutz ad vocati, Vögte, bedürfen, geht ein Teil ihrer herrschaftlichen Gerichtsbarkeit an diese Vögte über, und in Nachahmung solcher Vogteigerichtsbarkeit werden auch in Gemeinden, die unter weltlicher Herrschaft oder noch unter den öffentlichen Beamten, den Grafen, stehen, Vogteirechte an einzelne höher gestellte Leute erteilt. Mit der Ausbildung des Lehenswesens wird der Weg, auf dem solche Rechte verschafft werden, gewöhnlich die Verleihung zu Lehen.

Beispiele für die geschilderte Entwicklung lassen sich aus den Urkunden nur insofern entnehmen, als bei Veräusserung von Gütern schon im 11. und 12. Jahrhundert, häufiger aber erst im 13., als Zubehör eines Hofes bannus, districtus, iurisdictio, Getwing mit Beziehung auf einen ganzen Complex von Gütern, eine Gemeinde oder doch einen Teil einer solchen erwähnt wird.

So Zürch. UB. Nr. 233 v. J. 1044: Schenkung des Hunfredus an die Kirche Strassburg von Embrach (quicquid praedii vel familiae ad Imbriaguam visus sum possidere) cum omnibus villulis illa respicientibus, areis, edificiis, banno u. s. w.

Ibid. Nr. 254 v. J. 1111/26. Nov. 1124: Schenkung eines praedium in Wizwile cum omnibus justiciis.

Ibid. Nr. 954 v. J. 1255: Verkauf der curtis in Adlicon cum omni districtu seu bannis eidem curti seu in eandem curtim attinentibus, quae in vulgari dicuntur getwing.

St. Galler UB. Nr. 965 v. J. 1264: Villa de Hagenwiler cum castro, vinea, villicatu aliisque bonis omnibus ad villam de H. pertinentibus. Villicatus de Muola cum toto districtu suo.

Ibid. Nr. 1018 v. J. 1279: Verkauf der curia in villa N. quae vulgariter meierhof nuncupatur, cum omni iure, hominibus, districtu, jurisdictione, jure patronatus u. s. f. Excepta in venditionis contractu feoda seu bona feodalia vulgariter man- lehen dicta, quae ipsi curiae annexa fuerunt.

Zürcher UB. Nr. 1650: Verkauf der Vogtei über Ringweid, Leute, Gerichte, Twing und Bann, 1277.

Ferner: Fraumünster Urk. Nr. 312 v. J. 1288. St. Galler UB. III Anh. Nr. 42. Zürcher UB. Nr. 1760. 1800. 1810. 1823. 1851.

In dem Rechte des districtus oder Twing und Bann liegt die Befugnis, Gebote für Handhabung der landwirtschaftlichen Ordnung und Gericht über Güter und Personen, die zu dem betreffenden Gebiet gehören, auch Geldschuld, zu halten. S. Näheres unten.

Wo diese Rechte aus der Grundherrschaft mit Ausdehnung möglicherweise auch noch auf andere Güter hervorgegangen sind, bestehen die denselben unterworfenen Leute in der Mehrzahl gewöhnlich aus servi, unfreien der Herrschaft gehörenden Leuten, seltener dermalen noch aus freien Leuten oder auch unfreien Leuten anderer Herren. Für die unfreien Leute ist dadurch eine bedeutende Besserung des Rechtes entstanden, sie sind nicht mehr der blossen Willkür des Herrn unterworfen, sondern haben in einem Gerichte, an dem sie selbst als Urteiler Teil nehmen, Schutz für ihre Person und für Rechte, die wenigstens in diesem Kreise als Rechte anerkannt sind, anzusprechen. Auch die Strafen für Frevel sind nicht mehr der Willkür des Herrn unterworfen. Auch hiefür besteht ein Gericht, das in den geistlichen Grundherrschaften geschieden von dem Civilgericht in der Regel in den Händen eines Vogtes liegt, der von den Bussen einen Teil für sich anzusprechen hat. Verbrechen, die eine Strafe an Leib und Leben nach sich ziehen, sind bei dem höheren Landgerichte des Grafen einzuklagen. Möglicherweise können mehrere solcher Grundherrschaften in derselben Gemeinde neben einander bestehen, und ausserdem noch einzelne freie Güter und Männlehen, die nicht unter grundherrlichen Gerichten stehen, in der Gemeinde sich finden. Wo in einer Gemeinde gar keine oder doch nur kleine Grundherrschaft als herrschaftlicher Besitz besteht und die freien Leute Eigentümer ihrer Güter sind, ist doch regelmässig eine aus der höheren Gewalt abgezweigte, nun auf einzelne Gemeinden sich beziehende Herrschaft der Vogtei entstanden, die ebenfalls im Besitze eines Gerichtes ist, das sich hier auf Güter, Personen und auch Frevel zugleich bezieht.¹⁾ Wenn einzelne freie Leute ausnahmsweise

¹⁾ Zürcher UB. Nr. 1650, 1651 v. J. 1277: Vogtei über die freien Leute an Bubikon verkauft.

von der Vogtei sich frei erhalten haben, kann für sie ein besonderes, dem alten Centgericht entsprechendes Gericht sich erhalten haben.

Lehrreich für alle diese Verhältnisse sind besonders die auf die Gemeinden Dietikon und Schlieren sich beziehenden Rechtsvorgänge.

1259 (Zürcher UB. Nr. 1079) verkaufen die Grafen von Habsburg, Rudolf der Landgraf im Elsass und seine Vettern an das Kloster Wettingen die curtes und praedia in Dietikon und Slierron, unter Vorbehalt von comitatus und jus comitatus, jus patronatus der ecclesia in Dietikon mit der advocatia über die dos der Kirche für die drei Grafen der jüngeren Linie Habsburg, mit den servis, die zu den curtes seu ad glebam terrae curtium pertinent, mit den Rechten, die zu den curtes tam iure proprietatis quam imperialis infeodationis et consuetudinis attinentibus et annexis und allen Zubehörden, auch cum universis libertatibus instituendi, destituendi, districtibus, bannis et juribus dominii, proprietatis seu advocatiae, quocumque nomine censeantur, ferner mit dem jus advocatiae super dotem ecclesiae in Slierron. Mitverkauft werden tria feodalia bona quae vulgo dicuntur manlehen curtibus et praediis attinentia mit Bestimmungen über Lösung derselben. An den andern feodalia bona wird jus et dominium vorbehalten, jus libertatum, districtum, bannorum aber Wettingen zugesichert. Von den übergehenden servi werden die ausgenommen, die in Turego oder in einer munitio von Habsburg wohnen. Auch an den liberi homines und den servi anderer Kirchen, die den Verkäufern innerhalb der angegebenen Grenzen ratione advocatiae untergeben sind, soll dieses Recht, so lange sie da wohnen, an Wettingen übergehen. Hiernach sollen alle judicia secularia der Leute in Dietikon und Slierron mit Ausnahme des zu der Grafschaft gehörenden Blutgerichtes und des geistlichen Gerichtes dem Abt und Convent zustehen. Zu den zu haltenden drei placita soll die universitas districtus erscheinen, wer ohne genügende Entschuldigung nicht kommt, hat drei sol. Busse zu zahlen. Ohne Erlaubnis des Abtes soll niemand res venales haben, da alle banni mit Ausnahme der Güter in

Baltoswile und Schönenberch dem Abte zustehen. Weiteres über Zölle, Holzrecht, Fischereirecht.

So umfassend der Wortlaut dieser Verkaufsurkunde lautet, ergeben andere Urkunden doch einige Beschränkungen ihrer Tragweite.

Nach Zürcher. UB. Nr. 1100 von 1260 verkauft eine zürcherische Witwe Mechtildis ein praedium liberum ab omni exactione situm prope villam Dietinchon an die Gemeinschaft der sorores de Constantia.

In Zürcher. UB. Nr. 1228 v. J. 1263 bestätigen die Grafen von Habsburg den Verkauf eines allodium situm in villa et banno Dietinkon, das den nobiles de Snabilburc und von diesen den ministeriales de Wile zu Lehen erteilt war, an Wettingen. Nach erfolgter Resignation des Lehens übertragen die Grafen das feudum oder allodium an Wettingen.

Nach Zürcher. UB. Nr. 1417 v. J. 1269 übergeben Abt und Convent des Klosters Muri servi des Klosters, die in villis et bannis Dietincon et Slierron et citra wohnen, die früher unter der nun verkauften advocatia der Grafen von Habsburg standen, an Wettingen, welches sie jure hereditario mit allem Rechte, das Muri daran hatte, besitzen und jährlich dafür V modios tritici geben soll. Die Urk. 1418 enthält die Namen dieser servi, mehr als 50, nebst vielen Kindern, darunter die villici von Schlieren, Urdorf, Dietikon, jedenfalls einen bedeutenden Teil der Insassen.

Schon 1252 (Z. UB. Nr. 835) hatten die Grafen von Habsburg, ältere Linie, die augias vulgo Brunnowe dictas in villa et banno et terminis parrochiae Dietinchon sitas an Wettingen abgetreten.

1255 (Z. UB. Nr. 954) wurde ein auf diese Brunnowe zwischen den liberi de Winingen, deren advocatus U. de Regensberg war, und Wettingen entstandener Streit durch Schiedsspruch dahin entschieden, dass ein Teil (extra climbum) den liberi zukommen solle, während der übrige Teil nebst der von Habsburg an Regensberg geschenkten advocatia super bonis liberorum de Dietincon Wettingen bleibt.

Aus diesen Urkunden in ihrem Zusammenhange ergibt sich mit einer Klarheit, wie sie nicht häufig vorkommt, folgendes für die Rechtsgeschichte Interesse bietendes Resultat.

Die Grafen von Habsburg besassen Höfe und Güter zu Eigentum in Dietikon und Schlieren mit Eigentumsrecht an auf diesen Gütern sesshaften eigenen Leuten, ausserdem die advocatia über noch andere in diesen Parochien vorhandene Güter und darauf wohnende Leute, freie Leute und besonders eigene Leute des Klosters Muri. Ausserdem waren mit diesen Gütern einzelne von Habsburg als Lehensherrn an Ministerialen verliehene Lehen verbunden, von denen wenigstens drei als Mannlehen bezeichnet werden. Von den mit diesen Besitzungen nebst andern Zubehörden verbundenen libertates instituendi, destituendi, districtus, banni wird gesagt, sie beruhen tam iure proprietatis¹⁾ quam imperialis infeodationis et consuetudinis. Die imperialis infeodatio wird sich auf die Verleihung der Grafschaft Zürichgau durch Friedrich I. an den Grafen Albrecht von Habsburg beziehen, welche freilich nur einen Teil des alten Zürichgaus umfasste. Bei der Teilung unter den beiden Linien des Hauses Habsburg fiel dieser comitatus, wie auch obige Urkunde zeigt,²⁾ der jüngeren Linie Habsburg-Laufenburg zu. Mit dieser Grafschaft sind möglicherweise auch Güter verbunden gewesen, und jedenfalls wird die advocatia über homines liberi darin ihren Ursprung haben. Die consuetudo wird zur Rechtfertigung einer Ausdehnung von Rechten dienen, welche den ganzen Bezirk, districtus, der vielleicht noch andere Güter enthielt,³⁾ der Gerichtsgewalt der Herrschaft unterwarf. Zu berücksichtigen ist endlich noch, dass die advocatia über die dos der beiden Kirchen Dietikon und Schlieren neben dem Patronatrecht über die Kirche Dietikon zu Begründung einer advocatia auch noch

¹⁾ Ueber den Erwerb von Gütern in Dietikon zu Eigentum s. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde, II 469, Anm. 1.

²⁾ S. meine Abhandlungen S. 237 ff.

³⁾ Zürcher UB. Nr. 1664. 1674. 1683. 1735. 1754 verkaufen verschiedene Personen freie Güter, bona libera ab omni censu, ab omni censu et exactione in Dietikon.

über andere der Kirche gehörende Güter dienen konnte, und zudem wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere Güter auf unredliche Weise von den curtes abgetrennt und veräussert worden seien, deren Zugehörigkeit durch Beweis wieder hergestellt werden sollte. Dies mag zur Erklärung der oben erwähnten Urkunde Nr. 1100 dienen. Auf diese Weise hat sich für einen grössern Kreis oder Bezirk, dessen Grenzen angegeben werden, eine wenn auch aus verschiedenen Gründen herstammende (*proprietas seu advocatia, quocumque nomine censeantur*) einheitliche Gerichtsgewalt, *bannus et districtus*, Gericht über Güter und Leute mit Inbegriff auch des Gerichtes über Frevel, mit Ausschluss nur des Blutgerichtes des Grafen und geistlicher Gerichtssachen gebildet, und dieser ganze Komplex, der sich auf Güter verschiedener Eigentümer, auf Leute verschiedener Herren, auch auf freie Leute beziehen kann, wird nun von den Grafen 1259 für 540 Mark dem Kloster Wettingen verkauft. Das Objekt des Verkaufes wird ganz territorial bestimmt, so dass eigene Leute von Habsburg, die anderswo, so in Zürich oder in andern munitiones von Habsburg wohnen, und auch freie Leute und Leute anderer Kirchen nur, wenn sie in dem Gebiete wohnen, mit Bezug auf das Gericht an Wettingen übergehen.¹⁾ Selbst auf in den Lehen wohnende Leute sollen *districtus* und *banni* von Wettingen sich beziehen. So besteht für diese Herrschaft eine Einheit, wenn sie schon auf verschiedenem Grunde ruht, und man sieht hier deutlich in die Bildungsgeschichte einer grossen Grundherrschaft hinein.

Mit dem hier Gesagten stimmt die spätere Offnung von Dietikon (abgedr. Argovia IV 246 ff.), nur mit weiterer Ausführung betreffend die Rechte des Wirtes und die Holzrechte überein.

¹⁾ Eine Urkunde von 1266 (Nr. 1335) bestätigt dies noch ausdrücklich. Die Grafen G. und E. von Habsburg-Laufenburg erklären, dass sie auf Leute irgend welcher Art, auch solche, die Lehen von Murbach sind, solange sie in den terminis von Dietikon wohnen, Wettingen gegenüber kein Recht haben. Wohl aber lebt dieses Recht wieder auf, wenn die Leute Dietikon verlassen, und wenn dieselben wieder nach Dietikon ziehen wollen, sollen die habsburgischen officiales und ministri dies nicht hindern.

Als Beispiel, wie bei entstandenem Konflikt die Beziehungen des Gerichtes geordnet wurden, ist auch Urk. Nr. 1301 von 1265 von Interesse. Das Kloster Zürichberg besitzt Güter mit den darauf sitzenden Leuten im Gebiete des der Probstei Zürich gehörenden Hofes Fluntern und behauptet eigene Gerichtsbarkeit darüber zu besitzen, was bestritten wird. Schiedsrichter ordnen die Verhältnisse. Darnach sollen die Leute vom Zürichberg in Fluntern zweimal im Jahre die placita des praepositus über landwirtschaftliche Verhältnisse besuchen und werden dem praepositus bussfällig, wenn sie dies nicht tun. Andere placita zu besuchen sind sie nicht pflichtig, ausser wenn es sich um guerrae und Sorge bei pericula imminentia handelt. Sie sollen aber dabei nicht mehr als andere belastet werden. Wenn einer dieser Leute wegen Frevelsachen vor dem praepositus Turicensis belangt wird, soll dieser den betreffenden vor den praepositus des Klosters Zürichberg stellen zur Erledigung der Sache binnen bestimmter Frist. Servitia leisten diese Leute dem praepositus Turic. nur aus freiem Willen und die jura des Klosters dürfen dadurch nicht geschmälert werden.

Ein auffallendes Beispiel, wie leicht und naheliegend damals war, auf Privatweg Gerichte zu schaffen, gibt eine Urkunde des diplom. Grossm. (Auszüge S. 131) von 1319. Der Sänger der Probstei verleiht seinen ererbten Hof zu Schowingen ob Hottingen gelegen in mehreren Abteilungen mit Festsetzung des Zinses, Bestimmung über Veräusserung und Ehrschatz. Gerichte sind zu bestellen, in denen nur die zu sprechen haben, die auf den Gütern sitzen. Urteile sind an den Herrn zu ziehen, Vergehen von ihm zu büßen. Von Bussen bezieht der Herr die Hälften, der Hof die Hälften für Strassen zu bauen.

Wie diese neugegründeten, auf die Gemeinden im ganzen sich erstreckenden Herrschaftsverhältnisse eine Veränderung des früheren Zustandes hervorgebracht haben, ist eine wesentliche Aenderung auch mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der eigenen Leute eingetreten. Die Scheidung zwischen den servi, die auf dem herrschaftlichen Hofe häus-

liche Dienste verrichten, und den andern, die Güter zu eigenem Genuss gegen Zins und Frohnden bewerben, hat einem Unterschiede anderer Art Platz gemacht.¹⁾ Der Zusammenfluss von Gütern in den Händen von Kirchen und Klöstern und auch weltlichen Herren hat in den einzelnen Gemeinden oder Teilen von solchen Einsetzung von Verwaltern der herrschaftlichen Höfe für Handhabung der herrschaftlichen Rechte im Gericht und Bezug der Einkünfte zur Folge gehabt. Diese Verwalter, *villici*, *maiores*, *Meyer*, daneben oder allein oft auch *cellerarii*, *Keller*, selbst meist unfreien Standes, haben für den eigenen Haushalt keine servi mehr, aber kommen selbst oft in höhere Stellung, die sie zu Anmassung höheren Ranges führt, wie Ekkehard in den *casus Sti Galli* anschaulich schildert. St. Gallische Mitteilungen Heft 15 S. 176: unter Abt Hartmann 922 bis 926, der ein mildes Regiment führte, *maiores locorum, de quibus scriptum est, quia servi, si non timent, tument, scuta et arma polita gestare incooperant, tubas alio quam ceteri villani clanctu inflare didicerant, canes primo ad lepores, postremo etiam non ad lupos, sed ad ursos et ad Tuscos (?)*, ut quidam ait, minandos aluerant apros. *Cellerarii, aiunt, curtes et agros excolant, nos beneficia nostra curemus et venatui, ut viros decet, indulgemus.* Ibid. Heft 17 S. 99: Wegen zwiespältiger Abtwahl 1123—1133 trat Zerrüttung ein, in deren Benutzung *cellerarii ecclesiae iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant et contra consuetudinem quodam ex ipsis more nobilium gladium cingebant.* Spätere Aebte suchten dann die officia villicationis wieder einzuziehen und mit den Präßenden von Klostergeistlichen zu verbinden (St. Galler UB. Nr. 836, 841, 860, 939, 1124, 1147).

Wie diese *villici* sind auch andere unfreie Leute zu höherer Stellung gelangt. Der Weg dazu war die Bekleidung von Hofämtern an den Höfen der grösseren geistlichen und

¹⁾ Caro, im Jahrb. f. schweiz. Gesch. XXVII S. 353. Die servi *domestici*, die nicht in Ehe lebten, müssen allmählich ausgestorben sein. Der Betrieb der Güter durch den Eigentümer mit Hilfe unfreier Knechte hört allmählich auf.

weltlichen Herren und die Inhaber derselben gelangten nur zu grösserer Bedeutung als die schon früher erwähnten in den einzelnen herrschaftlichen Höfen befindlichen höher gewerteten servi. Auch Verwendung zu militärischem Dienste kommt selbst bei unfreien Leuten vor und verschafft grösseres Ansehen. Rossdienst leistende milites dieser Art werden erwähnt. Verleihung von Gütern als Dienstlehen (beneficia) an Beamte und milites wird die gewöhnliche Vollziehung der Verpflichtung des Herrn, diesen Leuten den Unterhalt zu geben, und in Zeiten von Gewalttat und Verwirrung konnten leichter Erwerb solcher Güter durch Missbrauch der Schwäche des Herrn geschehen, mit oder selbst ohne regelrechte Verleihung. Ekkehard (St. Gall. Mitteil. Heft 15 S. 188) berichtet, dass der Herzog Burchard (917—926) Sueviam quasi tyran nice regens den Abt Engelbert für praestationes an seine milites gebeten und nachher ruhig ertragen habe, quaecunque loca Sti Galli sui rapere vellent. Ibid. Heft 17 S. 99 fügt Ekkehard dem oben schon angeführten Berichte über die Ausbeutung der Unordnung bei zwiespältiger Abtwahl bei: In hac pestilentia fideles huius ecclesiae inter se possessiones nostras dividebant; ministeriales optimos mansos curiarum nostrarum eligebant. So bildet sich der so eigentümliche, das Mittelalter charakterisierende Stand der Ministerialen, bei dem Unfreiheit doch mit höherer Ehre sich verbindet, und der solche Vorteile gewährt, dass allmählich auch viele freie Leute in diesen Stand eintreten. Die Unfreiheit der Ministerialen äussert sich noch fortwährend darin, dass Zustimmung des Herrn zu ihrer Ehe, zu Veräußerung ihrer Güter¹⁾ erforderlich ist, dass die Rechte des Herrn auch mit Bezug auf das Erbrecht Gegenstand der Veräußerung werden können.²⁾ Daneben werden

¹⁾ Zürcher UB. Nr. 1656 H. v. Tengen bestätigt Verkauf von Gütern seines servus H. de Wil.

²⁾ So übergibt nach St. Galler UB. 830 von 1167 Kaiser Friedrich I. St. Gallen ministeriale suum Heinricum, filium domini Conradi de Rutelingin, in ministeriale potestativa manu. Das Zürcher UB. Nr. 1511 enthält den schiedsrichterlichen Entscheid über den Streit zwischen den Klöstern Muri und Seldeneau über die Rechte an dem Ministerialen H. miles de Vilingen,

sie in den Ritterstand aufgenommen, sind Hauptbestand der in den Urkunden so oft nach den freien Herren, den nobiles, erscheinenden milites, haben Güter und oft auch zur Verteidigung dienende Türme oder Burgsässe und werden ein niederer, oft mit Gerichts- und Vogteirechten ausgerüsteter Adel. Näher darauf einzutreten ist hier nicht der Ort. Zu verweisen ist besonders auf die *leges et statuta familiae S. Petri Wormatiensis* um 1024, ferner das Kölnische Dienstrech (Grimm, II 749), das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. Von geschriebenen Dienstrechten weltlicher Herren ist das von Teklenburg bemerkenswert.

Im Gegensatz gegen diese unfreien Ministerialen, milites, ministri, officiales, stehen nun die rusticci, Bauern, Unfreie, welche ihnen verliehene Grundstücke bebauen. So werden nach einer im Zürcher UB. enthaltenen Urkunde 255 von 1111—1124 Güter an das Kloster Rheinau vergabt cum hominibus utriusque sexus, militaribus et rusticannis. — Daselbst Nr. 253 werden als Zubehörde an Rheinau vergabter Güter tam mancipia quam etiam militares utriusque sexus homines et quae ipsi habere videntur erwähnt. Diese unfreien Leute werden sämtlich als zur familia gehörig und gemeinsam oft als Zubehörde einer Veräusserung bezeichnet. Damit steht auch die eigentümliche Erwähnung der Bestandteile einer familia in Zürcher UB. Nr. 233 von 1044 in Beziehung. Eine Vergabung von Hunfred an die Kirche Strassburg bezüglich auf Embrach sagt hier, die übertragene familia bestehe aus drei verschiedenen conditiones, fiscales, tabularii, servitores. Fiscales ist die ursprüngliche Bezeichnung der Unfreien der königlichen Güter, die, wie schon die *lex Alam.* zeigt, in höherem Werte standen als die Unfreien anderer weltlicher Herren. Wie nun die Bezeichnung *fiscus* Anwendung fand auch

den der Graf von Habsburg, wie Seldenu behauptet, dem Kloster geschenkt habe, während der Ministeriale Güter an Muri vergabte.

Ueber die Ministerialen des Klosters Pfäfers s. v. Planta, currät. Herrschaften, S. 179. Zu dem jus ministerialium gehört die Unterstellung unter die alleinige Judicatur des Abtes. Ib. S. 187.

auf andere grössere Güter, scheint der Ausdruck fiscales in Geltung gekommen zu sein überhaupt auf in besserer Stellung befindliche Unfreie. Die häufige Schenkung königlicher Güter wird zur Vermittlung dieses Sprachgebrauches gedient haben. Tabularii werden per tabulas, chartam Freigelassene sein, die als noch unter dem mundum des Herrn stehend zu dessen familia gehören, die servitores sind die ministri und ministeriales. So unterscheidet auch das der Probstei Zürich von Kaiser Heinrich V. erteilte Privileg von 1114 (UB. Nr. 259) zu der familia gehörige tributarii und beneficiarii, die ersten zinspflichtige Bauern, die letzteren die höhere beneficia besitzende Klasse.

Während bei den Ministerialen die Wirkungen der Unfreiheit sich allmählich minderten und schliesslich ganz verloren, blieben bei den unfreien Bauern diese Wirkungen noch lange bestehen, und eine Geschichte der Leibeigenschaft kann sich nun auf sie beschränken. Es fragt sich für nähere Ausführung, wie ihr Zustand nun beschaffen war, und bei der oft vorhandenen gemeinsamen Unterstellung von unfreien und freien Leuten unter die Gutsherrschaft lässt sich in der Darstellung der zunächst in Frage kommenden Güterverhältnisse die ausschliessliche Beziehung auf unfreie Leute nicht ausscheiden.

Für die Güterverhältnisse und deren Organisation kommt vor allem die Unterstellung der zugehörigen Leute unter die Beamten der Grundherrschaft, die Meyer und zugleich die Keller (villici und cellararii), oder auch letztere allein in Betracht. Diesen Beamten ist die Aufsicht über Güter und Leute, der Bezug der herrschaftlichen Einkünfte, der Vorsitz in dem über Güter und Leute urteilenden Dorfgericht an Stelle des Herrn, wenn dieser nicht selbst erscheint, übertragen. Zur eigenen Bewerbung ist ihnen gegen Zins der herrschaftliche Hof mit der terra salica, Meyerhof, Kelhof, verliehen, aber gegenüber häufigen Versuchen, diese Verleihung zu einem Erblehen oder beneficium zu verstärken und sich dadurch in den Stand der Ministerialen zu erheben, wird in der Regel allmählich bestimmter der Satz festgehalten, dass

die Verleihung blosses stets der Erneuerung bedürftiges Amtsalten sei. Häufig blieb übrigens auch in diesem Falle das Amt faktisch mehrere Generationen hindurch in den Händen desselben Geschlechtes. Als Inhaber des Amtes kommen servi (zuweilen servi eines fremden Herrn als sog. Hintersassen), aber auch liberi vor. An Berichten und Klagen über öftere Uebergriffe und schlechte Verwaltung fehlt es nicht.

Anschauliche Belege zu dem Gesagten geben viele Urkunden. So sichert Berchtold von Zähringen als Reichsvogt von Zürich und Kastvogt der Abtei Zürich in Bestätigung ihrer Privilegien das Recht zu, dass die zu den herrschaftlichen Höfen gehörige terra salica bis in anno vacare, d. h. nicht bleibend, sondern nur auf Zeit verliehen werden und zweimal im Jahre aufkündbar sein solle. Ebenso soll wenigstens einmal im Jahre die Verleihung der decimae, piscaturae, molendina, tabernae, teloneum salis, custodia nemorum, cura pastoralis freistehen (Zürcher UB. Nr. 366 von 1210). Dessen ungeachtet gelang es dem villicus des grossen Hofes der Abtei, Stadelhofen, aus dem Geschlechte der Müllner zu einem sehr selbständigen bleibend sich erhaltenden Herrn zu werden. Nach Urk. 576 wird seine Zustimmung zum Verkaufe eines zum officium pescationis gehörenden Ackers eingeholt, in Nr. 644 verkauft der villicus miles Molendinarius einige Einkünfte der villicatio an die Abtei, in Nr. 1299 v. J. 1265 verzichtet Jakob der Müllner auf all das recht das er von meyertume alde von vogteie an dem wingarten an Snellesberg hatte. Es war bereits unklar geworden, ob diese Rechte von dem Meyertum oder der Vogtei herstammen.

Ein einlässlicher Schiedsspruch von 1260 (Zürcher UB. Nr. 1101) entscheidet über die Rechte des villicus der Abtei in Maur. Der Vater des jetzigen villicus hatte zu viel für sich bezogen, was nun wieder durch näher bezeichnete Beschränkung in einzelnen Einkünften rückgängig gemacht werden soll. Der Meyer von Horgen muss nach Zürcher UB. 370 v. J. 1210 anerkennen, dass alle curtes der Abtei jährlich vacare debent und dass die novalia des Klosters nicht ihm angehören, sondern mit Unrecht von ihm besetzt worden

seien; er hofft sie aber precarie wieder zu erhalten. — Nach Fraumünster Urkunde von 1286 Nr. 297 übergibt die Abtei die curtis villicationis in Rümlang dem Burch. dictus uz der Owa, servus des freien Herrn von Tengen, für 20 modios tritici jährlichen Zins, 2 porci, 1 libra. Burch. soll legitimus colonus vel inquelinus secundum iuris formam agricolarum vel inquelinorum sein. Wenn die Aebtissin ihn entfernt, soll sie nichts rerum suarum extorquere. — Zürcher UB. Nr. 1671 verkauft C. villicus die inofficialio villicaria in Luchental an Töss für 10 Pfund. — In Zürcher UB. Nr. 1204 v. J. 1262 beurkundet der Graf von Kiburg als Vogt von Seebach einen Schiedsspruch betreffend Konrad den cellararius von Seebach, wo zwei Höfe der Abtei und der Probstei Zürich vorhanden sind. Es scheint, Konrad sei cellararius beider Höfe gewesen. Die Probstei hat geklagt, dass der cellararius den schuldigen Zins nicht zu rechter Zeit und ohne Nachlass entrichte, dass er Holz der curtis für sich schlage und auch sonst die curtis schädige, dass er ius hereditarium an der curtis, die doch salica terra der Kirche sei, anspreche, dass er nichts für Scheidung der bona et agri der beiden curtes tue, dass er die ihm in publicis placitis abgesprochene curtis der Probstei doch besitze und die ausgesprochene Exkommunikation verachte. Er soll nach dem Spruch 20 Pfund Schadensersatz geben, für sich und seine Töchter auf das Recht an der curtis verzichten, die Probstei an ihrer Disposition nicht hindern und zu Scheidung der beiden curtes helfen.

In einer Urkunde von 1334 (Scheuchzer, Abschriften Nr. 1138a) urkunden der Probst zu Zürich und der Unter-vogt von Kiburg: Heinrich von Schwamendingen, weiland Keller, kam zu dem Maientagding unter der Linden in Schwamendingen und erklärte, dass er und seine Erben an dem Kelhof nur Recht haben, wenn der Probst Gnade tue; dem Sohn Hermann wird der Kelhof verliehen, solange er ihm nütze ist; er soll auf dem Hofe 8 Ochsen, 2 Rosse, 2 Kühe halten; beim Abzug tot oder lebend sollen 10 Pfund gegeben werden.

Zürcher Urk. Nr. 1255 v. J. 1264 betrifft eine einlässliche Vereinbarung mit dem villicus in Albisrieden, Rüdiger, Sohn

des villicus Rüdiger erklärt, dass die curtis seu villicatus in Rieden salica terra, Selland, sei, dass sie cum quibusdam decimis et aliis bonis et iuribus von der Kirche zu Lehn gegeben sei und nach Abgang des Rüdiger der Kirche vacare. Er erklärt, dass er als servus ecclesiae und Empfänger vieler Wohltaten mit Zustimmung der Gattin alle Güter, die er von der Kirche jure hereditatis oder proprietatis besitze, zu Ehrung von Felix, Regula und auch Exuperantius der Kirche tradiert habe. Verwaltung und Niessbrauch dieser Güter nebst einer Gegengabe von 10 Mark und einer jährlichen pensio von 8 modii tritici wird ihm auf Lebenszeit verstattet.

In Zürcher UB. Nr. 1246 v. J. 1264 wird ein Schiedsspruch betreffend Konrad, servus et cellararius in Sweningen beurkundet. Er will mit seinen Gütern in das Kloster Wettingen eintreten, nachdem er und sein Vater seit 60 Jahren das Amt gehabt. Zustimmung des Herrn ist hiefür erforderlich, und für deren Erteilung hat er und das Kloster 40 Mark zu bezahlen. Auf die curtis soll er resignieren und die Güter, die er jure hereditario besitzt, soll er binnen zwei Jahren in die Genossame der homines ecclesiae Turicensis übertragen. Ueber eine streitige Wiese sollen die homines ecclesiae in Sweningen oder Schwamendingen entscheiden. Was er eigentümlich besitzt, kann er dem Kloster übergeben.

In einer Urkunde von 1339 (Scheuchzer, Abschriften Nr. 1185 c) wird betreffend den Hof Nieder Urdorf von dem Vogt Ritter Schönenwerd berichtet, Chunrat der Meyer habe diesen Hof mit Versetzen und andern unsittlichen Dingen so bekümmert, dass er mit Recht von dannen gewiesen wurde. Auf seine Bitte hin sei ihm aber doch der Hof für Zins von 7 Mltr. Korn und 6 Mltr. Haber wieder geliehen worden.

In Zürcher UB. Nr. 1402 von 1268 verkauft Heinricus nobilis de Tengen curtem villicatus in Oberglatt, der 15 modios tritici, pro ariete 5 sol., 2 porcos, 6 pullos et 100 ova bringt, an Hugo und Rudolf Manezen; das ius districtus qui vulgo dicitur getwink behält er sich vor, jedoch nur so, dass er auf die curtis und deren coloni daraus kein Recht ableiten kann, und für Vergehungen der coloni ipsius curtis die

Käufer allein Recht zu verschaffen haben. Die Meinung hievon wird sein, dass nur die Gerichtsbarkeit über die speziell zu der curtis gehörenden coloni, nicht aber über das übrige Dorf den Käufern übertragen wird. Von einem Vorbehalt der hohen Gerichtsbarkeit (wie die Anm. 2 des UB. annimmt) ist hier nicht die Rede.

In Zürcher UB. Nr. 625 v. J. 1245 wird ein Noggerus villicus de Siggingen vir liberae conditionis genannt.

Eine St. Galler Urkunde Nr. 1115 v. J. 1299 enthält eine Vereinbarung zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Meyer von Altstätten. Dieser verzichtet auf einige Rechte, die er in Altstätten nutzte (so auch den Mist in der Stadt), behält aber die Gerichte des Meyers mit der Bestimmung, dass er niemandem zu Haus und Hof gehe und pfände, dass er aber jeden Mann zum Gerichte damit zwingen könne, dass er ihm bei Ungehorsam Wonn und Weid verbiete. Er soll keinen Richter darsetzen als sich, seinen Sohn oder einen, der des Gotteshauses ist.

Zürcher UB. Nr. 1833: W. de Ailgowe hat villicationes zu Lehn von St. Gallen, er soll sie nicht veräussern und nach seinem Tode, wenn er keinen Sohn hat, dem Kloster zuwenden.

Aus dem Verzeichnisse der Einkünfte des Klosters St. Gallen wird über Flumern (St. Galler UB. III 761) gesagt: der villicus bezieht den vierten Teil des Nachlasses der sterbenden Leute und das Besthaupt, der Abt drei Teile. Ferner erhält der villicus von jedem mansus 3 modios avenae. Alle zu der curia Flumern gehörenden Villen und Höfe sollen dreimal im Jahre vor dem villicus erscheinen, der in gerichtlicher Form das Nötige ordnen wird. Der Abt verleiht die curia und die Mühle, der villicus die übrigen Güter. Auch noch andere Geld- und Getreidebezüge des villicus werden erwähnt.

Ueber villici des Klosters Muri berichten die in dem älteren Bestandteil aus dem 12. Jahrhundert stammenden acta Murensia (Quellen zur Schweizer. Gesch. III 64, 73): Villicus (von Muri) debet dare sicut omnes villici nostri debent, pis- cem magnum pretio 5 sol. ante natale Domini, quod vocatur

visitatio. Ille autem, qui super banno est, ter in anno centum ova dabit. — Villici, qui sub se habent homines servientes ex diurnalibus, quorum visitationem accipiunt, debent dare pisces, singuli 5 solidorum, alii autem non, sed secundum uniuscuiusque constitutionem. Nam ille qui multos habet visitatores, et qui nulos, non possunt coaequari.

Unter der Aufsicht dieser villici steht die Verleihung der Güter, die zu den betreffenden Höfen gehören, und es fragt sich nun, zu welchem Rechte diese Verleihung geschieht, besonders wenn sie an servi erfolgt.

Noch kommt wenn auch selten und in späterer Zeit nicht mehr vor, dass die Herrschaft, wenn es das Interesse des Gutes erfordert, einen servus zwingt, die Kultur eines Grundstückes zu übernehmen.

In einer die Versöhnung der Grafen von Kiburg mit dem Stifte Beromünster betreffenden Urkunde von 1223 (Zürcher UB. Nr. 887) wird bestimmt, dass wenn der praepositus oder cellararius des Stiftes einen servus ecclesiae ad terram ex-colendam anhalten wolle und dieser sich weigere es zu tun, der advocatus auf Begehren des praepositus oder cellararius den widerspenstigen nötigen solle es zu tun.

Die Offnung des thurgauischen Einsiedlerhofes Eschenz von 1296, die einzige bekannte noch ins 13. Jahrhundert hinaufreichende Offnung (abgedr. Zeitschr. f. schweiz. R. Rq. I 81), sagt: Handt die Guet gebresten, dass nüt besetzt sind, so soll sie der Meyer besetzen nach der Lüthe Eyde, und wen sy darzu erkiesent, dem soll der Meyer uff das Guet gebieten und twingen, er sy belehnt ald nicht.

Auf dieses Recht der Herrschaft wird auch das öfter erwähnte jus instituendi et destituendi wenigstens seiner ursprünglichen Bedeutung nach sich beziehen.

So verspricht der gewesene Keller des Hofes der Propstei Zürich Seebach (Zürcher UB. Nr. 1204) Probst und Kapitel nicht zu hindern in ordinando de curte et ibidem colonos instituendo, destituendo.

In St. Galler UB. Nr. 1030, wodurch die dem resignierenden Abte Rumo von Ramstein zugewiesenen Einkünfte be-

stimmt werden, wird gesagt: potestatem habeat plenam eosdem homines instituendi et destituendi in possessionibus et bonis praefatis.

Grundlage für die Verleihung der Güter bildet die Einteilung der zu einem Hofe gehörenden Güter in Huben und Schuppissen. Die Hube im Umfange eines gewöhnlichen, einen genügenden Ertrag für eine Familie gebenden Bauerngutes ist schon in der vorigen Periode als das gewöhnliche Objekt der Verleihung an servi genannt worden. Wie es scheint, hat bei steigender Kultur ein Bedürfnis auch für Komplexe geringeren Umfangs sich gezeigt, und als solche kommen in früherer Zeit tresjusjurnales (Zürcher UB. Nr. 298, 977), in den acta Murensia regelmässig diurnales vor. Als wahrscheinlich gleichbedeutend findet sich später überall der Ausdruck scopoza, schuopoze, Schuppis, ein Teil einer Hube. In Urk. Nr. 977 wird gesagt: tresjusjurnales que vulgo dicuntur supuzan. Nach Wackernagel und Lexer, mittelhochdeutsches Wörterbuch, soll das Wort aus romanisch bota (v. boze, boz) und deutsch schuoch als Landmass herzuleiten sein. Betreffend die Einteilung in Schupposen ist von Interesse, was die Offnung von St. Urban für Roggwil (Grimm, Weist. I 177) erzählt: Es hant unser vordren die güter ze Roggwil geteilt und hant daruss gemacht 72 scopossem.

Nach der Dorfordnung hatten die Huben und Schuppissen ihre einzelnen Aecker verteilt in den drei Hauptzelgen und für Weide- und Holznutzung hatten sie auch Anteil an dem gemeinsamer Nutzung hingegebenen Allmendland der Herrschaft. So wird z. B. von dem Hofe Knonau, der dem Kloster Schännis gehört, gesagt, die Kirche habe den Zehnten anzusprechen von 73 jugera, welche per tria confinia, quae vulgo dicuntur zelge, divisa sind (Zürcher UB. Nr. 421). Dabei konnten in dem gleichen Dorfe mehrere herrschaftliche Höfe mit den zugehörigen Gütern, und auch auf eigenen Gütern sitzende Bauern als Vogtleute vorhanden sein. Auch finden sich schon in dieser Zeit Berichte von Zersplitterung von Huben und Schuppissen und Aussonderung kleinerer Güter als Folge von Erbteilung und Mehrung der Bevölkerung. Die

Hauptbevölkerung auf diesen herrschaftlichen Höfen bestand jedenfalls aus eigenen Leuten der Herrschaft, und es wurde, wie besonders die späteren Offnungen zeigen, Sorge dafür getragen, dass auf neu einziehende Leute diese Eigenschaft leicht Ausdehnung fand. Immerhin war nicht ausgeschlossen, dass auch freie Leute oder eigene Leute anderer Herren in den Besitz von Gütern des herrschaftlichen Hofes kommen konnten: Zürcher UB. Nr. 1781: H. v. Bonstetten verkauft ein Gut bei Frundsberg, Lehen von Klingen, dem Ammann von Wallenstadt und gibt es ihm zu Lehen ohne anval. Die Leute, die auf dem Gute sitzen, werden mitgegeben, Lehen für Lehen, eigene Leute für eigene, auch eine Frau mit Vorbehalt der Kinder und eine Frau mit 4 Kindern, die er von Kiburg hat. — Zugehörigkeit zu den Gotteshausleuten galt übrigens gegenüber eigenen Leuten weltlicher Herren leicht als ein Vorzug.

Es fragt sich, welche Rechte die Verleihung solcher Güter zunächst an eigene Leute verschaffte, inwiefern die frühere bleibende Abhängigkeit von willkürlicher Verfügung des Herrn sich noch erhielt. Die Quellen dieser Zeit geben darüber wenig direkten Aufschluss. Gerade dies spricht aber dafür, dass ein sicheres und auch auf Erben übergehendes Recht sich als Wirkung noch selten ausgebildet hatte.¹⁾ Das bereits angeführte jus instituendi et destituendi spricht auch gegen ein solches Recht. Streit, der darüber entstehen konnte, zeigen Zürcher UB. Nr. 546, 547: das Kloster Engelberg hatte ein praedium Vinstersee auf dem Wege des Tausches an das Kloster Kappel übertragen. Auf diesem Gute wohnende coloni, zu der familia des Grafen von Rapperswil gehörig, die behaupteten ein jus hereditarium zu besitzen, fanden sich durch die ihr Recht nicht wahrende Uebertragung an Kappel verletzt und schädigten deshalb das Kloster Engelberg, welches durch Urteil des Grafen von Rapperswil angehalten wurde, den coloni, um für die Zukunft sicher zu sein, eine Entschä-

¹⁾ Zürcher UB. Nr. 1736 v. J. 1279: Gut von St. Blasien in emphiteosim, quod vulgo dicitur erbelen, verliehen, mit Erbrecht aber nur für direkte Descendenz, nicht für Seitenverwandte.

digung zu bezahlen. Das Gleiche wurde auch für andere coloni des betreffenden Gutes, die dem Ritter von Hüneburg jure advocatiae angehörten, durch den advocatus vermittelt. Hier scheint ein besseres Recht der coloni wirklich bereits bestanden zu haben, und die Urk. Nr. 520, die auch auf Veräußerung eines Gutes Vinstersee, aber von Kappel an Einsiedeln, Bezug hat, macht ausdrücklich den Vorbehalt: *salvo iure hereditario incolentium.* — Von einem ähnlichen Konflikt gibt auch die Urk. Nr. 856 von 1253 Zeugnis. Die Grafen Rudolf und Albrecht von Habsburg bestätigen hier den Verkauf des Hofes zu Baar an das Kloster Kappel und erklären dabei, Abt und Konvent sollen vollen Gewalt haben, die Güter zu besetzen und zu entsetzen; die Leute von Habsburg, die sie auf Bitte der Grafen auf des Gotteshauses Gütern als ihre husslüt und buwlüt haben, sollen sie in den gleichen Rechten halten, wie sie Leute von Kiburg und von anderen Herren auf ihren Gütern halten. Sollten die Leute sich von Erbschaft wegen oder aus andern Ursachen gegen das Kloster setzen, so möge es nach seinem Gutfinden die Buwlüt und Hindersessen dannen tun. Drei benannte Leute sollen die Grafen binnen eines halben Jahres, wenn sie darum erfordert werden, von den Gütern tun. — Von Bestreitung eines angesprochenen *jus hereditarium* handelt auch Urk. Nr. 1109 von 1260. Eine Anzahl Leute, worunter Witwe und Kinder eines Dienstmannes von Schnabelburg, ein carpentarius und ein sutor, behaupten, sie besitzen Güter, auf denen sie wohnen, jure hereditario von der capella Steinhusen. Kappel bestreitet dies, und ein Gericht zweier canonici von Konstanz entscheidet im Namen des Bischofs nach Abhörung von Zeugen bei Con tumaz der nicht erscheinenden Leute, die Güter gehören der capella nomine dotis und die Ansprachen der Leute seien abgewiesen. — Ebenso entscheidet nach Urk. Nr. 1352 von 1267 ein Schiedsgericht bei Streit zwischen dem Kloster Zürichberg und H. Cementarius, der mit Frau und Kindern Häuser und Güter in Fluntern jure hereditario anspricht. Die Untersuchung ergibt, dass der betreffende kein Recht an diesen Gütern besitze und dieselben dem Kloster jure proprietatis frei ge-

hören. Für Auslagen und Verwendungen, die der Cementarius gemacht, wird ihm aber eine Entschädigung zugesprochen. — Von Interesse ist auch das Urteil, welches auf Veranlassung einer Ansprache der Schwester eines verstorbenen cultor vineae in St. Leonhard auf Beerbung des Bruders der praepositus Turicensis als Richter über die Güter der Ecclesia Turicensis in Fluntern und St. Leonhard mit Zustimmung der beigezogenen homines seu servi ecclesiae fällte. Hienach dürfen die cultores, denen vineae der ecclesia für Zins zur Bebauung übertragen sind, diese vineae nicht veräußern, und ein Erbrecht daran haben nur die ehelichen Nachkommen des cultor, keine andern heredes (UB. Nr. 857 von 1253). — Nach Urk. 1250 v. J. 1264 überträgt die Aebtissin des Klosters Frauenthal der Witwe des Cementarius von Zug Besitzungen in Affoltern und Hedingen gegen Zins zu jus hereditarium, aber erben darin sollen nur die Kinder; hat sie keine Kinder, so fallen die Güter wieder an das Kloster. — Urk. Nr. 799 von ca. 1250 bezeugt, dass der praepositus ecclesiae Turicensis Leuten der familia ecclesiae (drei Cementarii) in Fluntern Stücke von der sonst nicht verliehenen terra salica um besseren Ertrages willen zu Anlage von vineae erblich verliehen habe, in der Meinung, dass dasselbe Recht, das andere Leute der familia in possessionibus hereditariis besitzen, ihnen zukommen solle. — Nach Urk. Nr. 980 von 1256 verleiht Probst und Konvent des Klosters Zürichberg dem H. Bernold und seiner Frau zu jus hereditarium eine vinea in Restelberg mit der Bestimmung, dass die Hälfte des Ertrages dem Kloster zukommen und nach beider Tode die vinea wieder dem Kloster zufallen solle. — Im St. Galler UB. Nr. 1317 von 1327 verleiht Abt und Konvent der Frau Ita ein Gut als Erblehen in dem Recht, wie ein gotshuswip oder ein gotshusman ein rechtes Erblehen geniesst und besitzt. — Die alte Offnung von Eschenz (Ztschr. f. schw. R. I 82) sagt: Were auch, dass ein mann sturbe, der kind liesse, sune oder töchtern, die dem gut nutze weren, den sol man die huob lichen umb 5 schill., die schuoposs um 18 pfen. Stirbet er aber ohne lyberben, so soll das gotshus dassell gut lichen

nach sinem willen, und vor sweler hande sich das füget, dass man die gut besetzt bezwungen oder unbezwungen, so sol der huaben erschatz des gotshus sin und der schuopossen des meyers.

Hält man diese Stellen in Verbindung mit der bezeugten regelmässigen Einführung von Dorfgerichten zusammen, so lässt sich annehmen, dass die Verleihung von Gütern auch an unfreie Leute nun ein wirkliches, Schutz findendes Recht begründete, das nur aus besondern Gründen, wie schlechte Bewirtschaftung, Auflehnung gegen die Herrschaft, entzogen werden konnte, wobei der Schutz freilich nur bei dem von dem Herrn oder seinem Beamten geleiteten Dorfgerichte mit Beziehung der Dorfleute nach Hofrecht gesucht werden konnte.¹⁾ Faktisch erfolgte die Weiterverleihung des Gutes nach dem Tode des Inhabers an dessen Kinder wohl regelmässig, wenn nichts besonderes entgegenstand. Aber ein wirkliches Erbrecht und ein Erbrecht auch für Seitenverwandte wurde zwar zu erlangen gesucht, kam jedoch damals nur selten schon zu wirklicher Anerkennung. Wohl mag schon damals die später regelmässige Bezeichnung solcher verliehener Güter mit „Erbe“ sich angefangen haben zu bilden.²⁾ In der stehend werdenden Formel „Erb und Eigen“ soll Erb das Recht des Bauern, Eigen das des Herrn bezeichnen. Veräußerungen des Erbes mit Vorbehalt der bleibenden Zinse mögen, besonders wenn eine von dem Inhaber herrührende Besserung des Gutes vorhanden ist, auch schon vorkommen. Vertragliche

¹⁾ Schiedssprüche finden sich Zürcher UB. Nr. 1821 von 1282: bei Streit zwischen Kappel und K. v. Nordikon; Kappel will den K. als colonus et inquilinus entfernen. Nach dem Schiedsspruch kann er aber bleiben; wenn er weggeht, darf er Haus und alia aedificia nicht, wie er anspricht, wegnehmen. Nr. 1829 Spruch zwischen Kappel und Rud. v. Nordikon. Er soll von der possessio abtreten und kann Häuser wegnehmen. In Nr. 1687 eine gerichtliche Verhandlung über vor den Leuten in Lüchenthal angesprochenes, von Töss bestrittenes Erblehen an Gütern.

²⁾ In St. Galler UB. Nr. 1213 von 1313 wird von den zur curia in Rorbach gehörenden possessiones gesagt, sie seien feoda hereditaria, quae vulgo dicuntur Erbe, von denen census, Ehrschatz, mortuarium und auch hereditates vulgo dictae gelässe gegeben werden.

bestimmte Verleihung eines wirklichen *jus hereditarium* war hievon verschieden und kam nur in einzelnen Fällen, ähnlich wie dies in den Städten Regel geworden, zur Anwendung, wobei der Vertrag den Umfang des Erbrechtes noch näher bestimmen konnte.

Zu Verstärkung des Rechtes der Leute war offenbar ihre korporative Verbindung wirksam, und es konnte diese selbst dazu führen, dass eigene gemeinsame Ansprüche an Gütern geltend gemacht wurden. Urk. Nr. 447 von 1228 enthält ein Urteil vom Bischof delegierter Richter betreffend einen Streit zwischen dem Kloster Vare und einigen ihm untergebenen *homines rustici* von Oetweil, welche ein Recht des Klosters auf das Gehölz Rotris nicht anerkennen wollen. Das Urteil gibt dem Kloster Recht und weist die *rustici* unter Androhung der Exkommunikation zur Ruhe. — In Urk. Nr. 803 bestätigt die Aebtissin von Schännis den Kauf eines Weihs zu Bollingen durch die Gotteshausleute von Schmerikon. — Nach Urk. Nr. 820 erhält Rüdeger Maness auf dem Wege des Tausches eine *augia* in der Limmat bei dem Hofe Hard von den *homines* von Wipkingen, die *hereditarium jus* daran hatten, während das Eigentum der Abtei Zürich zustand. Dafür gibt Maness ein Gehölz zwischen Käferholz und Affoltern, das ihm von Einsiedeln, das dafür entschädigt wird, zu Lehen erteilt war. — Noch näher liegen solche Vorgänge, wo es sich um unter Vogtei stehende freie Leute handelt. So berichtet Nr. 449 von schiedsgerichtlicher Entscheidung eines Streites zwischen dem Kloster Zürichberg und den *villani* von Witikon über ein Gehölz im Adlisberg, das beide Parteien für sich ansprachen. Das Urteil entscheidet zu gunsten des Klosters. Nach Urk. Nr. 1070 verkauft die *universitas villanorum de Ebinkon* ein *praedium Reitholz*, das der Abtei Zürich zu Eigentum, den *villani jure hereditario* gehört, unter Bestätigung durch die Aebtissin an die Klosterfrauen von Ratthausen. — Nr. 1279 enthält den Entscheid eines Schiedsgerichtes über Streit zwischen den Klöstern St. Blasien und Wettingen einerseits, einigen Bürgern von Zürich und den *liberae conditionis homines* in Oetweil andrerseits: die liberi

homines sollen von der streitigen compascuitas, Allmende bei Oetweil 60 jugera erhalten, an den übrigen sollen alle Teile gemeinsames Recht haben. Zürcher UB. Nr. 1659 v. J. 1277 enthält einen Schiedsspruch über Rechte von Leuten von Wettingen am Gemeinmerk in Hochfelden.

Veräusserung des herrschaftlichen Hofes mit seinen Gütern konnte das Recht der diese Güter bewerbenden Leute nicht ohne weiteres aufheben, sie gingen mit ihrem Rechte, so weit es geschützten Bestand hatte, auf den neuen Erwerber über. Insofern können sie als ad glebam pertinentes, glebae adscripti gelten. So Urk. Nr. 1079, 1443 (Verkauf eines mansus cum H. ascripto glebae mansus). Gewöhnlich, wenn schon nicht notwendig, wird aber auch das Eigentum an den auf dem Hofe sitzenden unfreien Leuten zugleich mit auf den Erwerber der Güter übertragen. So werden z. B. in Nr. 578 von Wartenberg servi und ancillae nebst den Gütern in Rickenbach an die Grafen von Kiburg verkauft. In Nr. 459 werden als Zubehörde einer Anzahl von Besitzungen, die Graf Hartmann der Aeltere von Kiburg seiner Gemahlin als donum propter nuptias verschreibt, homines nobiles et ignobiles, servi et ancillae mitvergabt. — Nach Nr. 1106 verleiht Abt und Konvent von Muri Besitzungen in Rattlisberg, die Muri von den Grafen von Habsburg erhalten hatte, zu Erblehn an Kappel mit den homines seu servi ecclesiae, die zu den Gütern gehören. In einer Wiederholung dieser Urkunde Nr. 1118 werden diese Eigenleute mit Namen genannt. — In Fraumünster Urk. Nr. 396 von 1302 wird eine curia in Sengen cum jure patronatus ecclesiae, cum omnibus juribus, servis, ascripticiis, colonis et omnibus mancipiis übertragen. — In Nr. 1101 betreffend den villicus in Maur werden von servis ecclesiae qui sunt glebarii vel ascripticii, andere in der villa wohnende servi unterschieden, qui dicuntur ussidelinge. — Nr. 1845: Rud. v. Rapperschwil hat Güter, die er von Reichenau, und andere Güter, die er cum bonis et hominibus adjacentibus von der Herzogin von Kärnthen zu Lehn hat, Bubikon geschenkt cum hominibus, erhält sie wieder jure feodali von Bubikon für Zins von vier Pfund Wachs, nur für direkte Succession. —

Einem in Nr. 1230 bezeugten Verkaufe von Gütern des Ritters Joh. v. Wetzikon an die Johanniter in Klingnau wird beigefügt: Aus gutem Willen und Liebe zu Gott wird dem Orden auch Eigentum an allen homines, die zu den Gütern gehören, gegeben unter der Bedingung, dass sein und seiner Frau anniversarium immer gefeiert werde. — Nach Urk. Nr. 568 werden bei einem Tausche von Gütern zwischen den Klöstern St. Blasien und Rüti auf beiden Seiten die homines ausgenommen. — Dasselbe geschieht bei einem Verkaufe der curiae Oberwise und Hochwart von St. Gallen an Lütold von Schmiedberg, der dem Kloster jure servitutis angehört; die homines ad curias pertinentes werden ausgenommen, und das Kloster will sie nullatenus veräussern (St. Galler UB. Nr. 1045). — Nach St. Galler UB. III Anhang Nr. 40 verkauft Konrad von Krenkingen an St. Blasien die curia zu Nöggerswil, die er zu Lehn von St. Gallen besitzt.. Dabei wird bestimmt, dass einzelne genannte Leute, die zu den Gütern gehören, dem Verkäufer bleiben, andere an St. Blasien übergehen, eine gewisse Anna gemeinsam besessen werden sollen. — In St. Galler UB. Nr. 1209 verkauft Ritter Ulrich von Ems Güter an St. Gallen nebst allen Leuten, die dazu gehören, sie seien eigen oder lehen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, die vor dem Tage des Kaufes über den Rhein oder in das Rheintal gefahren seien.

Bei Neubesetzung eines Gutes, einer Hube oder Schuppos wird das nötige Inventar an Vieh, Samen, Ackergerät von dem Herrn gewöhnlich geliefert und der mansus dadurch zum mansus vestitus gemacht. So wird in den acta Murensia (Quellen zur Schw. Gesch. III 61) berichtet: Wenn einer unter der Herrschaft Muri neu eingesetzt wird, soll ihm ein Pflug und Wagen gegeben werden mit 4 Ochsen, ein trächtiges Schwein mit 2 kleinen Ferkeln, ein Hahn mit 2 Hennen, ferner Sichel, Axt, die nötigen Eisengeräte, Samen zu Spelt, Hafer, Flachs, Rüben, Erbsen, Bohnen. Wenn Ochsen oder Schwein im ersten Jahre sterben, sollen andere gegeben werden. Dieser Ausstattung entspricht dann reichliche Bemessung des zu gebenden Zinses.

Zinse und Frohnden sind für den Genuss der von dem Herrn verliehenen Güter zu entrichten und es wird dies zur Hauptleistung der Güter des Herrn bewerbenden eigenen Leute. Gleichartige Leistungen können aber auch eigenen Leuten, die auf Gütern eines fremden Herrn sitzen, für diesen obliegen, und dasselbe kann für freie Leute gelten, denen Güter nach ähnlichem Rechte verliehen sind. Es hängen also diese Leistungen mit dem Güterbesitz, nicht mit der Eigenschaft zunächst zusammen, aber immerhin hat für Festsetzung der Art und des Masses der Leistungen die Eigenschaft Einfluss geübt, und mansus serviles und ingenuiles, wie z. B. die traditiones des Klosters Weissenburg zeigen, wurden unterschieden, wobei dann freilich, da die Leistungen zu einer auf die Güter fixierten Last wurden, der Stand eines neuen Erwerbers keinen Einfluss mehr übte.

Eine wesentliche Verschiedenheit des jetzigen Zustandes von dem früheren besteht darin, dass die Leistungen nun durchweg bestimmt fixiert sind und daher als Last der Güter erscheinen können. Es beruht dies nicht auf einem wirklichen Vertrage zwischen dem Herrn und dem Beliehenen. Für die Festsetzung war der einseitige Wille des Herrn entscheidend gewesen, aber gegen willkürliche Abänderung der bei der Verleihung bekannten Last war Schutz bei den zu dem Dorfgericht sich vereinigenden Leuten zu finden. Ein bestimmtes Herkommen bildet sich für das, was einmal festgesetzt worden war. Auffallend ist, wie zu dieser Zeit, wenn ein herrschaftlicher Hof in der Nähe der Güter sich befindet, Frohnden als Gutslast noch eine Hauptrolle spielen, während diese in späterer Zeit in den Offnungen zurücktreten, was mit Änderung in der Art der Verwaltung zusammenhängen wird.

Ein anschauliches Bild über vorkommende ansehnliche Lasten geben die *acta Murensia*¹⁾ mit Bezug auf die zu dem vicus Muri und den benachbarten viculi gehörenden Güter, wofür 20 mansi (Huben) und 57 diurnales (Schuppissen) genannt werden (Quellen zur Schw. Gesch. III 62 ff.): der hu-

¹⁾ S. Argovia Jahrg. 1861 S. 25 ff. Bd IV. Bd XVIII 142.

barius, der einen vollen mansus besitzt, soll jedes Jahr 4 maltra de spelta und 6 de avena geben nach einem Masse, welches $\frac{3}{4}$ eines modius Thuregensis mensurae beträgt. Am Feste des hl. Sergius (7. Oktober) sollen die hubarii, die Häuser ausserhalb der Wälder haben, Leinentuch von 12 Ellen in der Länge, 3 in der Breite geben, wenn ihnen Leinsamen gegeben worden ist, sonst Tuch von geringerem Umfange. Nach Ende des August, wenn es ihnen befohlen worden, soll der hubarius 5 Hennen geben in einem Jahre, im andern 4. Am Feste des hl. Andreas (30. November) soll er 2 Schweine geben, die 3 sol. frnochuste (Herrenschätzung) gelten, was 9 solidi monetae de Thurego ausmacht. Wenn von dem Preise der Schweine mehr als ein nummus abgeht, muss er ersetzen. Vom Feste des hl. Andreas bis zu der Reinigung der hl. Maria (2. Februar) soll er einen Ochsen oder eine Kuh füttern, oder so viel Heu geben als zur Fütterung nötig ist. Ferner sollen zu dieser Zeit die hubarii abwechselnd jede Nacht wachen und den Schaden ersetzen, wenn etwas in einer Wache geschieht. Ein halbes Brot und ein Becher Bier soll dazu gegeben werden. 3 mal im Jahre, im Juni, Herbst und Frühling, sollen sie, jeder abwechselnd (singulis vicibus), 5 Juchart pflügen, die 6 Ruthen in der Breite, 30 in der Länge haben, und jede Ruthe soll 9 Ellen haben in der Länge, und dazwischen sollen sie nur einen Tag in der Woche dienen, wo bei eine ancilla den Mann vertreten kann. Für die 4. Pflügung soll der Probst sorgen, wenn nicht noch etwas von der früheren Pflügung mangelt, dann soll die Pflicht erfüllt werden. Vom Feste von St. Johann (24. Juni) bis zum Feste des hl. Remigius (1. Oktober) sollen sie täglich dienen, ausser an den Festtagen, zu anderer Zeit 3 Tage in der Woche, mit Ausnahme der 6 Wochen, wann sie pflügen, 3 mal im Jahr. Im Herbste führen sie mit Wagen Wein zu aus Elsass oder Breisgau bis diesseits Strassburgs; einige sagen, sie müssen nicht weiter gehen als bis Ottensbühl. Drei liefern zusammen eine Fuhré und bringen 15 ydrias metrete de Thurego. Jeder soll 4 Ochsen liefern und 5 ydrias bringen und alles Notwendige dazu geben mit Ausnahme des Schifflohnes. Zu jedem Joch

ausgenommen zu dem letzten geben sie ein Brot, das ihnen vom Probst ersetzt werden soll. Im Sommer aber, im Mai oder Juni, wird der mansionarius einen Ochsen geben, um Wein zuzuführen. Und wenn sich ihnen dies schickt, bringen sie einen servus, den der Abt nähren und kleiden soll. Zu dieser Reise soll der Probst jedem der Rinderknechte 2 Sohlen geben, um Schuhe zu machen. Er soll auch dreimal im Jahre, wohin es ihm bestimmt wird zwischen Aare und Reuss, mit dem Wagen fahren und das Nötige bringen. Er führt auch vor Weihnacht 2 Wagen Holz, einen mit grünem, einen mit dürrem, mit drei Fackeln und dreimal im Jahre wird er Betten für die hospites liefern. Vom Feste des hl. Andreas bis zu Mariä Reinigung soll, wenn er um Vergebung für Nachlässigkeit bittet, gewärtigt werden, ob er der Strafe entgehe. — Die Bauern, welche Schuppissen haben, dienen einen Tag in der Woche, und wer eine halbe hat, in der zweiten Woche, oder sie geben Zins und visitatio an den villicus einmal im Jahre. Jeder gibt nämlich 2 Schweineschinken und 2 Brote und den vierten Teil der metreta von Bier, und der villicus gibt dem Bauer ein Mahl. Unsere Vorfahren wollten an diesen und andern Orten in der Nähe nicht vieles an Zins ausgeben (sondern eher für Dienste an servientes, nicht censores).

Wenn der Bericht richtig ist, so zeigt sich hier eine Anhäufung von Lasten, Zinsen und namentlich Diensten, wie sie wohl nur selten so sich findet. Und es ist dies um so auffallender, als wie die Acta selbst S. 65 erzählen, der vicus Muri ursprünglich im Besitze freier Leute war, von denen einige Nachkommen zur Zeit der Erzählung noch lebten. Aber als die Mönche hinkamen, wandten sie alle Mittel an, sich das Land zu verschaffen, es sind auch Leute, die in vielen Künsten erfahren sind, hier, wie gesagt wird, nötig teils aus Bedürfnis der Leute, teils ob honorem loci. Noch deutlicher ist die bekannte auf Guntram in Wohlen bezügliche Stelle (Acta p. 68), wonach freie Leute ihre Güter gegen Zins an Guntram übertrugen, um unter seinem mundeburдium gesichert zu sein, was aber benutzt wurde, um ihnen Dienste aufzulegen, wie wenn sie seine mansionarii wären. Diese

Tatsache, dass freie Leute und Eigentümer ihres Landes mit der Zeit zu dienenden Besitzern herrschaftlichen Landes wurden, wie sie hier bestimmt erzählt wird, mag sich auch anderwärts noch oft wiederholt haben, und jedenfalls lag nähere Verbindnng von unfreien und freien Bewerbern herrschaftlichen Landes und gemeinsame Unterstellung unter mildere Hörigkeit im Geiste jener Zeit.

Folge der Fixierung der Leistungen, namentlich der Zinse, ist nun, dass bei Veräusserung von Gütern gewöhnlich angegeben wird, wie viel das Gut bringe, ertrage. So erwähnt z. B. Zürcher UB. Nr. 382 von 1217 praedium B. quod 6 modios tritici plenarie persolvit.

Andere Beispiele etwa Zürcher UB. Nr. 816, 832, 851, 980, 983, 1084, 1402, 1698, 1725, 1726, 1827, 1856. Frau-
münster Urk. Nr. 254, 307.

Sehr oft wird auch neben der Aufzählung der von einem veräusserten Gut zu leistenden Zinse angegeben, wer dasselbe „colit“, d. h. wer dasselbe durch Ueberlassung von Seiten des Eigentümers bewirbt und deshalb diese Zinse zu leisten hat. Das Rechtsverhältnis, worin solche coloni stehen, kann sehr verschieden sein. Es kann aus dem Hofrechte des herrschaftlichen Gutes für servi oder freie Hintersassen entstanden sein, möglicherweise auch Zinslehen, Amtslehen, auf freiem Vertrag beruhendes Erblehen, Erbpacht oder Zeitpacht sein. Auffallend ist, wie häufig Veräusserungen einzelner von einer Grundherrschaft abgesonderter Güter, die doch unter dem grundherrlichen Gerichte stehen, zu Eigentum vorkommen. Hier hat der bewerbende colonus den Eigentümer im Gerichte zu vertreten.

Beispiele können folgende Urkunden geben:

Scheuchzer, Man. Nr. 726 c: Joh. sacerdos hat ein Grundstück in Küsnach zu Erbe von der Probstei für ein Malter Hafer, quod colit R. dictus Homo, und ein Eigen in Dietikon, quod colit dictus Nuchorno.

Fraumünster Urk. Nr. 288 von 1284; Kappel gibt dem Kloster Selnau curtim quam U. villicus colit, reddens 14 modios tritici cum bannis et juribus et omni districtu etc.

Ibid. Nr. 294 von 1286. Nr. 296 von 1286. Nr. 312 von 1288. Nr. 383 von 1296.

Zürcher UB. Nr. 1518 von 1273. Nr. 1561 von 1274. Nr. 1697, 1752, 1796, 1799.

Von Interesse für den Einblick in diese Güterverhältnisse ist auch, was Thomas, Beiträge zur Geschichte von Freiburg in den Archives de l'histoire du canton de Fribourg t. V berichtet, freilich aus etwas späterer Zeit. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erheben die Bauern in Freiburg gegen ihre Lehnsherren Klage bei den Herzogen von Oesterreich. Sie behaupten, dass man den Zins der Lehen, die ihnen erteilt sind, willkürlich erhöht, ihnen als Nachkommen und Erben der Besitzer Lehen entzogen und für die Besserung (Bau von Häusern, Meliorationen), die ihr Eigentum gewesen, bei der Entziehung keinen Ersatz gegeben, auch die Allmenden, die in ihrem Gebrauch gewesen, ihnen entzogen und zu Eigentum der Herren gemacht habe. Auch seien die Gerichte der Lehns herrn willkürlich eingeführt und parteiisch. Sie verlangen den Bürgern der Stadt gleich zu sein.

Auch mag hier noch über Lehenerteilung, wie sie von dem Kloster Kappel geübt wurde, ein Auszug aus dem Urbar desselben, das freilich erst im Jahre 1545 geschrieben wurde, erwähnt werden. Handlehen und Erblehen werden unterschieden, aber auch bei den ersten wird gesagt, dass wenn der Lehenmann den Hof in gutem Stand erhalte, man gewöhnlich dem ältesten Sohne zu Handen der Kinder den Hof um denselben Zins oder mit Mehrung nach Gestalt der Sache wieder verliehen habe. Das Gut wird dem Lehenmann auch bei Handlehn auf Lebenszeit gelassen, man kann ihn aber davon stossen, wenn er die Gedinge nicht erfüllt. Bei Erblehen wird der Hof von einer Hand in die andere dem Geblüte nach vererbt. Der Zins soll nicht gemehrt werden, aber bei Misswachs, Schädigung durch Hagel u. s. w. nicht wie bei Handlehen Nachlass stattfinden. Für Reparaturen hat der Inhaber des Erblehens allein einzustehen. Den Uebernutz kann er verkaufen, soll ihn aber zuerst dem Kloster anbieten. Binnen Jahresfrist soll der Hof von dem Amtmann wieder empfangen und Ehrschatz bezahlt werden.

So wichtig die Güterverhältnisse für Kenntnis der damaligen Rechtszustände der eigenen Leute sind, so ist doch wohl zu beachten, dass auch freie Leute zu den Gütern in ähnlichem Verhältnisse stehen konnten, und sodann, dass es auch eigene Leute geben konnte, die zu keinem Hauswesen gehörten, dessen Glieder auf verliehenen Gütern sassen. Und überhaupt wird erforderlich, noch auf verschiedene Verhältnisse einzugehen, die sich speziell auf unfreie Leute beziehen und Bestandteile ihres Rechtszustandes sind.

Dahin gehört vor allem Beschränkung in der Eingehung der Ehe, Verbot der sog. Ungenossenehe.

Heiraten eigener Leute eines Herrn mit eigenen Leuten des gleichen Herrn, Genossenen, waren frei und scheinen besonderer Bewilligung des Herrn nicht bedurft zu haben. Wenigstens finden sich in den Urkunden weder für Notwendigkeit einer Bewilligung des Herrn für solche Ehen noch für einen Zwang zur Ehe Belege. Anders aber verhält es sich mit Bezug auf Ehen eigener Leute mit eigenen Leuten eines andern Herrn. Hier entstehen Schwierigkeiten, da die Ehefrau in der Regel dem Manne in dessen Wohnung folgt und für Geltendmachung des Eigentums ihres Herrn Gefährde entsteht, und dann besonders die geltenden Sätze über Nachfolge und Erbrecht der Kinder in solchen Ehen reichen Grund zu Streitigkeiten und Beeinträchtigung des Eigentums bringen. Weit verbreitet war der Satz, dass in ungleichen Ehen die Kinder dem Rechte der Mutter folgen, und daraus ergab sich dann der fernere Satz, dass sie mit Bezug auf die von dem Vater besessenen Güter nicht erbfähig seien. Eine solche Ehe war zwar nicht ungültig, aber wenn sie ohne Erlaubnis des Herrn abgeschlossen worden, trat Ungnade des Herrn und Strafe ein, die von solchen Ehen abschrecken sollte.

Für Beispiele ist zunächst auf die in meinen Abhandlungen zum öffentlichen R. S. 370 erwähnten Verhandlungen betreffend Unfreie der Abtei und der Probstei Zürich, die Ehen unter sich abgeschlossen hatten, hinzuweisen. Sodann:

Zürcher UB. Nr. 192 von 929 zeigt ebenfalls, wie bei Ehen zwischen Unfreien der Probstei und der Abtei Zürich

die Frauen zunächst ihr angestammtes Recht behielten, und die Kinder dem Rechte ihrer Mutter folgten. Gegenseitiger Austausch, wonach die Frauen und Kinder in das Recht des Mannes übergingen, wurde durch den Herzog von Alamannien vermittelt. Die Urkunde gibt die Namen der ausgetauschten Personen an.

Schweiz. Urkundenregister Nr. 1606 von 1119—1120, Urteil betreffend Leibeigene des Bischofs von Lausanne und des Klosters Romainmotier, wonach die Kinder der Kirche, der die Mutter angehört, zufallen sollen.

Spezielle Vereinbarung unter den betreffenden Herren konnte diese Folgen modifizieren, und besonders häufig scheint Inhalt einer solchen Vereinbarung Teilung der Kinder unter den Herren gewesen zu sein, wobei sogar in St. Galler UB. Nr. 784 von 922—923 Berufung auf die *lex Alam.* geltend gemacht wird. Von 4 Söhnen erhält nach dieser Urkunde der freie Vater, der eine serva von St. Gallen geheiratet hat, 2 für sich und 2 fallen an St. Gallen. Eine Tochter, die an St. Gallen gefallen wäre, wird losgekauft.

Zürcher UB. Nr. 1676: Teilung von Kindern gemeinsamer servi zwischen Bubikon und Töss.

Das. Nr. 1767: C. B. der Kirche Constanț gehörend hat die G., die Töss gehört, geheiratet. Zu Beseitigung von Streit werden 4 Personen, die zur Hälfte Constanț gehören, Töss gegeben, G. und ihre Tochter Constanț ad servitutem et jura secundum consuetudinem aliorum hominum. Vergl. ferner St. Galler UB. Nr. 1172 von 1307.

Nach Scheuchzer Nr. 891 von 1308 hat ein servus von Wettingen eine serva der Abtei Zürich geheiratet. Um dem Schaden ex dispari servili conditione vorzubeugen und weil der servus reicher war als die serva, gibt die Abtei zu und wird vertraglich bestimmt, dass die Kinder den Klöstern gemeinsam angehören sollen. Wettingen gestattet, dass die Kinder in rebus paternis erben können; auch kann die Frau, wenn sie den Mann überlebt, ihm succedieren nach consue-tudo oppidi Turicensis.

Nach Zürcher UB. Nr. 1497 von 1272 hat ein servus des Klosters Embrach eine serva der Probstei Zürich geheiratet.

Er gibt Embrach ein Gut und erhält dadurch kraft Vertrages die Befugnis, über seine Güter frei zu verfügen, während sonst nach alter Gewohnheit das Kloster Unfreien, die Unge nossen geheiratet haben, succedieren würde.

Auch Verträge einzelner Herren mit allgemeinerem auf die Zukunft ihrer Leute bezüglichen Inhalte kommen vor. So enthält Zürcher UB. Nr. 415 von 1222—1225 einen vom Abt von Kappel mit dem nobilis miles von Schnabelburg ab geschlossenen Vertrag, wonach ihre homines sich unter einander heiraten dürfen und die Kinder dann gleich geteilt werden sollen. — In einer zwischen dem Johanniterhause von Bubikon und den Grafen von Toggenburg nach Urk. Nr. 445 von 1228 betreffend gegenseitige Ueberlassung von Gütern getroffenen Uebereinkunft wird bestimmt, dass bei Ehen ihrer homines unter sich die Kinder dem Herrn des Vaters in servitute angehören sollen.

Von besonderer Wichtigkeit wurden die umfassenden Genossenschaftsverträge, welche die meisten grossen Abteien der Ostschweiz unter sich abschlossen. Nach dem liber mancipiorum der Abtei Zürich von 1340 (Zeitschr. f. schweiz. R. IV Rq. S. 98) stand die Abtei Zürich in solchem Vertrage mit der Probstei Zürich, Einsiedeln, Pfäfers, St. Gallen, Reichenau, Schaffhausen, Säckingen. Ueber den Inhalt dieser Verträge mangelt näherer Aufschluss, und es ist leicht möglich, dass er nicht überall gleichförmig war. Jedenfalls aber hatte der zwischen zwei dieser Gotteshäuser abgeschlossene Vertrag die Wirkung, dass ihre Leute sich gegenseitig heiraten durften und über die Kinder aus solchen Ehen Bestimmung getroffen war. Bei dem grossen Umfange der Besitzungen dieser Klöster war der Genossenschaft ihrer Leute durch die Verträge ein weites Feld für Verehelichung geöffnet.

Mitteilung eines solchen zwischen Einsiedeln und Schännis abgeschlossenen Vertrages findet sich bei Ringholz, Gesch. des Stiftes von Einsiedeln, S. 62. Abt Johann von Einsiedeln bezeugt am 11. August 1304, dass zwischen Einsiedeln und Schännis schon seit unvordenklichen Zeiten eine Genossenschaft von Eigenleuten und Gütern bestanden habe, die nun

erneuert wird. Wenn ein Eigenmann eines der beiden Klöster eine Eigene des andern Klosters heiratet und sie an seinen Herd führt mit der Absicht, da zu bleiben, dann folgen die Kinder alle dem Vater und dem Herrn des Vaters; das Kloster, dem die Mutter zugehört, hat kein Recht auf die Kinder und auch nicht auf die Mutter, solange sie verehelicht auf dem Gute des andern Klosters lebt, und es kann auch bei ihrem Tode keinen Fall beziehen. Wenn aber der Mann stirbt und die Witwe mit den Kindern den Sitz verlässt und in ihre Heimat, das Gebiet des Gotteshauses, dem sie angehört, zieht, sollen alle vorher erzeugten Kinder der Mutter folgen und dem Kloster eigen sein, dem die Mutter angehört. Zieht der Eigenmann in das Gebiet des andern Klosters und heiratet da eine Eigene des letzteren, so sollen die Kinder dem Herrn der Mutter immer angehören. An dem Eigenmanne behält das Kloster, dem er zugehört, das Recht des Falles, auch wenn er im Gebiete des andern Klosters stirbt. Auch die andern gewöhnlichen Rechte der Leibeigenschaft sollen dem Kloster an dem in das andere Gebiet übergegangenen Ehemanne und an seiner männlichen Nachkommenschaft (der vor dem Uebertritt erzeugten?) gewahrt bleiben, auch wenn der Eigenmann in der Gewaltsame des andern Klosters bleibt. Zieht er in das Gebiet seines Klosters zurück, so hören alle Ansprüche des andern Klosters auf. Die Eigenleute beider Klöster können gegenseitig Eigengüter ohne besondere Erlaubnis des Klosters erwerben, von dessen Eigenleuten sie kaufen. In Betreff der Usschidlinge, die in der Gewaltsame keines der beiden Klöster wohnen, die aber Eigenleute eines der Klöster sind, soll es gelten nach der Gewohnheit der Klöster, die in Genossenschaft stehen. So auch Erneuerung der alten Genossame mit Säckingen am 8. April 1326. — Wo keine Genossenschaft bestand, sollen die Kinder dem Herrn der Mutter gehören. Es kommen aber auch Teilungen der Kinder unter den beiden Herren vor.

Hinsichtlich der Strafe für Eingehung einer Ungenossenehe sagt der liber mancipiorum der Abtei Zürich (Zeitschr. f. schweiz. R. IV Rq. 98): Wo unsers gotshus lüten deheimer,

es si wib oder man, ze der Ee kami anders denn mit den lüten, die unsers gotshus genossen sind, darumb sol si ein vogte strafen, und ist joch daz derselben dheiner abstirbet und liberben hinder im lat, so erbet in doch unser gotshus von der ungenossschaft wegen (also die Kinder nicht). Reichhaltige Zeugnisse betreffend solche Strafen geben die Offnungen der folgenden Periode.

Wie mit Bezug auf Verehelichung war auch in freier Disposition über das Vermögen der Unfreie durch das Recht des Herrn beschränkt.

Bekannt ist, wie sogar bei der höheren Klasse der Ministerialen Zustimmung des Herrn zu Veräußerung von Gütern als erforderlich galt, nicht blass wenn diese Güter Lehen waren, sondern auch wenn sie den Ministerialen eigentümlich zugehörten. So z. B. in Zürcher UB. Nr. 628, 990, 1292, 1334, 1503, 1564, 1584. St. Galler UB. 839, 936, 937. Zu gunsten einzelner Klöster konnten allgemeine Bewilligungen von Dienstherren für Güterschenkungen seitens ihrer Ministerialen an diese Klöster erfolgen. So z. B. Zürcher UB. Nr. 492, 503 (Erlaubnis zu gunsten von Kappel für die Ministerialen von Habsburg), St. Galler UB. Nr. 828 (Erlaubnis des Herzogs von Bayern zu gunsten der Kirche Ittingen), Nr. 1286.

Auch bei Unfreien anderer Art kommt nun nicht selten vor, dass sie im Besitze von Gütern sind, und zwar nicht blass von nach Hofrecht verliehenen Huben oder Schuppissen oder Teilen von solchen, sondern auch von andern Gütern, die ihnen als vertragliche Erblehen oder zu Eigentum zugehören.

So bezeugt schon Zürcher UB. Nr. 202 v. J. 952, dass König Otto I. einem servus der Abtei, Sig. dicto, die curtis Ruvaris zu Eigentum geschenkt habe. Ibid. Nr. 374 v. J. 1213 erwähnt die Schenkung eines Allodium, das dem Sigeboto ex familia praepositurae Turicensis in Swenningen gehörte, an die Probstei Zürich. — Nach Nr. 432 von 1225 hat Arnoldus, servus des Klosters Pfäfers, civis Turicensis, sein Haus, das er zu Erblehen von der Abtei Zürich besass, Pfäfers

übertragen. — In Nr. 1102 v. J. 1260 verleiht der Abt von Kappel dem servus monasterii R. dicto Cenagel et filiis suis possessiones in Nordikon jure hereditario recepta prius summa 12 marcarum. Nach Nr. 1479 v. J. 1272 verkauft die Aebtissin Zürich dem Hugo Milcheli servo monasterii einen halben mansus, der früher zum officium sartoris gehörte. — St. Galler UB. Nr. 793 von 933—942 erwähnt, dass ein servus Sti Galli nomine Penzo ex suo studio et labore eine hoba und dazu die proprietas einiger Leute und 30 agros erwarb. Er gibt sie dem Kloster zum Tausche gegen anderes Land. — S. auch Urkunde der Aebtissin des Fraumünsters Zürich von 1330, Geschichtsfreund VIII 42: H. v. Hunoberg Landmann zu Ure kauft sich um ein Gut von Attinghausen an die Abtei und es wird ihm wie andern frigen gotteshuslügen der Abtei zugesichert, Güter der Abtei zu kaufen und zu besitzen nach des Gotteshauses Recht wie andere des Gotteshauses frige lüte.

Zustimmung des Herrn des servus wird auch bei Veräußerung solcher Güter als erforderlich regelmässig erwähnt.

Zürcher UB. Nr. 480 von 1233—1262: der Graf von Rapperswil bezeugt, dass sein servus Conrad. dictus Dens von Altorf einen Acker der Abtei Zürich mit seiner Zustimmung vertauscht habe. Weitere Beispiele ibid. Nr. 1340 v. J. 1266, Nr. 1710 v. J. 1278, Nr. 1836.

Die Zustimmung des Herrn musste noch entschiedener in Frage kommen, wenn die Veräußerung in einer Vergabung von Gütern oder auch von beweglichen Sachen bestand, die zu dem Tod in Beziehung trat und damit auf das Erbrecht des Herrn Einfluss üben konnte. Davon wird später auf Grund der Offnungen näher die Rede sein. Zu dieser Zeit bedurfte es jedenfalls noch besonderer Begünstigung, um ein Recht freier Verfügung gegenüber dem Herrn zu erlangen. Vergl. Zürcher UB. Nr. 1353 v. J. 1267: der Probst von Embrach gestattet einer Unfreien, wegen ihrer geleisteten Dienste und da sie keine Kinder hat, über alle ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, wie sie will, durch Vergabung, Verkauf oder auf andere Weise zu verfügen; zum Dank wendet sie der Kirche Embrach eine scopoza zu.

Als erforderlich galt auch die Zustimmung des Herrn für Eintritt eines Unfreien in ein Kloster, da hiedurch Gefahrde für die Vermögensrechte des Herrn entstand. Zürcher UB. Nr. 1145, 1239, 1732. St. Galler UB. Nachtr. zu Bd III S. 845 Nr. 9.

Von persönlichen aus der Unfreiheit sich ergebenden Leistungen eigener Leute für den Herrn, abgesehen von Güterbesitz mit den hiefür zu entrichtenden Leistungen und von Erbrecht, ist wenig mehr die Rede und es ist nicht leicht, darüber etwas Bestimmtes zu sagen. Wenn sich unfreie Leute ohne Güterbesitz in untergeordneter dienender Stellung bei dem eigenen oder einem fremden Herrn befinden, so werden sie diese Dienste gegen Unterhalt und Lohn, nicht als von selbst aus der Eigenschaft folgende Pflicht leisten. Ein Gesindezwang wird nirgends erwähnt. Andere werden als Handwerker ihren Lebensunterhalt finden können. Höhere Dienste an den Höfen geistlicher oder weltlicher Herren werden von Ministerialen verrichtet, die, wenn schon als unfrei geltend, doch durch ihre Standesehrre aus den andern Unfreien herausgehoben sind. Unter ihnen in Haus- oder reisigem Dienste dienende unfreie Leute werden als Söldner angestellt sein. So kommt als persönliche Last der Unfreiheit meist nur ein geringer Zins vor, der in der dadurch gesicherten Anerkennung der Eigenschaft seine Hauptbedeutung hat, und besonders mit Bezug auf Eigenleute, die nicht in der Nähe des Herrn wohnen, wird öfter geklagt, dass sie dem Herrn unnütz seien, und dies als Begründung vorkommender Täusche angeführt. In wenigen Urkunden finden sich einige Spuren weiter gehender Leistungen, so St. Galler UB. Nr. 878 von 1236, Nr. 1030 von 1282. Beispiele des Bezuges geringen Zinses Fraumünster Urkunde Nr. 250 von 1277 (1 ferto cerae). St. Galler UB. Nr. 1108 von 1298 (1 libra Wachs in recognitionem proprietatis). Nr. 1109 von 1299 (1 ferto piperis). Zürcher UB. Nr. 1666 (1 ferto cerae).

Die in solcher Weise vorhandene Zinspflicht berührte sich mehr mit einer aus einer Art von Freilassung entstandenen Zinspflicht und Unklarheit des Verhältnisses konnte

daher hier leicht vorkommen. So sagt St. Galler Urk. 1021 von 1279, Mathilde, Tochter eines censualis des Klosters, gehöre mit ihren Kindern dem Kloster jure proprietatis et plenius in eo jure quod vocatur cinserrecht.

Tausch wegen Mangels eines Nutzens bei ferner wohnenden Unfreien zeigt z. B. Fraum. Urk. Nr. 322 von 1290, Nr. 325.

Zweifel über Eigenschaft von Personen konnten daher auch leicht entstehen. Nach Zürcher UB. Nr. 1073 v. J. 1259 war zwischen Constanz und St. Gallen streitig, ob in Diessenhofen wohnende homines durch Schenkung oder Kauf sive per occupationem vel resignationem factam vel etiam faciendam dem Bischof oder dem Kloster oder beiden gehören. Ibid. Nr. 1273 v. J. 1264 erklärt U. nobilis de Regensberg, Judenta, die Frau des villicus von Höngg, gehöre ihm nicht jure proprietario, wie einige behaupten, sondern St. Gallen, er habe nur jus advocatiae. In St. Galler UB. Nr. 1528 macht der Probst von St. Johann vor dem Gerichte des Stadtammanns zu Constanz sein Eigenschaftsrecht an 5 eigenen Leuten geltend; sie geben dieses Recht zu und „dieneten vor Gericht dem Probst als ihrem eigenen Herrn mit zwei Handschuhen nach der Stadt Constanz Gewohnheit und Recht.“ Ibid. Nr. 1538 spricht vor dem Grafen Albrecht von Werdenberg der Probst von St. Johann eine Frauensperson als eigen an und besetzt sie mit Muttermagen; eine Anzahl Personen, sämtlich eigene von St. Johann, beschwören, dass sie, ihre Mutter, Ahn und Urahn eigen des Klosters sei.

Als persönliche Leistung unfreier Leute neben dem, was der Eigentümer von ihnen zu beziehen hat, ist auch noch die Vogteiabgabe zu erwähnen, die besonders bei den an geistliche Stifte angehörenden Personen sich aus der Kirchenvogtei ergibt. Zunächst auf die Güter sich beziehend kann sie aber auch eigene Leute ohne Güterbesitz treffen. Das Habsburgische Urbar (Quellen zur Schw. Gesch. XIV) gibt reichhaltigen Aufschluss über die aus der Kirchenvogtei herstammenden Kiburg-Habsburgischen Vogtbezüge. Es wird die in Getreide, Geld, Hühnern bestehende Vogtsteuer angegeben, die in den

Dörfern von dem geistlichen Grundbesitze bezogen wird, aber auch Ussidelinge, eigene Leute, die nicht auf diesen Gütern, sondern anderswo sitzen, haben an der Vogtsteuer Teil zu nehmen. S. z. B. S. 247, 251.

Am meisten, oft fast allein, machte sich das Recht des Herrn nach dem Tode der eigenen Leute geltend. Während ursprünglich, was der servus erwarb und in seinem Besitze hatte, dem Herrn gehörte, der Herr daher nach dem Tode des servus diesen Besitz an sich ziehen konnte und von einem wirklichen diesem Rechte des Herrn entgegenstehenden Erbrechte von Angehörigen des servus noch keine Rede war,¹⁾ hat sich dies nun wesentlich zum Besten der unfreien Leute geändert. Zwar mit Bezug auf die Güter, die im Besitze des Unfreien waren, ist bereits angeführt worden, dass wenn auch faktisch den Kindern gewöhnlich die Nachfolge gestattet wurde, doch ein wirkliches Erbrecht zumal für Seitenverwandte erst allmählich entstand und nicht allgemein zur Anwendung kam. Mit Bezug auf das bewegliche Gut kann als bestimmter Satz auch nach dem strengsten Rechte angenommen werden, dass wenn der Verstorbene in Gemeinschaft, einer Kost, mit Descendenten oder Geschwistern gestanden hat, der Herr nur den Todfall, das beste Haupt (mortuarium) je von dem Haupte des Haushaltes beziehen konnte. Wenn keine solche Gemeinschaft bestand, und die Kinder oder Geschwister ausgeschieden, abgeteilt nicht mehr in demselben Haushalte waren, ging der Herr vor und konnte er den ganzen Nachlass beziehen (s. meine Abhandl. über die letztwilligen Verfügungen, Zeitschr. f. schw. R., XIX 137).

So nach der Offnung von Eschenz von 1296 (Zeitschr. f. schw. R. I Rq. S. 82). Das Gotteshaus Einsiedeln nimmt, wenn der Mann in Genossenehe gelebt hat und Kinder hat, das beste Haupt. Stirbt Mann oder Weib ohne Leibeserben, so soll niemand erben als das Gotteshaus; haben sie Leibeserben, die unberaten sind (es sollte wohl heissen: die beraten, ausgesteuert sind), die erben auch nicht. Bei Ungenossenehe soll das Gotteshaus $\frac{2}{3}$ nehmen, die Kinder $\frac{1}{3}$.

¹⁾ Vergl. Zürcher UB. Nr. 1661, 1761, 1804.

Hofrodel von Engelberg (Grimm, I 31) aus der Mitte des 14. Jahrh. Das Gotteshaus erbt alle, die ohne Leibeserben sterben, es seien Frauen oder Männer, und teilt der Vater von dem Sohn und stirbt, so erbt ihn das Gotteshaus. Dieses Erbrecht gilt noch 1413 (Grimm, IV 433), wird aber 1422 losgekauft (Zeitschr. f. schw. R., VII Rq. 13).

Rechte des Klosters Wettingen über die Eigenleute (Grimm, V 97). Von Alters her soll gelten, dass das Kloster die eigenen Leute erben und vallen kann. Kinder sollen den Vater bei Genossenehe erben, wenn sie von ihm nicht ausgesteuert sind. Sind die Kinder ausgesteuert, dass sie nicht ein Brot und ein Salz mit einander essen, so soll das Kloster erben vor den Kindern. Sind unausgesteuerte Kinder da, so nimmt das Gotteshaus nur einen Fall. Bei Ungenossenehe erbt das Gotteshaus zwei Teile, auch wenn Kinder da sind.

Ebenso erbt der Graf von Kiburg seine eigenen Leute, wenn keine Kinder da sind (Grimm, I 20 A. 25, 26, I 87).

Zürcher UB. 887 erwähnt in dem Vertrage zwischen den Grafen von Kiburg als Vögten und dem Stifte Bero-münster als besondere eigentümliche Bestimmung: wenn ein servus ecclesiae nicht Land der Kirche, sondern alienam colit glebam, und stirbt, so soll der Probst des Stiftes die Hälfte seines Nachlasses beziehen, das übrige der Vogt.

Viel günstiger hat schon früh die Abtei Zürich ihre Leute behandelt. Der liber mancipiorum der Abtei von 1340 (Z. f. schw. R. IV Rq. 98) sagt, wenn Gotteshausleute ohne Erben sterben, soll der rechte Vatermag erben, der des Gotteshauses ist und so nahe geschaffen, dass es eine Ehe irren mag. Wo das nicht ist, erbt ihn das Gotteshaus. Dagegen soll bei Ungenossenehen das Gotteshaus erben, auch wenn Kinder da sind.

Wenn die Leibherrschaft den Nachlass oder eine Quote desselben wegen Mangels eines Erben oder wegen Ungenossenehe bezieht, so wird dies im Gegensatz zu Fall Lass, Gelässe oder hereditas genannt. So heisst es St. Galler UB. Nr. 1030 v. J. 1282, der Abt Rumo könne von den ihm zugewiesenen homines Ehrschatz, mortuaria et successiones, Vall

und Erbe beziehen. Ibid. Nr. 1109 v. J. 1299. Nr. 1213 v. J. 1313. Nr. 1200 v. J. 1313.

Veräusserungen einzelner unfreier Leute ohne Zusammenhang mit Gütern werden häufig erwähnt, und zwar geschehen solche nicht selten mit Bezahlung von seiten des Unfreien selbst, um aus der als härter geltenden Eigenschaft eines weltlichen Herrn in das bessere Recht von Gotteshausleuten zu gelangen. Geschieht die Veräusserung in der Form einer Schenkung an den Altar einer Kirche mit Auflage der Verpflichtung an diese Kirche einen Zins zu zahlen, so liegt in einer solchen Veräusserung tatsächlich eine Freilassung. Andere Formen der Freilassung werden nicht mehr erwähnt.

Vergl. Zürcher UB. Nr. 427 v. J. 1225. Nr. 1041 v. J. 1258. Nr. 1349 v. J. 1267. Nr. 1009 v. J. 1257. Nr. 1600 v. J. 1275. St. Galler UB. Nr. 1481 v. J. 1351. Nr. 1495 v. J. 1353. Nr. 1376 v. J. 1337. Zürcher UB. Nr. 1616 v. J. 1275. Nr. 1157 v. J. 1261. Nr. 1253 v. J. 1264. St. Galler UB. Nr. 1279 v. J. 1321. Nr. 1281.

Freilassungen: Zürcher UB. Nr. 206 v. J. 963. Nr. 208 v. J. 964. Nr. 219 v. J. 976 (vergl. meine Abhandl. z. öff. R. S. 434). St. Galler UB. Nr. 1073 v. J. 1290. v. Planta, currät. Herrschaften, S. 180. Mohr, Cod. dipl. II Nr. 89.

Aufenthalt in Städten, wenn er auch an sich die Freiheit noch nicht gibt, kann doch den Unfreien ein besseres Recht verschaffen, wovon sich mancherlei Spuren finden bis zu dem später vielfach in Stadtrechte aufgenommenen Satze, dass Aufenthalt von Jahr und Tag in der Stadt ohne Geltendmachung der Ansprache eines Herrn die Freiheit verschaffe. Ueber die Verhältnisse in der Stadt Zürich mit Bezug auf Fiskalinen, Ministerialen, eigene Leute (Handwerker) s. meine Abhdl. z. öffentl. R. S. 401—406, 433 ff. Die Wirkungen der Eigenschaft in der Stadt waren jedenfalls bedeutend abgeschwächt. Ein mortuarium zu gunsten der Abtei im Gegensatz zu deren unfreien Leuten in den Höfen der Landschaft wird nicht mehr bezogen worden sein. Damit mag die Bestimmung in der Fraum. Urk. Nr. 325, wonach von dem an St. Gallen vertauschten Konrad Traber kein mortuarium von

St. Gallen bezogen werden solle, in Zusammenhang stehen. Mit Bezug auf die Probstei Zürich wird Verschiedenheit des Eides erwähnt, den in der Stadt wohnende und in den Höfen befindliche Unfreie derselben zu leisten haben; für die Unfreien in der Stadt genügt der allgemeine Bürgereid. Zu beachten ist auch, wie in der Urkunde Zürcher UB. Nr. 1079 betreffend den Verkauf der habsburgischen Rechte in Dietikon und Schlieren an Wettingen von den zu diesen Höfen gehörenden mitveräusserten servi diejenigen ausgenommen werden, die in Turego oder in aliqua munitionum von Habsburg wohnen.

Das Stadtrecht von Winterthur von 1297 (Bluntschli, Zürch. RG. I 480) sagt, die Herrschaft habe ihnen zu Recht gegeben, dass enkein Herre enkeinen seinen Mann, der in dem Friedkreis (von Winterthur) gesessen ist, vallen soll, es wäre denn dass derselbe enkeinen Erben hätte gelassen, dann soll er ihn vallen nach der Burger Rat. Kein Herr soll seiner eigenen Leute Eigen, das innerhalb des Friedkreises liegt und Marktrecht hat, erben. Alle in dem Friedkreise gesessenen Leute, Mann und Weib, Söhne und Töchter, mögen zu der Ehe kommen mit allen Leuten, an die sie gevallen in andere Städte und von andern Städten, welcher Künne (Geschlecht, Abkunft) sie sind, und soll ihnen der Ungenossame der Herrschaft kein Schade sein. Wer ihr Burger ist oder wird, und in der Stadt verjahret und vertaget ohne seines Herrn Ansprache in Landes in dem des eigen er ist, der soll darnach nimmermehr keines Herrn Dienstes gebunden sein wann der Stadt Herren.

Was von andern Städten oder Städtchen gesagt werden kann, fällt erst in die spätere Zeit mit Ausnahme der Stadt St. Gallen. S. deren Freiheitsbriefe von 1272 und 1291 in St. Gall. Mitteil. I 143 ff. In der von dem Abt von St. Gallen der Stadt gegebenen Handveste von 1272—1273, die aber wahrscheinlich bloss Entwurf geblieben ist, lautet Art. 6: Von einem Menschen, der nit semper ist noch Burgerrecht hat, mit swelem anderm Recht er unser Gotshus anhört, und der doch zu St. Gallen sesshaft ist und den Burgern wachen hilft

und dem Rich Stüre geben, sollen wir keine Ansprache an ihn oder an seine Erben haben weder an liegendem Gut noch an varendem Gut, wo er es habe, als das allein, dass er sein teuerstes lebendes Gut zu Vall geben soll. Und wenn er das nicht hat, ist er ein Hagistolz, soll er geben zu Vall, wie er an dem Sonnentag zu Kilchen geht. Um dieser selben Leute Erbe ist es so geschaffen, dass Kind und Weib erben, ob sie die haben; wenn sie keines haben, erbt sie ihr nächster Vatermag, es sei Weib oder Mann; findet man deren keinen, soll es mutterhalb das nächste tun. Haben sie von all diesen Erben keinen, soll das Gotteshaus all ihr Gut in seine Gewalt ziehen und behalten Jahr und Tag und in dieser Frist es antworten dem, der von rechtem Erbe eine Ansprache hat. Wer ein Sempermann ist oder Burgerrecht hat, den soll niemand irren, er möge mit seinen Kindern zu Kloster kommen oder zu der Ehe, wo er will. — In den Briefen, wodurch der Abt einzelnen Personen freies Burgerrecht in der Stadt erteilt (St. Galler UB. Nr. 1154, 1378, 1471), verspricht er diese Personen tam in morte quam in vita illesos per omnia conservare.

In St. Galler UB. Nr. 2394 v. J. 1407 erklärt vor dem bischöflichen Offizial zu Constanz Margaretha Schaller, sie gehöre von Mutter her an das Kloster St. Gallen, hoffe aber, da sie schon seit langem in Constanz wohne, sie sei propter privilegia civitatis Constantiensis von dieser servitus gelöst.

Die in der früheren Periode neben den unfreien Leuten erwähnten halbfreien Leute kommen jetzt nicht mehr vor, und auch mit Bezug auf die Zinsleute, censores, censuales, die von ihrer Person Zins zu entrichten haben, sind Veränderungen eingetreten. Neu wird dieses Verhältnis kaum mehr anders entstehen als durch die bereits erwähnte Art von Freilassung, welche durch Vergabung des Unfreien an eine Kirche oder ein Kloster mit Begründung einer geringen Zinspflicht geschah. So enthält ein für die Abtei Zürich 1271—1278 geschriebener Zinsrodel (Nüschelers Collect. II 319) ein Verzeichnis von zahlreichen Zinspflichtigen, deren Pflicht zum Teil persönlicher Art ist, zum Teil freilich auch auf

Gütern ruht. Ein zweiter Rodel (Nüscherer, II 335) enthält ein Verzeichnis aller der Abtei geschuldeten Wachszinse. Diese Zinspflichtigen, wenn schon nicht mehr eigentlich unfrei, bleiben doch in einer gewissen Abhängigkeit von der betreffenden Kirche. Von alter Zeit her mochten vielleicht auch noch Ueberreste von Königszinsen oder Zinsen halbfreier Leutesich finden. Und verschieden hievon sind Zinse, welche von wirklich unfreien Leuten, wie bereits erwähnt worden, als Anerkennung der Eigenschaft etwa bezahlt wurden.

Viel wichtiger und bedeutender sind die schon früher behandelten Zinse, die von Gütern für Verleihung derselben entrichtet werden. Pflichtig dafür sind vorherrschend unfreie Leute, die Güter zur Bewerbung erhalten haben, aber auch freie Leute sind nun in zunehmend grösserer Zahl in ein ähnliches Verhältnis eingetreten und helfen damit die Kluft zwischen unfreien und freien Leuten durch Bildung einer gemeinsamen Abhängigkeit in milder Hörigkeit verringern. Immerhin bleiben aber noch besondere Folgen persönlicher Unfreiheit bestehen. So erwähnt Zürcher UB. Nr. 1095 v. J. 1260 mit Bezug auf Güter, welche die Grafen von Toggenburg infolge Schiedsspruches dem Kloster Rüti überlassen, *cultores et inquilini possessionum cuiuscunque conditionis liberae vel servilis existant.* Ibid. Nr. 517, 516 v. J. 1238 behandelt einlässlich das Rechtsverhältnis der freien Leute von Verrich, wie es durch Loskauf derselben von der Vogtei der Grafen von Toggenburg von seiten des Klosters Rüti und Uebergabe ihrer Güter an das Kloster entstanden ist. Als freie Leute behalten sie besondere Vorrechte, stehen aber doch unter der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit des Klosters (s. meine Abhdl. z. öff. R. S. 183).

So sind auch freie Leute die villani in Ebikon, die ihre Güter nach Urk. Nr. 1070 von 1259 zu Erblehen von der Abtei Zürich besitzen und einen census auri von Alters her an die Abtei zu entrichten haben.

Precarium, früher eine so häufige Entstehungsart des Besitzes von Gütern, die an ein Kloster geschenkt worden waren, für freie Leute gegen Zins und oft auch Frohnden,

kommt mit dieser Bezeichnung nicht mehr vor. Der Besitz, wenn auch weiter vererbt, fällt in Abhängigkeit von dem Kloster und wird gleich andern Gütern Gegenstand gewohnter Verleihung (s. meine Abhandl. z. öffentl. R. S. 19).

Zu sehr umfassender Anwendung auch gegenüber freien Leuten geringeren und höheren Ranges, selbst Kirchen, Klöstern, kam die Verleihung von Gütern zu jus hereditarium durch Vertrag mit darin bestimmten näheren Bedingungen. Geschah sie gegen geringen Zins an ein Stift oder Kloster von seiten einer höher gestellten Kirche, so kam das verliehene Recht dem Eigentum sehr nahe und erschien die Zinspflicht mehr als eine Ehrensache. Und auch wo das Verhältnis reelleren Inhalt hatte, wie besonders mit Bezug auf die städtischen Häuser, war doch der Weg des Uebergangs zu wirklichem Eigentum gebahnt.¹⁾

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts konnte sich an diese Erbleihe das Gültinstitut anschliessen, wobei der Eigentümer als dingliches Recht einen Zins durch Verkauf auf sein Grundstück legt, wie schon früher zu gunsten von Kirchen auf Grundstücke gelegte Zinse als sogenannte Jahrzeiten häufig vorkommen.²⁾

Vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Die Zeit der Offnungen.

Mit dem 14. Jahrhundert, häufiger indes erst im 15. Jahrhundert beginnt die Zeit der Niederschrift der Offnungen, die über die damaligen in den Landgemeinden geltenden Rechtsverhältnisse der aus Grund- und Leibherrschaft oder Vogtei fließenden Rechte, zuweilen auch die Gemeinderechte der Leute mannigfachste Kunde geben. Ueber den speziellen Rechtszustand der eigenen Leute geben sie freilich in der Regel nur insoweit Aufschluss, als die Leute in der Gemeinde oder Herrschaft wohnen, auf die sich die Offnung bezieht.

¹⁾ S. hierüber Arnold, zur Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten.

²⁾ S. meinen Aufsatz über Gült und Schuldbrief in der Zeitschr. für schweiz. Recht, Bd IX.

Die Zahl der der Eigenschaft unterstellten Leute mehrt sich eher in dieser Zeit, da auch freie Leute, um leichter zu Zulassung von Wohnung und Güterbesitz in einer Gemeinde mit herrschender Eigenschaft zu gelangen, sich derselben unterwerfen. Aber auf der andern Seite wird der Gegensatz freier und unfreier Leute, wenn auch dem Namen nach noch vorhanden, in Realität immer geringer und die Lasten der Eigenschaft mindern sich.

Die Uebersicht über den Zustand der eigenen Leute wird am richtigsten denselben Gang wie in der vorigen Periode nehmen.

Mit Bezug auf die Ministerialen ist so bedeutende Aenderung eingetreten, dass hier nicht mehr näher von ihnen zu handeln ist. Sie sind Ritterbürtige, Ritter, niederer Adel geworden und die Wirkungen der ehemaligen Unfreiheit haben sich fast ganz verloren, um so eher als viele ursprünglich Freie in das Ministerialenverhältnis, das durch Erteilung von Benefizien Gewinn brachte und die Ehre nicht mehr schädigte, eingetreten sind. Von den übrigen Unfreien haben sie sich ganz geschieden.

Die unfreien Leute leben teils auf dem Lande als Bauern mit landwirtschaftlichem Betriebe, teils besonders als Handwerker in den Städten.

Wo, wie in sehr vielen Gemeinden, Grund- und Leibherrschaften meist im Besitze von Klöstern und Kirchen bestehen, ist mit dem Twing und Bann (dem Rechte Gebote und Verbote zu erlassen) besitzenden Haupthof eine bestimmt ausgebildete Organisation verbunden, welche, obschon sich infolge der Freizügigkeit oft neue Bewohner da ansiedeln, und obschon noch in anderm Besitz befindliche Güter und Leute oft nicht ausgeschlossen sind, doch eine gewisse Einheit der Beherrschung zu erreichen und zu erhalten sucht. Meyer oder Keller, oft beide zugleich, sind auch jetzt noch im Besitze von Amtslehn ihrer Höfe die den Grundherrn vertretenden Beamten. Ein Teil der Gerichtsgewalt mit Verpflichtung zum Schirm der Leute und dagegen einem Rechte auf Abgabenbezug steht daneben dem Vogte zu, der, wo keine grössere

Grundherrschaft besteht, allein im Besitze der Herrschaft über die Gemeinde ist. Die Vogtei mit ihrer Zersplitterung für die einzelnen Gemeinden ist als niedere Gerichtsbarkeit aus der öffentlichen Gewalt hervorgegangen, aber zu einer Privatherrschaft geworden, während die hohe Gerichtsbarkeit dem hohen Adel und den Städten als Rechtsnachfolgern als Landesherrn verblieben ist.

Eine Uebersicht von Grund- und Leibherrschaften im Kanton Zürich zeigt z. B. als Kirchen und Klöstern zustehend folgende:

Der Probstei Zürich steht Grund- und Leibherrschaft zu in den Gemeinden Albisrieden, Höngg, Fluntern, Schwamendingen, Meilen, Rüschlikon, Rüfers, Oberglatt, Röschikon, Rengg, in einigen Gemeinden wie z. B. Höngg, Fluntern, Oberglatt, neben andern der Grundherrschaft nicht unterworfenen Besitzern.

Der Abtei Zürich in den Gemeinden Hirslanden, Stadelhofen (geteilt mit der Stadt Zürich), Wipkingen, Seebach, Oerlikon (neben der Probstei und St. Blasien), Maur, Rümlang, Fällanden.

Dem Kloster Einsiedeln Fahr, Erlenbach, Stäfa (geteilt mit dem Vogte), Brütten.

Dem Kloster St. Blasien Birmenstorf, Lufingen.

Dem Kloster Embrach Embrach, Breite, Berg, Hegi.

Dem Kloster Petershausen Oberwinterthur, Wiesendangen.

Dem Kloster Schännis Knonau, Wald.

Dem Kloster Rheinau Oehrlingen, Marthalen, Wildenspruch, Trüllikon.

Den Johannitern in Bubikon Bubikon, Rüti, Wädenschweil (neben Einsiedeln und Abtei Zürich).

Der Kirche Constanzt Uhwiesen, Laufen.

Dem Kloster St. Gallen Stammheim.

Dem Kloster Wettingen Schlieren und Dietikon.

Dem Kloster Muri Thalweil (neben Wettingen und Abtei Zürich).

Dem Kloster Pfäfers Hedingen (neben dem Vogt), Männedorf.

Unter Grund- und Leibherrschaft weltlicher Herren, meist Kiburg, Grüningen u. a. zum Teil infolge Lehens von den Klöstern St. Gallen, Rheinau, Reichenau, Petershausen, erscheinen, oft neben noch andern Gütern und Leuten, die Gemeinden Neftenbach, Veltheim, Rickenbach, Sehen, Elgg, Wellnau, Pfäffikon, Weisslingen, Benken, Dachsen, Ossingen, Andelfingen, Dürnten, Mönchaltorf, Lischenthal, Kiburg, Volketschweil, Wermetschweil, Alt Regensberg.

(Gemeinden, in denen Vogtei, aber keine umfassende Grundherrschaft besteht, sind z. B. Aesch, Altstetten, Bonstetten, Wiedikon, Küsnach, Zollikon, Borsikon, Aeugst, Breitennatt, Dielstorf, Dietlikon, Dübendorf, Ellikon, Flach, Greifenberg, Kloten, Rürenstorf, Rorbas, Steinmaur, Töss, Wettenschweil u. s. f.)

In den Gemeinden, in denen ein Haupthof mit Grund- und Leibherrschaft bestand, suchte die Herrschaft zu Herstellung und Erhaltung der Einheit entweder, was aber selten der Fall war und sich kaum durchführen liess, nur in Genossenschaft stehende eigene Leute als Gemeindegenossen zur Niederlassung zuzulassen, oder aber, was gewöhnlich der Fall war, auf zugezogene und in der Gemeinde niedergelassene Leute nach Aufenthalt von Jahr und Tag ohne Ansprache durch einen andern Herrn die Eigenschaft auszudehnen und anzunehmen, dass sie eigene Leute der Herrschaft geworden seien.

Beispiele für das erstere wenigstens in gewissen Beziehungen geben Albisrieden (Zeitschr. f. schweiz. R. IV Rq. 132): „Es sol niemer ze Rieden husheblich sitzen wann der an die gotteshüser gen Zürich oder gen Einsiedeln oder gen St. Gallen oder in die Richenau gehört.“

Wiesendangen (Grimm I 140).

Fluntern (Zeitschr. f. schweiz. R. IV. Rq. 144).

In Hirslanden Stadelhofen (Zeitschr. f. schweiz. R. IV Rq. S. 79) besteht Verbot der Ehe mit Ungenossen für alle, die in dem Hof zu Stadelhofen gesessen sind.

Viel häufiger sind die Beispiele für den zweiten Grundsatz, so Höngg (Grimm I S. 8): „Wer der ist, der von an-

dern dörfern oder stetten in das dorf zu H. kumpt und da wonend ist ein jar und einen tag unangesprochen, der sol dannenhin dienen einem probst (Zürich) und einem vogt in all wis als ander knecht der kilchen von Zürich, der sesshaft ist in dem dorf zu H.“

Fällanden (Grimm I 27).

Höfe von Einsiedeln (Grimm I 151).

Mönchaltorf (Grimm I 16 A. 57). Ebenso Binzikon (Schauberg, Zeitschr. I 47).

Wald (Pestalutz, Statute des K. Z. I 170 A. 6).

Fischenthal (Pestalutz, II 80 A. 6).

Brütten (Grimm I 147).

Alt Regensberg (Grimm I 82).

Wülfingen (Grimm I 138).

Aehnliches kann auch für den Herrn der hohen Gerichte gelten, Kiburg Grafschaftsr. (Grimm I 21): „wo auch ein eigen man in die grafschaft Kiburg zücht und darin jar und tag unansprechig von seinem herrn sitzt, der gehört dannenthin einem herrn von Kiburg zu als ander, so zu dem hus Kiburg gehörent.“

Twinghof Neerach (Schauberg, Beiträge, III 417).

Ansprache des eigenen Herrn und Geltendmachung seines Rechtes der Eigenschaft binnen der betreffenden Frist wird freilich den Uebergang in die neue Eigenschaft ungeachtet der Ansässigkeit unter dem Herrn der letztern hindern.

Ueber die Organisation der Bauern, die sich immerhin nicht bloss auf eigene Leute bezieht, aber in den grundherrlichen Gemeinden doch vornehmlich diese betrifft, geben die Offnungen besonders in ihren Bestimmungen über die Dorfgerichte reichhaltigen Aufschluss.

Jährlich zweimal, im Mai und im Herbst, seltener dreimal wird von dem Grundherrn oder seinem Beamten (Meyer, Keller oder allgemein Amtmann) das Hauptgericht gehalten, das in der Regel wenigstens am ersten Tage nur über Erb und Eigen richtet und vor dem bei Verkauf Erb zugefertigt wird. Ueber anderes kann, wie die Offnung von Schwamendingen sagt, mit beider Teile Willen, nach der Offnung von

Seebach, „einer tüge es dann gerne,“ gerichtet werden. Die Rechtsprechung dieser Gerichte hat ohne Zweifel mächtig beigetragen zu Ausbildung eines bestimmten Rechtes für die den Bauern verliehenen Güter und für Sicherung dieses Rechtes auch gegenüber dem Grundherrn. Ueber die Eigenschaft der Leute, deren Wirkungen nun ebenfalls nicht mehr der Willkür des Herrn unterliegen, sondern sich auf bestimmte Rechte desselben beziehen, zu richten werden diese Gerichte auch Kompetenz besessen haben, obschon die Offnungen, abgesehen von dem Zusammenhange dieser Wirkungen mit den Gütern, sich darüber nicht ausdrücklich äussern. Doch deuten darauf die Bestimmungen einiger Offnungen, wonach in weiterem Umkreise wohnende eigene Leute der Herrschaft, auch wenn sie keine herrschaftlichen Güter besitzen, in dem Gerichte eines Haupthofs des Herrn ihren Gerichtsstand haben. So erwähnt die Offn. v. Berg (Schauberg, Beitr. III 376 A. 16) Gotteshausleute, die nicht im Etter zu Berg sitzen und keine dieser Güter inne haben, die aber dahin gerichtszwengig sind. Die Offn. v. Birmenstorf (Grimm I 31) sagt, die vorster sollen die gedinge gebieten, von Baden uf und von Steinhusen herab; die usschiedlichen, dieselben sind gebunden zu den vier gdingen zu kommen und durch das jar enkeinest mer. Nach Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, V 104 haben die Eidgenossen zu Baden 1559 erkennt, dass alle Gotteshausleute von St. Blasien und alle dinghörigen Lehenleute, die in der Grafschaft Baden sitzen, gehorsam sein sollen zu erscheinen in dem Dinghof zu Birmenstorf und Urdorf. Ebenso erwähnt Mone V 103 eine Uebereinkunft des Abtes von St. Blasien mit Zürich, dass alle Gotteshausleute, so in der Stadt und hie diesshalb der Limmat sitzen, in den Dinghof von Oerlikon hörig seien und da hulden und schwören und alle Rechte wie eigene Leute thun und nicht mehr gen Lützelhart gezwungen werden sollen.

Da die Gerichte zunächst für die Güter bestehen, so sollen dabei die Leute erscheinen, die wenigstens 7' in die Länge und Breite von den herrschaftlichen Gütern (möglicherweise bei Ausdehnung von Twing und Bann der Herrschaft

über die Grundherrschaft hinaus, von den in Twing und Bann der Herrschaft liegenden Gütern, so Wiedikon Offn. Schauberg, Zeitschr. I 18, A. 28, „was zu W. in den gerichten 7' an gütern hat, soll zu den gerichten kommen“) besitzen, wohnen sie in dem Dorfe innerhalb Etters oder ausserhalb desselben. Nur darin besteht ein Unterschied, dass die Aeusseren (in Fluntern Burger und Usschidlinge) etwas später während der Verlesung der Offnung noch erscheinen dürfen, aber nicht, wenn der Richter bereits sitzt, indem für Nichterscheinen und Verspätung Busse eintritt. S. Offn. v. Neftenbach (Grimm I 76). Offn. v. Rümlang (Zeitschr. f. schweiz. R. IV Rq. 151). — Auch kann darin ein Unterschied zwischen den Inneren und den Aeusseren bestehen, dass zu andern Gerichten als den Jahresgerichten, da wo besonders über Schuld geurteilt wird, nur die Innern erscheinen müssen. So Offn. von Birmenstorf (Grimm I 31), Wiesendangen (Grimm I 143).

Wird das Gut, dessen Inhaber gerichtspflichtig ist, nicht von dem eigentlich Berechtigten, der Erbe, Erblehen oder auch Eigen daran besitzt, selbst, sondern von einem von ihm gesetzten Vertreter, Pächter, Lemann, später auch etwa Hintersäss genannt, der das Gut „colit“, beworben, so kann dieser an Stelle des Berechtigten im Gericht erscheinen, aber es hängt von dem guten Willen des Richters ab, ob er nicht den letzteren selbst zitieren will.¹⁾ So die latein. Offn. von Albisrieden (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 129). Mit Bezug auf Meilen Diplom. des Grossmünsters f. 45 von 1337: Kappel erklärt, das Kloster habe eine vinea in Meilen, quam colit H. dictus am Velde, von der Probstei gegen den gewöhnlichen Zins zu Erbe erhalten, in den Gerichten solle der vineae cultor quicunque fuerit erscheinen. Das. p. 124 b: Wettingen erhält mehrere Weinberge in Meilen, Rieden, Höngg von der Probstei zu Erbe; es soll einen von seinen procuratores oder

¹⁾ Bluntschli, RG. I 211: Urk. v. 1347 über Pflicht des Gotteshauses Selnau, das eine Wiese in Albisrieden, Erbe von der Probstei, besitzt, sich im Gericht zu Albisrieden vertreten zu lassen.

vineatores zu den placita schicken, wenn nicht der Probst oder seine Amtleute ex speciali amicitia sie supportare de placitis wollen. — Offn. v. Thalweil (Grimm I 57). Düben-dorf (Schauberg, Zeitschr. I 99). Borsikon (Grimm I 51). In diesen Fällen handelt es sich um Güter, die unter Twing und Bann der Herrschaft stehen, deren Inhaber jedoch, sei ihr Recht Eigentum oder Erblehn, nicht zu den unfreien Hofleuten gehören. Singulär ist die Bestimmung der Offnung von Altstätten (Schauberg, Beitr. IV 83 A. 1): „es sollend alle husgenossen und die, so uf den dry höfen gesessen sind, der meister in dem hus zuo den gedingen so sy verkünt werdent, kommen; welcher meister aber selb zuo den gedingen nit möchte kommen von siner not wegen, derselb sol aber sin frowen daselbs hin senden.“ Diese offizielle Zulassung von Frauen ist wie eine Vorahnung späterer Zeiten.

Ueber nötige Spezialladung zu dem Gerichte findet sich zuweilen nähere Bestimmung. So Offn. v. Thalweil (Grimm I 59): der Ammann von Muri soll den Gotteshausleuten, so auf des Gotteshauses zinsbaren Gütern im Dorfe zu Tallwil oder zu Oberrieden oder Langnau gesessen, und welche ausserhalb her dahin gerichtsteinig sind, auf die Maien- und Herbst- und wenn es die Notdurft erfordert auf die gewöhnlichen Wochengerichte bei 3 Schilling Busse zu erscheinen gebieten. Offn. v. Altstätten (Schauberg, Beitr. IV 83). Hofrodel von Stäfa von 1637: der Keller auf dem Kelhof Stäfa soll dem Keller auf dem Radlikerhof 2 Sohlen in 2 Schuhe geben und soll derselbig die geschriebenen Dingtage den Hofleuten ennethalb dem Berg 8 Tage vorher verkünden zu Haus und Hof oder mündlich unter Augen wo das ist, und soll also verkündet sein; ob aber die Schuhe bläzet wären, so mag einer das Bott halten oder nicht.

Wer nicht erscheint, hat Busse zu zahlen, regelmässig drei Schilling. Die Exekution dafür erfolgt durch Pfändung, auswärts Wohnenden können die Güter arrestiert oder es kann ihnen verboten werden, auf die Güter zu gehen, bis Zahlung erfolgt. So Offn. v. Meilen (Zeitschr. f. schw. R. IV Rq. 85). Die Offnung von Berg sagt ausdrücklich (Schau-

berg, Beitr. III 373): der Probst soll im Gericht jeden mit eigenem Namen rufen lassen (damit man wisse, wer nicht gekommen sei). Offn. v. Embrach (Schauberg, Beitr. VII 384).

Das Gericht wird, wie die Offnungen meist sagen, mit Verlesung der Offnung begonnen. Ueber die Form der Eröffnung sagt die Offn. v. Wettenschwil (Grimm I 41), es sollen zwei ehrbare Männer, so da gesessen sind, sehen und kiesen, ob es Tagzeit sei, dass man billig richten solle. Gerichtet werden soll zuerst über die Sachen des Herrn, dann über Eigen und Erb, dann den Gästen vor den Hausgenossen, und zwar sagt z. B. die Offnung des Twinghofes zu Neerach (Schauberg, Beitr. III 400): ob man nit inen allen bim tag gerichten mag, sol man den gesten bim schaub richten (d. h. beim brennenden Strohbund). So auch Offn. v. Bassersdorf (Schauberg, Beitr. III 309 A. 61). Bemerkenswert ist auch nach dem Hofrodel von Greifenberg (Schauberg, Zeitschr. I 52), dass nach dem Herrn den Frauen vor den Männern, Gästen vor Ingesässen gerichtet werden soll. Auch die Offn. v. Nossikon (Grimm I 26) sagt: man sol den frawen von erst richten, ob sie gerichts begerend und notdürftig sind, darnach den gesten und darnach den husgenossen.

Urteilen in diesem Gericht können in der Regel alle Leute, die dahin gerichtshörig sind, ja selbst bei Mangel an Leuten auch noch andere eigene Leute der Herrschaft oder „erbare Leute“ die zugegen sind. Einige Offnungen geben jedem „Bidermanne“ dieses Recht. Die Offnung von Birmensdorf (Grimm I 31) sagt, an den 4 Gerichten sollen nur Genossen urteilen, das sind die des Gotteshauses zu St. Blasien eigen sind und ihm Hulde getan haben und auch die von Lehens wegen ihm geschworen haben; zu andern Zeiten im Jahr ausser den 4 Gedingen, mögen alle andern ehrbaren Leute mit den Genossen, die da zugegen sind, urteilen und Urteil ziehen um Geldschuld und um andere Sachen, die ein Pfleger des Gotteshauses zu richten hat.

Vergl. dazu Offn. v. Embrach (Grimm I 112), von Berg (Schauberg, Beitr. III 373), von Wettenschwil (Grimm I 41), von Thalweil (Grimm I 60).

Es können aber auch noch engere Beschränkungen bestehen, welche nur in gleichen Verhältnissen und Rechtsstand stehende Leute über hiezu gehörende Leute urteilen lassen.

Offn. v. Fluntern (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 139): um dieselben güter sol nieman recht sprechen; denn der des hofes 7' wit und breit hinder sich und für sich hat, und sunderlich um die lechen sol nieman reden denn die husgenossen.

Latein. Offn. v. Fluntern (Zeitschr. f. schw. R. IV 71): Tantum coloni et inquilini vinearum feodalium pro eisdem feudis sentenciare debent et pro possessionibus quae jure hereditario ab ecclesia possidentur, sentenciare possunt omnes qui habent similia bona.

Offn. v. Stäfa (Grimm I 47): nur ein Hofmann soll urteilen um Eigen und Erb und um die Hofrecht, er hab dann 7' Güter weit und breit vogtbar Gut.

Offn. v. Wiesendangen (Grimm I 142), von Bubikon (Grimm I 66), von Breite (Grimm I 80), von Andelfingen (Grimm I 100), von Binzikon (Schauberg, Zeitschr. I 41).

Noch beschränkter ist zuweilen das Recht, streitige Urteile an die höhere Hand zu ziehen.

Offn. v. Thalweil (Grimm I 60) gibt dieses Recht nur Genossen und Uebergenossen, ebenso Offn. von Borsikon-Aeugst (Grimm I 51), von Hedingen (Schauberg, Beitr. IV 339), von Uerzlikon (Quellen zu den freien Leuten, S. 181).

In einigen späteren Offnungen kommen auch gewählte Richter vor, ohne deshalb den Umstand der Leute auszuschliessen.

So Embrach Offn. v. 1518 (Grimm I 112): der probst oder sin ammann fürendt den stab und setzent die gotzhuslüt us den vier Quarten zwölf richter zu inen. Ob die richter etwas übersehint oder nit erteiltind, so mag nach allen umbfragen jeklicher gotzhusman hinder dem gericht auch offnen das im ze wüssen ist.

Offn. v. Thalweil von 1572 (Grimm I 58), von Nider- und Mettmenhasle von 1478 (Schauberg, Zeitschr. I 2).

Eigentümlich sind in dieser Beziehung von Alters her die Gerichte der freien Leute.

Offn. v. Nossikon (Grimm I 24): die Güter, die in diese Dingstatt gehören, sollen setzen sieben freie Stuhlsässen zu der gerechten Hand des Richters.

Offn. der Freien in der Grafschaft Kiburg (Zeitschr. f. schweiz. R. XIX Rq. 7): ein herr von Kiburg soll einen fryen zuo einem richter setzen. Wenn er denn richten wil, so sol er siben fryen an dem gericht haben, und sol nyemand anders urteil sprechen über die fryen güter denn die fryen entweder mit hand noch mit mund. U. a.

An der Spitze der Dorfgerichte und überhaupt der Organisation der Bauern in den Gemeinden stehen die Beamten der Herrschaft, in den grundherrlichen Gemeinden die Meyer oder Keller oder beide zugleich, zuweilen auch mit allgemeiner Benennung ein Amtmann, in den nur unter Vogteiherrschaft stehenden Gemeinden ein Untervogt, der als blosser Beamter nicht Inhaber eines Hofes ist, während mit dem Meyer- und dem Kelleramt gewöhnlich die Verleihung eines Hofes verbunden ist. Was in der vorigen Periode über die villici und cellararii gesagt worden, hat auch jetzt im wesentlichen noch Geltung. Die Einsetzung dieser Beamten hindert übrigens nicht, dass der Grundherr oder Vogt, wenn er will, selbst dem Gerichte vorsitzen kann. Auch nimmt, wo Teilung der grundherrlichen (Civil-) und vogteilichen (Frevelsachen) Gerichtsbarkeit besteht, der Vogt oft neben dem Grundherrn oder dessen Beamten an dem Gerichte teil mit Vorsitz über die Urteilsfällung in den seiner Kompetenz unterworfenen Sachen.

Die Lehen der Meyer und der Keller sind Amtslehen, daher nicht vererblich, sind je an dem Jahrgericht neu zu verleihen und können wegen schlechter Amtsführung entzogen werden. So das Recht, das freilich oft gegen Widerstand zu kämpfen hat.

Offn. v. Schwamendingen (Hotz, zur Gesch. der Stiftswaldung, II 10) sagt, der Keller solle den Kelnhof zu Maien und zu Herbst in des Herrn Hand aufgeben und der Probst solle ihm den Hof wieder leihen, wenn er ihm nütze sei. Ebenso Offn. v. Höngg (Grimm I 6). Offn. v. Wiesen-

dangen (Grimm I 140 A. 7).¹⁾ Offn. v. Albisrieden (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 131).

Ueber die Rechte und Pflichten des Meyers und des Kellers, Abgaben an dieselben und hinwieder Leistungen derselben enthalten die Offnungen manche Einzelheiten. Das Wesentlichste abgesehen noch von der gehörigen Bewirtschaftung der ihnen verliehenen Höfe, die mit einigen Vorrechten verbunden ist, ist der Bezug der Zinse, Todfälle für den Herrn, Hilfe bei Pfändungen und auch eigene Entrichtung von Zinsen je nach der Grösse der Höfe. Verleihung von Hofs-gütern, von untergeordneten Aemtern kann ihnen anvertraut sein.

Vergl. Offn. v. Knonau (Grimm I 54), von Hirslanden (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 80), von Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 289 Art. 21), von Albisrieden (Zeitschr. f. schw. R. IV 132), von Fluntern (Zeitschr. f. schw. R. IV 137), von Lufingen (Grimm I 304).

Mit der Organisation der Bauern hängt das Recht der Güter und der davon zu leistenden Zinse und Dienste aufs engste zusammen. Da in vielen Gemeinden der grösste Teil der Bauern zu den eigenen Leuten zu zählen ist, und eigene Leute ohne solche Güter nicht zahlreich vorhanden sind, bildet dieses Güterrecht den wesentlichsten Bestandteil des Rechtes der eigenen Leute überhaupt. Persönlich freie Leute können sich freilich auch in Grundherrschaften finden, aber der Gegensatz freier und unfreier Leute hat sich hier sehr verwischt und das Bestreben der Grundherren geht dahin, in der Gemeinde einen gleichförmigen Zustand milder Hörigkeit herzu-

¹⁾ Wie Meyer ihre Rechte und Stellung auch erhöhen konnten, zeigt besonders die Offnung von Wiesendangen, wo das Gotteshaus Petershausen Grundherr ist (Grimm I 142): Junker Hug v. Hege hat als ein Meyer zu richten um Eigen und Erb, Geldschulden und um alles das, das zu berechnen ist, ausgenommen über das Blut, Frevel und die Artikel vor von einem Herrn von Petershausen in seinen Offnungen vermerkt und begriffen. Ihm gehören zu alle Zwing und Bann klein und gross über Holz, Feld, Wiesen u. s. w., alles das da zu verzwingen und zu verbannen ist, nichts ausgenommen, in dem Zwing, Bann und Gericht zu W.

stellen. Der bereits erwähnte Grundsatz, dass Aufenthalt von Jahr und Tag ohne Reklamation eines fremden Herrn zum eigenen Manne des Grundherrn mache, hilft dabei wesentlich mit. Wenn auch eigentümliche Wirkungen der Eigenschaft noch bestehen, so treten sie doch gegenüber freien Lehenbesitzern im Verhältnis der Güter wenig hervor.

Ein Zwang für eigene Leute, Güter zu übernehmen, kommt nicht mehr vor. Das Recht an dem verliehenen Gute, wie es durch die aus dem früheren Hofrechte hervorgegangene grundherrliche Organisation begründet und durch das Dorfgericht normiert und geschützt wird, ist nun festes Erbe, Erblehn mit fixiertem Zinse und Dienste (Erb und Eigen genannt, d. h. Erbe des Bauern und Eigen des Herrn) geworden. Es kann nicht willkürlich von dem Herrn entzogen werden, ist in der Besserung (dem Werte über den Betrag der Lasten hinaus, der durch eigenen Bau von Häusern und Kulturverbesserung gehoben sein kann) veräußerungsfähig und wird im Dorfgerichte dem neuen Erwerber verliehen. Die Offnungen enthalten über dieses Recht einzelne, freilich sehr fragmentarische Bestimmungen, über die Zinse im Einzelnen selten etwas. Sie finden sich in den Zinsrodeln und Urbarien verzeichnet. Neben diesem auf altem Hofrechte beruhenden Güterrechte können auch durch freien Vertrag Erblehen und Handlehen begründet werden, wobei der mit dem Grundherrn geschlossene Vertrag die näheren Bedingungen festsetzt. Oft kommen durch Pachtvertrag von dem Inhaber des Guts bestellte sog. Lemänner vor, und wie hier nicht der Grundherr, sondern ein Dritter Eigentum oder dem Eigentum sehr nahe stehendes Erblehen an dem Gute besitzt, kann das grundherrliche Zinsrecht oder Eigentum von dem Grundherrn selbst an einzelnen Gütern Dritten durch Veräußerung übertragen sein. Aus solchen Veräußerungen mag sich zum Teil erklären, dass auch in grundherrlichen Gemeinden einzelne Güter sich finden, deren Eigentum einem nicht in der Gemeinde wohnenden Herrn zusteht. Zum Teil mag ein solcher Besitz auch schon aus alter Zeit herstammen. Als Kapitalanlage möchte derartiger Erwerb allmählich häufiger werden, bis seit

Ende des 13. Jahrhunderts Veräusserungen einzelner Zinse aus Gütern als sog. Gütlen aufkamen, die nun diesem Bedürfnisse besser dienten, Und verschieden noch von allen diesen Arten des Güterbesitzes ist der Erwerb eines Gutes als wirkliches Mannlehen nach eigentlichem Lehnrecht, wobei die entsprechende Leistung nicht in Zins, sondern in Treuepflicht und Waffendienst besteht. So sind die Verhältnisse mannigfaltig und es ist nicht leicht, klare und vollständige Uebersicht zu gewinnen.

Die Zinspflicht der verliehenen Güter ist nun weitaus zur Hauptsache geworden, während die persönlichen Frohnden sehr zurücktreten. In Huben und Schupposen sind die von dem Grundherrn verliehenen Güter auch jetzt noch regelmässig eingeteilt, aber sehr häufig sind dieselben zersplittet. Zuweilen finden sich Verbote weiterer Zerteilung, und jedenfalls sollen die Zinse auf die einzelnen veräusserten Teile verlegt werden. Die ganze Hube oder Schuppos soll dann subsidiär noch haftbar sein.

Offn. v. Brütten (Grimm I 147) gestattet dem Bauer, so ihn Not zwinget, von seinem Gut etwas zu verkaufen, doch den Zinsen und Rechten des Herrn ohne Schaden. Ist das übrig bleibende zu schwach, um den Zins aufzubringen, so soll der Käufer die Teile, die darob verkauft worden, zu diesem lassen, damit dem Herrn sein Zins werde.

Offn. v. Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 286 A. 9), von Knonau (Grimm I 53), von Wiesendangen (Grimm I 141 A. 20).

Die Zinse wurden ganz vorherrschend in Naturalien, Kernen und Haber entrichtet, nur in untergeordneter Weise kommen daneben auch Leistungen in Schweinen, Schafen, Hühnern und Geld vor. Eigentümlich sind die Bestimmungen der Offn. v. Mönchaltorf (Grimm I 12): 140 Mütt Kernen alle Jahre, 23 Malter Hafer und 23 Pfund Pfenninge an Grüningen, 170 Ellen Hubtuchs an den von Hünwil, dasselb Hubtuch soll so schwach sein, dass wenn man es auf den Rasen breitet, die Gänse Gras und Bollen durch das Tuch essen mögen. Weisskorn nach Liebenberg, des schwächsten, das

Gott einen Mann des Jahrs berät, und giebt jemand besseres, der soll einem jeglichen Hofmann 3β verfallen sein. Hühner nach Liebenberg, Gielhühner genannt, und wenn die Haupt und Schwanz haben und auf den dritten Seigel fliegen können, und man sie dem Herrn bringt, der soll sie nehmen.

Vergl. noch Offn. v. Hegi (Grimm I 123).

Allgemeines Recht ist, dass bei Misswachs wegen Hagel oder Frost ein Nachlass am Zinse eintreten soll. Offn. von Fahr (Schauberg, Zeitschr. I 82), von Embrach (Schauberg, Beitr. VII 390), von Fluntern (Zeitschr. f. schw. R. IV 141).

Häufig kommt vor, dass jede Hofstätte mit „Husröki“ dem Grundherr (also nicht von den Gütern) ein Fasnacht-huhn zu geben hat. Viel häufiger aber noch ist dies eine Abgabe an den Vogt für dessen Schirm und Gericht als Be-standteil der oft nicht unbedeutenden in Frucht und Geld zu entrichtenden Vogtsteuer. So Offn. von Meilen (Zeitschr. f. schw. R. IV 86), von Hegi (Grimm I 122), von Thalweil (Zeitschr. f. schw. R. IV 166), Wettenschwil (Quellen zu den freien Leuten, S. 173).

Die Zinse sind dem Meyer oder Keller für den Herrn zu verabfolgen, zuweilen direkt an den Herrn, und es finden sich Bestimmungen, wie es zu halten sei, wenn dem Zinse auf dem Transporte etwas widerfährte.

Offn. v. Knonau (Grimm I 53), von Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 286), von Laufen (Grimm I 103).

Wird der Zins nicht entrichtet, so kann sich der Herr selbst auf dem Gute bezahlt machen, oder wenn dies nicht geschieht oder nicht hilft, kann das Gut nach drei Jahren eingezogen werden.

Offn. v. Mönchaltorf (Grimm I 14), von Rüschlikon und Rüfers (Dipl. Grossm. S. 35), von Fällanden (Grimm I 28), von Birmenstorf (Grimm I 33), von Wipkingen (Zeitschr. f. schw. R. IV 197), von Einsiedeln (für Stäfa) (Grimm I 150), von Seebach (Zeitschr. f. schw. R. IV 93).

Bei drohender Unsicherheit des Zinses kann auch schon früher eingeschritten werden.

Offn. v. Birmenstorf (Grimm I 34).

Mitunter wird in allgemeiner Fassung zugegeben, dass wegen schlechter Wirtschaft ein Gut eingezogen werden kann.

Offn. v. Thalweil (Muri) (Argovia 1865 S. 295), von Fluntern (Zeitschr. f. schw. R. IV 72).

Neben den Zinsen kommen auch persönliche Dienste, Frohnden, noch vor, sie sind aber im Gegensatze gegen die frühere Zeit sehr unbedeutend geworden, was im Zusammenhang mit der Verleihung der früher von dem Herrn direkt beworbenen herrschaftlichen Höfe und deren veränderter Kulturart steht. Sie bestehen in der Regel nur noch in 1 oder 2 Tagwen des Jahres mit Zug von Vieh von dem zu leisten, der einen Zug hat, von andern mit der Hand; ferner in einiger Beihilfe in Ernte und Weinlese. Ganz ähnlich wie für den Herrn kommen auch Frohnden für die Vögte vor.

Offn. v. Fluntern (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 140), von Birmenstorf (Grimm I 35), von Embrach (Grimm I 113), von Andelfingen (Grimm I 101), von Neftenbach (Grimm I 75), Herrschaftsrecht von Wülflingen (Pestalutz, Stat. II 36), Offn. v. Hegi (Grimm I 122).

Die bedeutendste auf den Gütern haftende Last, umfassender oft als Zinsen und Frohnden, war die allgemeine Zehntpflicht. In der Regel kirchlichen Ursprungs, wenn auch oft in weltliche Hände geraten, ist sie von der Guts-herrschaft unabhängig und oft andern Inhabern zustehend.

Die Inhaber verliehener Güter können dieselben (d. h. den Mehrwert über die Lasten hinaus) unter bestimmten Beschränkungen veräussern. Nach gewöhnlicher Regel muss das Gut (unter Modifikationen der Ordnung) zum Kauf angeboten werden dem Herrn, den Geteilen (Inhabern anderer Teile des ursprünglichen Komplexes von Hube oder Schuppos), den nächsten Erben, den Hausgenossen oder andern Hofleuten, und erst wenn von diesen zunächst Berechtigten niemand das Gut will, kann es in die „witreite“ geschlagen werden und selbst das zuweilen noch mit Beschränkung auf Genossen. Ein Berechtigter, dem das Gut nicht angeboten worden, kann Zugrecht ausüben und in den geschlossenen Kauf eintreten.

Offn. von Rüschlikon (diplom. Grossm. Abschr. S. 34), von Seebach (Zeitschr. f. schw. R. IV 92), von Greifenberg (Schauberg, Zeitschr. I 53), von Höngg (Grimm I 8), von Stäfa (Grimm I 46).

Eigentümlich ist die Bestimmung der Offn. v. Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 285): es sprechend die hoflüt, das si das recht habind, das min herr dieselben güetter die gen Erlibach in den hof gehörend nit lichen sol weder clöstern noch pfaffen noch eygenen lüten, und wenn er diz tuot, so tuot er wider dis hofrecht.

Besonders scharf ist die Offn. v. Hedingen (Schauberg, Beitr. IV 342): es ist auch recht, welcher sin erb verkauft, dz er sines erbs nüt me in dem hoff hät, der sol einen vall geben jeglicher wis als ob er tod wär.

Die Zufertigung des verkauften Gutes an den neuen Erwerber muss vor dem Herrn oder dessen Gericht geschehen, was dazu dient, die notwendige Zustimmung des Herrn zu der Uebertragung zu vollziehen. Oft wird gesagt, dass ein Ehrschatz bezahlt werden muss. Dem fertigenden Richter sind, wie einige Offnungen sagen, Handschuhe zu geben. Wird binnen bestimmter Frist das Verlangen der Fertigung versäumt, so kann Heimfall des Gutes an den Herrn eintreten, während wenn der Herr längere Zeit versäumt die Fertigung vorzunehmen, gesicherter Besitz doch eintreten kann.

Offn. v. Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 285), von Schwamendingen (Hotz, Gesch. des Grossm. II 13), von Fluntern (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 139), von Thalweil (Grimm I 62), von Fischenthal (Pestalutz, Stat. II 79), von Alt Regensberg (Grimm I 83).

Schirm durch erlangte Gewere von 3 resp. 9 Jahren wird in verschiedenen Anwendungen häufig zugesichert, so z. B. Offn. von Neftenbach (Grimm I 77): welicher auch ein gut besitzet, da der ansprecher in landes ist, 3 jare, den sol ein gewer daby handhaben und schirmen. Ist auch der ansprecher ausser landes gewesen 9 jare, so sol in aber ein gewer daby schirmen. --- Ebenso Offn. von Dürnten (Schauberg, Beitr. III 189).

Wie Veräusserungsfähigkeit ist nun auch Vererblichkeit von Erbe und Lehen allerdings nur innerhalb gewisser verschieden gezogener Grenzen allgemeine Regel geworden.

Auf Descendenten, die Genoss sind, gehen die Güter immer über und zwar wenigstens bei Gütern gewisser Art können auch Töchter erben.

Offn. v. Neftenbach (Grimm I 78): die lehen, so die herren und vögte zu N. ze lihen hand, die sollent sy lihen knaben und tochtren glich, ob das an sy begert und gevordret wirt.

Offn. des Twinghofs zu Neerach (Schauberg, Beitr. III 415): wenn ein mann, der in den twinghof gen N. gehört, abstirbt und dheinen elichen sun hinder im verlat, so mag dann sin nächster vattermag, der mannes namen het, alles sin ligentz guot erben, usgenommen rechte erbgüetter, die mögend frowen erben glich als wol als man.

Stadtrecht von Bülach (Schauberg, Zeitschr. I 90 A. 22): die lechen, so die genannten von B. hand von uns den burgern und rat der stadt B. harrürende von unser statt graf-schaft Kyburg, sollend ir elich töchtern, ob dehein sun da ist, erben als ir süne.

Sind die Kinder noch unmündig, so kann einem „Freund“ die Verwaltung und der Genuss der Güter übertragen werden.

Offn. v. Andelfingen (Grimm I 100).

Stammen die Kinder aus einer Ungenossenehe, so bedarf es besonderer Gnade des Herrn, um die Güter auf sie übergehen zu lassen.

Offn. von Birmenstorf (Grimm I 34), von Bubikon (Grimm I 68).

Für fernere Verwandte besteht nicht so regelmässig ein Erbrecht, doch wird es bis Ende dieses Zeitraums ziemlich allgemein (s. Zeitschr. f. schweiz. R. XIX 139).

Offn. v. Embrach (Schauberg, Beitr. VII 388) und gleichlautend Offn. v. Berg (das. III 367). Offn. von Fluntern (Zeitschr. f. schw. R. IV 145), von Bubikon (Grimm, I 68), von Hedingen (Schauberg, Beitr. IV 343), von Stäfa (Grimm I 47).

Sind keine Erben da, so erbt der Herr, noch häufiger aber fällt das liegende Gut an den nächsten Nachbar.

Offn. v. Andelfingen (Grimm I 100), von Wiesendangen (Grimm I 141 A. 17), von Basserdorf (Schauberg, Beitr. III 307).

Dem Herrn oder dem nächsten Nachbar kann das Gut entzogen werden, wenn der Inhaber in gehöriger Form darüber verfügt hat. Näheres darüber s. Zeitschr. f. schw. R. XIX 142 ff.

Offnung von Altorf (Grimm I 16 A. 50), von Winkel (Grimm I 88), von Stäfa (Grimm I 45), von Laufen (Grimm I 106), von Wiesendangen (Grimm I 141). Sehr freie Beifugnis gibt die Offnung von Brütten (Grimm I 147).

Noch wäre manches mit Bezug auf das Recht der Güterbesitzer, die in vielen Gemeinden vorherrschend eigene Leute sind, zu erörtern, so das Recht der Güter zur Teilnahme an dem Almendgenuss, an Won und Weid, das Recht, zu Handhabung der Dorfordnung selbst sog. Dorfmeyer, Dorfvierer zu bestellen, das Recht, Einungen, Gebote mit Bussandrohung und Bezug der Hälfte oder $\frac{2}{3}$ der Bussen für die Landwirtschaftsordnung selbst zu erlassen. Allein es würde dies zu weit führen und bezieht sich nur teilweise auf eigene Leute, so auch auf viele Gemeinden, die gar nicht oder nur zu kleinem Teile unter Grundherrschaft stehen.

Ebenso ist das Recht der Vögte, seien diese im Besitz von Schirmpflicht, Gerichtsbarkeit, von Recht auf Abgaben und Frohnden neben geistlichen Grundherren oder auch als alleinige Herren, von eingreifender Bedeutung für das Gemeinderecht, kann aber hier um so eher unerörtert bleiben, als Leibherrschaft dem Begriffe nach davon gesondert und unabhängig ist, wenn sie auch zuweilen faktisch in einem Teile der Gemeinde zugleich dem Voge zusteht.

Ueber alle diese Verhältnisse ist auf die Abhandlung über die Landgemeinden in den Abhandl. z. öff. R. S. 23 ff. zu verweisen.

So gross die Rolle ist, die der Güterbesitz im Leben der grossen Mehrheit der eigenen Leute einnimmt, so treten die

Wirkungen der Eigenschaft doch weniger darin hervor; da auch freie Leute in dieser Hinsicht in ganz ähnlichen Verhältnissen stehen können. Besondere Wirkungen der Eigenschaft, die nur bei ihr sich finden, sind aber vorhanden, und von diesen ist nun zu handeln.

Veräusserung, Verkauf, Tausch von unfreien Leuten ohne Zusammenhang mit den Gütern werden in den Urkunden durch das 14. Jahrhundert hindurch noch häufig erwähnt. Je geringer aber allmählich die Vorteile werden, welche unfreie Leute ihrem Herrn bringen, desto seltener wird neuer Erwerb solcher Eigentumsrechte gesucht. Auffallend ist z. B., wie laut Urkunde von 1359 (Fraumünster Urk. Nr. 434) Abt und Convent von Wettingen alle ihre eigenen Leute in Uri, Schwyz, Unterwalden und Ursern ohne Angabe eines Entgeltes auf deren Bitte der Abtei Zürich überlassen.

Dasselbe wird auch von der Freilassung gelten. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts erwähnen dieselbe noch häufig in derselben Weise wie in der früheren Periode. Durch eine Gabe an den Herrn verschafft sich der Freizulassende die Uebergabe an den Altar des Frau- oder Grossmünsters (nach den St. Galler Urkunden an das Kloster St. Gallen), wodurch persönliche Freiheit, nur zuweilen noch mit Auflage eines geringen jährlichen Zinses für die betreffende Kirche, erlangt wird.¹⁾ Andere Formen der Freilassung scheinen nicht vorzukommen.

Die, wie öfter gesagt wird, grösste Beschwerde, welche die Unfreiheit noch mit sich bringt, ist die Beschränkung der Ehefreiheit. Was hierüber für die frühere Periode angeführt worden ist, bleibt in Geltung, und die Offnungen geben nun zahlreiche Belege für Genossenschaftsverträge und für die Folgen von gegen das Verbot abgeschlossenen Ungenossenen. Für die Höfe der Abtei Zürich werden schon nach dem liber mancip. Genossenschaftsverträge erwähnt, welche die Abtei mit St. Felix und Regula (Probstei Zürich), Ein-

¹⁾ Beispiel einer Freilassung infolge der an den Herrn geleisteten Zahlung bei Diener, Gesch. der Gem. Oberglatt S. 41 (Urk. von 1452).

siedeln, St. Gallen, Reichenau, Pfäfers, Schaffhausen, Säckingen abgeschlossen hat. Die Probstei Zürich scheint nur Vertrag zu haben mit der Abtei Zürich, Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau (so Albisrieden, Schwamendingen, Stadelhofen). St. Felix und St. Regula Zürich scheint beide Gotteshäuser von Zürich zugleich zu umfassen, wenn nicht bloss eines ausdrücklich genannt ist. Ausgenommen sind dabei die an weltliche Herren verliehenen Gotteshausleute von St. Gallen und Reichenau. Auch mit „Fryen“ kann Zulassung von Eheabschluss vorkommen. Belege geben:

Offn. v. Fällanden (Grimm I 27), von Maur (Grimm I 44), von Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 287), von Dürnten (Schauberg, Beitr. III 192), von Brütten (Grimm I 145), von Basserstorf (Schauberg, Beitr. III 299), von Hirslanden Stadelhofen (Zeitschr. f. schw. R. IV 79), von Albisrieden (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 132), von Schwamendingen (Hotz II 11), von Seebach (Zeitschr. f. schw. R. IV 93), von Altorf (Grimm I 13 A. 17). Die Offnung von Bubikon (Grimm I 66 A. 21) dagegen sagt: wenn ein eigen man des huses ein rechte fryin oder regularin, die als fryinen gehalten werdent, zu der h. ee nimpt, und das kuntlich machet, das es also syge, mit lüten, briefen oder guter kundschaft, das den ein herr und comenthur des huses B. umb die ungenossami nit strafen sol, und das ist darumb, das dere kind mit der eigenschaft an das hus nach hören werden. (Dasselbe soll gelten nach A. 22, wenn des huses eigenlüt man oder wyb wybet oder mannet zu des ordens lüten, zu welichem hus sy dan gehörendt.) Das Elgger Herrschaftsrecht (Pestalutz, Stat. I 345 A. 54) sagt: es hand dieser her-schaft stadt und burger von Herzog Leupolten von Oester-rich zu einem erbrecht, das eines jetlichen burgers wyb und kind, woher er gewibet hat, genoss ist zu erben als ob sy des herrn wörint.

Wird eine Genossenehe geschlossen, so gehen Frau und Kinder in das Recht des Mannes über, auch wenn dieser einem andern Herrn angehört, und durch mehrfache Ehen von Männern des einen und andern Herrn mit Frauen des andern

in Genossenschaft stehenden Herrn kann eine Ausgleichung eintreten.

Offn. v. Dürnten (Schauberg, Beiträge III 192 A. 16), ebenso Binzikon (das. III 1, 45), von Wald (Pestalutz, Stat. I 171 A. 9), hier Ausnahme mit Bezug auf durch Erbschaft anfallende Liegenschaften: welche frau also hinuskeme und die ein man usserthalb neme, der genossam were, und were das dieselb frouw vatter und mutter gelegen gut herwider in den hof ererbte und an sie fielle, dieselb frow sol auch dannethin pflichtig und gewertig sin dem hof mit stüren, diensten und anderen sachen als ander hoflüt.

Herrschaftsrecht von Elgg (Pestalutz, Stat. I 365 A. 62, 4): alle in der Herrschaft Sesshaften haben den Raub und Raubrecht, besonders gegen dem Gotteshause St. Gallen von deren von Hunwil wegen. Zu diesem Raubrecht zu vergleichen Grimm V 735 die Uebereinkunft von 12 Gotteshäusern von 1560.

Eine mit einer Ungenossin abgeschlossene Ehe ist nicht ungültig, aber sie wird bestraft und die verlorene Huld des Herrn muss wieder gewonnen werden. Infolge einer solchen Ehe treten Missverhältnisse und Störungen ein, indem die Frau nicht in das Recht des Mannes übergeht, die Kinder der Mutter folgen und den Vater nicht beerben, und der Herr des betreffenden Mannes kann ihn daher strafen und eine Entschädigung verlangen. Da die Ungenossamenehe als Frevel gilt, wird auch der Vogt beteiligt und tritt Busse für ihn ein. Für das Aushingeben einer Tochter in eine Ungenossenehe tritt dagegen für den Vater keine Strafe ein, da dem Herrn desselben an der Tochter und ihren Kindern sein Recht bleibt, ebenso in der Regel auch nicht, wenn ein Weib von sich aus eine Ungenossenehe schliesst. Andere Bestimmungen hierüber (z. B. Offn. v. Wiesendangen, Hedingen, Kiburg) kommen aber auch vor.

Offn. v. Birmenstorf (Grimm I 34), von Schwamendingen (Hotz II 11), von Seebach (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 93), der Einsiedler Höfe (Grimm I 150), von Brütten (Grimm I 145), von Embrach (Grimm I 114), von Laufen

(Grimm I 102), von Wiesendangen (Grimm I 141), von Bubikon (Grimm I 68 A. 29), von Hedingen (Schauberg, Beitr. IV 341 A. 9), von Breite (Grimm I 80), von Kiburg (Grimm I 22 A. 31), des Twinghofes zu Neerach (Schauberg, Beitr. III 410 A. 31), Grafschaftsr. v. Kiburg (Pestalutz, Stat. I 281 A. 177), Offn. v. Thalweil v. 1572 (Grimm I 62), von Hirslanden (Zeitschr. f. schw. R. IV 79), Hofrecht von Stäfa (Mscr.)¹⁾.

Von andern Beschränkungen der Handlungsfähigkeit, abgesehen von der Verehelichung und von dem, was auf verliehene Güter sich bezieht, ist nichts mehr anzuführen,²⁾ und auch von persönlichen Leistungen, die nicht mit dem Güterbesitz in Beziehung stehen oder nicht Zinse betreffen, die zu gunsten von Kirchen durch eine Art Freilassung entstanden sind, ist nichts oder doch sehr wenig mehr zu finden.

Wichtig ist namentlich mit Bezug auf die Handlungsfähigkeit, dass Freizügigkeit, Zulassung freien Abzugs aus dem Gebiete des Herrn und Ergreifung neuen Wohnsitzes fast überall anerkannt ist. Die Leibeigenschaft bleibt freilich mit einigen ihrer Lasten zunächst für den Herrn noch be-

¹⁾ Ein Mscr. über Grüningerrecht von Landvogt Hess S. 179 sagt: Ungenossame ist, so ein eigener Mann eine zur Ehe nimmt, die eines andern Herrn Leibeigene ist, aus welchem dann folget, dass die Kinder, so von derselben erboren, des Herrn Leibeigene werden, welchem die Mutter leibeigen ist, dann die Eigenschaft der bösern Hand nachfolget. Oder so ein leibeigener Mann eine Freye, die keinem Herrn mit Leibeigenschaft verbunden ist, zur Ehe nimmt, dadurch die Kinder, die von der freien Frau geboren sind, frei und keinem Herrn eigen werden (?). Welche sich also verungenossamet, werden von ihren Herrn gestraft. Aus diesem folget der Lass. Wenn der Mann, der eine Ugenossin zur Ehe genommen, mit Tod abgeht, habe er Kinder oder nit, nimmt der Herr, dessen der Mann leibeigen war, von des Abgestorbenen Gut erstlich das beste Haupt für den Fahl und dann von seiner vorhandenen Hab den dritten Teil für den Lass, und das aus dem Grund, dass, so er Kinder hat oder überkommen hätte, sie dem Herrn der Leibeigenschaft des Fasnachthuhns und Ehrtagwens entrunnen sind.

²⁾ Von einer Steuer der eigenen Leute spricht die Offn. v. Nefenbach (Grimm I 75) und im Sinne eines blossen Zeichens der Eigenschaft die Offn. v. Altorf (Grimm I 13 A. 19).

stehen, kann aber durch Aufenthalt von Jahr und Tag an anderm Orte ohne Geltendmachung derselben durch den früheren Herrn leicht untergehen und je nach der Beschaffenheit des betreffenden Ortes in Eigenschaft für einen andern Herrn oder in Freiheit übergehen.

Offn. v. Embrach (Grimm I 116), von Höngg (Stutz, Rq. v. Höngg, S. 14), von Neftenbach (Grimm I 76), Hofrodel von Einsiedeln (für Stäfa auch) (Grimm I 150), von Altorf (Grimm I 13), von Dürnten (Schauberg, Beitr. III 192), von Brütten (Grimm I 147), Hofrodel von Wädenschweil (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 95), Offn. von Kyburg (Grimm I 21 A. 26), von Fischenthal (Pestalutz, Stat. II 80), Grüninger Amtsrecht von 1662 (Pestalutz, Stat. I 66), von Hedingen (Schauberg, Beitr. IV 343).

Im Widerspruch mit diesem Freizugsrecht steht der Eid, den die Eigenleute von Bubikon, wenn sie 14 Jahre alt geworden, dem Herrn schwören sollen (Grimm I 64). Der Eid geht dahin, „des huses und des ordens ere und nutz zu fördern, lyb und gut dem herrn, dem huss und orden nit ze entfrömden denn mit synes herrn wüssen und willen, noch niendert bürger noch landman zu werden noch endheinen schirm wider den herrn, das huss und den orden zu suchen noch anzenemen und also by dem herrn, dem huss und dem orden ze beliben und bi denselben und iren amptlüten in sinen geschefften hilf und schirm ze suchen ungevarlich.“

Von wesentlicher Bedeutung ist noch das Recht des Herrn, das beim Tode des Leibeigenen zur Vollziehung kommt, der Todfall, und möglicherweise unter gewissen Bedingungen ein weiter gehendes Erbrecht.

Der Todfall, ursprünglich ohne Zweifel Ueberrest und Ersatz des umfassenden Rechtes des Herrn, den Nachlass eigener Leute zu beziehen, erfährt in dieser Periode eigentümliche Wandlungen. Nach einer Reihe von Offnungen ist er zu einer Abgabe geworden, die von dem Nachlass des gestorbenen Besitzers geliehener Güter erhoben wird, ohne bestimmte Rücksicht darauf, ob er Eigenmann gewesen sei oder nicht. Erklärung wird dies darin finden, dass die Kluft

zwischen Eigenleuten, welche geliehene Güter besitzen, und persönlich freien Leuten, denen solche Güter geliehen sind, sich bedeutend gemindert hat und ein Zustand milder Hörigkeit in vielen Gemeinden allgemein geworden ist. Dies konnte leicht dazu führen, die Abgabe mit dem Güterbesitze in Beziehung zu setzen. Allgemein ist dies aber nicht geschehen. Eigenschaft wird oft noch als Bedingung für den Bezug der Abgabe erklärt und sie wird auch von dem Nachlass von Eigenleuten bezogen, die keine Güter besitzen. Singulär ist, dass zuweilen unter Verwechslung mit Ehrschatz Fall als bei Veräusserung von Gütern zu beziehen erwähnt wird.

Den Todfall als Abgabe aus dem Nachlasse eigener Leute bezeichnen z. B.:

Offn. v. Einsiedeln, auch für Stäfa (Grimm I 150), von Wiesendangen (Grimm I 140), Hofrodel von Fischenthal (Pestalutz, Stat. II 86), Offnung von Kiburg (Grimm I 20), von Meilen (Zeitschr. f. schw. R. IV 87), von Dielstorf (Schauberg, Zeitschr. I 183), von Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 287), von Birmenstorf (Grimm I 32), von Hegi (Schauberg, Beitr. VII 82).

Die letzteren Offnungen bilden schon einen Uebergang zu den folgenden, welche Güterbesitzer als pflichtig erklären.

Offn. v. Wipkingen (Zeitschr. f. schw. R. IV 195), von Rümlang (Zeitschr. f. schweiz. R. IV 147), von Hirslanden (Ztschr. f. schw., R. IV 78), von Fällanden (Grimm I 28), von Lufingen (Grimm I 304), von Seebach (Ztschr. f. schw. R. IV 92), von Thalweil (Grimm I 61), von Knonau (Grimm I 53), von Hedingen (Schauberg, Beitr. IV 341), von Embach (Grimm I 115), von Schwamendingen (Hotz, Urk. II 15), von Rüschlikon (Ztschr. f. schw. R. IV 151), von Fahr (Schauberg, Zeitschr. I 81 A. 2), von Berg (Schauberg, Beitr. III 367).

Sehr einlässlich werden die Gegenstände des Falls angegeben in der Offn. von Laufen (Grimm I 106): dem Bischof soll fallen das beste Haupt, das der Verstorbene unter seinem Vieh gelassen hat, dem Keller der beste Mantel und das Ge-

wand, das er zu hochzeitlichen Tagen unter seinem Mantel getragen, und alle geschliffenen Waffen ausser einem Gerter, den er der Frau lassen soll, damit sie Stubenholz hauen kann. Hat er noch unabgesonderte Söhne, so erhalten diese die Waffen. Dem Forster soll zu Fall werden die beste Kappe, das beste Gürtelgewand mit Taschen und mit Messer, 2 Hosen und Schuhe oder 2 Stiefel. Wenn eine Frau stirbt, erhält der Bischof als Fall das beste Bett ausser die obere Ziech, und der Keller das beste Obergewand und Untergewand, das sie an hochzeitlichen Tagen zum Kirchgang getragen hat, und das beste Haupttuch; der Vorster erhält 2 Schuhe, 1 Hüll (wenn sie den gehabt hat) und die Gürtel und das Gürtelgewand ausgenommen die Schlüssel. Immerhin darf der Mann (der Witwer) das Bett bis zu seiner Wiederverheiratung noch behalten oder wenn er unverheiratet bleibt, bis zu seinem Tode.

Leben Geschwister mit einander in Gemeinschaft, so wird nur je von dem ältesten (etwa auch einem verehelichten) der Fall bezogen, wenn er stirbt, von einem jüngeren nicht. Dies wird etwa auch auf andere, die in Gemeinschaft leben, ausgedehnt. Offn. v. Münchaltorf (Grimm I 13), von Birmenstorf (Grimm I 33), von Wiesendangen (Grimm I 146), von Dürnten (Schauberg, Beitr. III 192), von Seebach (Ztschr. f. schw. R. IV 92), von Wipkingen (Ztschr. f. schw. R. IV 195), von Fällanden (Grimm I 28), von Erlenbach (Schauberg, Beitr. VIII 287).

Eine Lösung des bezogenen Falls mit einem Vorteil für die Erben gegenüber andern Leuten wird öfter zugestanden und erwähnt.

Offn. v. Brütten (Grimm I 146), von Fällanden (Grimm I 28), des Twinghofs von Neerach (Schauberg, Beitr. III 415), von Laufen (Grimm I 107), von Dürnten (Schauberg, Beitr. III 187 A. 3 b).

Seit dem 16. Jahrhundert treten öfter Milderungen ein. Immerhin wird der Fall noch nicht aufgehoben, er kommt noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts vor.

Grüninger Amtsrecht von 1668 (Pestalutz, Stat. I 65 A. 10), Kyburger Grafschaftsrecht von 1675 (Pestalutz,

Stat. 281), nach einem Urteilbrief von 1506 mit näherer Erläuterung durch den daselbst abgedruckten Beschluss von 1561.

Eine Befreiung für Leute der Abtei Zürich wird schon in dem Rechte des Twinghofes von Neerach (A. 43) vor Ende des 15. Jahrhunderts erwähnt (Schauberg, Beitr. III 413).

Von Interesse ist eine von Stutz, Rechtsquellen von Höngg S. 38 mitgeteilte Entscheidung des Rates von 1542. Als nach der Reformation das Stift Grossmünster längere Zeit den Fall nicht mehr eingefordert hatte, ohne ihn förmlich aufzugeben, und nun von den Erben des Untervogtes der Fall wieder verlangt wurde, begehrten der Vogt der Kinder und zwei Vertreter der Gemeinde, es sollen, da sie den Fall zu entrichten nicht mehr schuldig seien, die betreffenden Artikel der Offnung gestrichen werden. Die Abgeordneten des Stifts beriefen sich auf den Dingrodel, der jährlich mit Einschluss der beiden Artikel verlesen werde und noch 1533 von Bürgermeister und Rat bestätigt worden sei. Auch andere Kirchen (Fraumünster, St. Blasien) bezögen noch den Fall und es sei dies um so gerechtfertigter, als „die nun ein güterfal und nit personenfalforderind von erbgütern wegen, die inen von des fals wegen dester necher verlichen sind, von denen sy gan mögend, wenn sy kein fal geben wellend.“ Es wird erkannt, beide Parteien sollen bei den Artikeln des Dingrodels bleiben.

Verschieden von dem Todfall ist der bei Ungenossenehe als Strafe eintretende Lass, der, wenn nicht noch weitergehendes Erbrecht des Herrn eintritt, auf alle Fahrnis, die der in Ungenossenehe Lebende hinterlässt, oder $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ der Fahrnis sich beziehen kann und in diesem Umfange dem Herrn zufällt. Davon ist bereits gehandelt worden.

Auch das, abgesehen von diesem Ausnahmefall, bestehende Erbrecht des Herrn, soweit es auf die Güter, die dem eigenen Mann verliehen waren, sich bezieht, ist bereits erörtert worden. Es bleibt übrig, noch auf das Erbrecht des Herrn mit Bezug auf die Fahrhabe oder den ganzen Nachlass des Eigenmannes und der Eigenfrau einzutreten.

Ueber das ältere strengste Recht des Herrn auf den ganzen Nachlass der eigenen Leute, soweit sie nicht in Ge-

meinschaft mit Descendenten oder Geschwistern gestanden haben, sind für die frühere Periode Belege angeführt worden. S. auch Zeitschr. f. schweiz. R. XIX S. 136 ff. Abgesonderten, ausgesteuerten Kindern ging nach diesem strengsten Rechte der Herr in der Beerbung vor.

In dieser Periode ist mit geringen Ausnahmen (siehe besonders die älteren Offnungen von Embrach und Berg) überall das Erbrecht des Herrn mit Bezug auf die Liegenschaften sehr zurückgetreten. Dagegen besteht es häufig noch in weiterem Umfange mit Bezug auf Fahrhabe, falls keine Leibeserben da sind, und abgesehen von dem Ehrerecht der Ehefrau.

Offn. v. Dürnten (Schauberg, Beitr. III 193), von Binzikon (Schauberg, Zeitschr. I 46), von Altorf (Grimm I 13), Amtsrecht von Grüningen (Pestalutz, Stat. I 65), Offn. von Wiesendangen (Grimm I 140), von Andelfingen (Grimm I 100).

In andern Statuten, wie bereits zunächst mit Bezug auf die Güter solche Offnungen angeführt worden sind, tritt auch mit Bezug auf die Fahrhabe das Recht des Herrn vor dem Rechte der Verwandten (Erben bis zum 4. Grade sind genannt) zurück und der Herr erbt den ganzen Nachlass erst, wenn keine Verwandten da sind und über das Gut nicht verfügt worden ist. Dabei kann noch die Beschränkung kommen, dass der Verwandte, um erben zu können, Genoss in den Hof sein muss.

Offnung des Twinghofs von Neerach (Schauberg, Beitr. III 402), Stadtrecht von Bülach (Schauberg, Zeitschr. I 89).

Schon in frühere Zeit zurück geht die entsprechende Beschränkung des Rechtes des Herrn bei der Abtei Zürich gegenüber ihren eigenen Leuten (liber mancip. Zeitschr. f. schw. R. IV 99).

Häufig wird aber auch, wenn keine erbfähigen Verwandten da sind und über das Vermögen nicht verfügt ist, nicht der Herr, sondern der nächste Nachbar Erbe, und zwar zunächst im liegenden Gute, aber ohne bestimmten Ausschluss des fahrenden Gutes.

S. S. 80 und 81 die Offn. v. Stäfa, Andelfingen, Wiesendangen, Basserstorf.

Offn. des Twinghofes von Neerach (Schauberg, Beitr. III 413), von Brütten (Grimm I 146), von Breite (Grimm I 80).

Uneheliche Kinder werden von dem Herrn beerbt, soweit nicht, falls sie eheliche Kinder hinterlassen, eine Milderung eintritt.

Offn. des Twinghofes von Neerach (Schauberg, Beitr. III 401).

Gegenüber diesem Erbrechte des Herrn, der Verwandten, des nächsten Nachbars konnte aber auch freie Verfügung des Erblassers über seinen Nachlass sich geltend machen, und es geschah dies, wie die Offnungen zeigen, und wie mit Bezug auf liegende Güter bereits ausgeführt worden ist, in häufiger und merkwürdig umfassender Anwendung. Näheres in der Abhdl. in Zeitschr. f. schw. R. XIX 140 ff.

Zustimmung des Herrn wird noch verlangt nach der Offnung von Kyburg (Grimm I 21). Ebenso gleichlautend im Herrschaftsrecht von Wülfingen (Pestalutz, Stat. II 36).

Meist dagegen wird, auch wo der Herr ein Erbrecht an Fahrhabe besitzt, verstattet, durch freie Vergabung, sei es allgemein oder an Genossen, dieses Erbrecht auszuschliessen, und auch den Verwandten als Erben steht wenigstens mit Bezug auf Fahrnis kein Recht der Einsprache zu. Die Form der Verfügung ist für Fahrhabe nicht an die Jahrgerichte gebunden, es genügt dafür öffentliche Erklärung bei noch vorhandener Körperfraft.

Offnung von Stäfa (Grimm I 46 A. 13), von Binzikon (Schauberg, Zeitschr. I 46), von Laufen (Grimm I 106), von Basserstorf (Schauberg, Beitr. III 310) und ebenso von Kloten (Schauberg, Zeitschr. I 196), von Altorf (Grimm, I 13 A. 25, 26), Hofrodel von Wald (Pestalutz, Stat. I 177), Offn. v. Kyburg (Grimm I 21), von Neerach (Schauberg, Beitr. III 413).

Die späteren Amtsrechte führen eine strengere Form, Genehmigung des Gerichts nach Anhörung der Erben, ein. Den Uebergang zeigt das Grüninger Amtsrecht (Pestalutz, Stat. I 67), wonach die Vergabung von fahrendem Gut „in bywesen 2 oder 3 unpartheischer, erlicher, verständiger männer,

die sich der billichkeit beflyssend," geschehen soll, und was solche Personen im Todbett mit ihren Händen antragen können, das mögen sie geben wem sie wollen, und wenn eine Person ihr liegend Gut vermachten will, soll sie das tun mögen, jedoch an jedem Ort vor dem Weibel und noch einem oder zwei unparteiischen Männern aus ihrem Ding- oder Hofstattgericht, oder vor dem Landvogt und Herrschaftgericht.

Herrschaftsrecht von Wädenschweil (Pestalutz, Stat. II 148) verlangt Errichtung des Gemächdes vor Gericht, das Recht der Herrschaft ist aber schon ganz vor dem Rechte der Erben zurückgetreten.

In den Städten hat sich die Abschwächung oder Aufhebung des Zustandes der Unfreiheit noch bedeutend weiter entwickelt. In der Stadt Zürich war der Zustand der eigenen Leute schon in früher Zeit so erleichtert, dass Uebergabe eigener Leute an den Altar der Abtei oder des Grossmünsters als eine Art Freilassung, die nur einen geringen Zins bestehen liess, aufgefasst wurde. S. oben S. 55, 82. Wie sehr die eigenen Leute der Abtei mit Bezug auf Erbrecht bevorzugt waren, zeigt der liber mancipiorum. Selbst als Glieder der Bürgerschaft, welche die politischen Rechte besass, kommen schon vor 1336 einzelne eigene Leute vor, die nicht Ministerialen sind (s. Abhdlg. z. öff. R. S. 427). Durch die politische Umwälzung von 1336 wurden die Handwerker, die bisher meistens unfrei gewesen, mit in das Regiment der Stadt aufgenommen und von Unfreiheit blieben nur, obschon erst Karl IV. 1362 das Privilegium, dass Aufenthalt von Jahr und Tag ohne Reklamation eines Herrn frei mache, Zürich erteilte, nur noch wenige Spuren übrig (Abhdlg. z. öff. R. S. 427, 433, 473). Im Jahre 1337 wurde noch (s. Lauffer, Beitr. S. 71) beschlossen, dass kein Burger, der eines Herrn eigen oder unehelich geboren sei, je Zunftmeister werden solle; als spezieller Grund hiefür neben der Stadt Ehre wird angegeben, dass man Totschläge, Wundtaten und semliche Frevel desto rechter gerichten möge bei einem Rate.

Auch noch 1422 zeigt ein Beschluss (Lauffer, Beitr. II 148) Fortdauer von Eigenschaft (fremder Herren) und deren

Wirkungen. Leute, die nicht ehelich und nicht Bürger sind, eigene Gotteshausleute und anderer Herren eigene Leute, und solche, die an andern Städten Bürger oder Landleute sind, die von ihrem Leibe vällig sind und die man auch von Eigenschaft wegen erbt, ferner Amtleute der Gotteshäuser, die diesen schwören, solange sie die Aemter haben, sollen hinanthin nicht unter die Räte noch unter die Burger (die zum Grossen Rate zugezogenen) genommen werden.

Für Winterthur sagt der Brief, den Graf Rudolf von Habsburg 1264 der Stadt erteilte (Bluntschli, RG. I 480), kein Herr solle seinen Mann, der in dem Friedkreise sesshaft ist, vallen, wenn er einen Erben hinterlassen hat; hat er keinen Erben gelassen, so soll er ihn vallen nach der Burger Rat. Kein Herr soll seiner eigenen Leute Eigen, das innerhalb des Friedkreises liegt und Marktrecht hat, erben. Ferner sollen alle in dem Friedkreise gesessenen, Mann und Weib, Söhne und Töchter, zu der Ehe kommen mögen mit allen Leuten, an die sie gefallen in andere Städte oder von andern Orten, welcher Künne (Abkunft) sie sind, und soll ihnen die Un- genossame der Herrschaft kein Schaden sein. Wer ihr Burger ist oder wird, und in der Stadt verjahret und vertaget ohne seines Herrn Ansprache inwendig Landes, des eigen er ist, der soll darnach niemer mehr keines Herrn Dienstes gebunden sein als der Stadt Herrn. Sie sollen keines Herrn eigenen oder Lehnmann zu Burger empfangen als mit des Stadtherrn Willen.

Das Stadtrecht von Elgg (Pestalutz, Stat. I 342, A. 53) sagt, wer Bürger werden wolle, müsse Bewilligung des Stadt- und Gerichtsherrn haben und Brief und Siegel dafür bringen, dass er ehelich geboren, frombklich daheim ausgeschieden, frei und niemandes leibeigen sei und keinen nachjagenden Herrn habe, und führt dann auf Grund von Privilegien der Herzoge von Oesterreich weiter aus, dass alle Bürger freies Ehorecht haben und vom Vallrecht auswärtiger Herren frei seien u. s. f. (vergl. Art. 54).

Nach einem handschriftlichen Berichte eines Landvogtes von Eglisau soll der Herr des Städtchens laut Privileg von

1399 die Einwohner in ihrem Gut weder erben noch fallen, sie gehören ihm von Eigenschaft des Leibes oder nicht; wer aber auswendig der Mauer gesessen mit Tod abgeht, und von Vater und Mutter keinen Mag hinterlässt, zu denen soll das Herrschafts-, Erb- und Fallrecht vorbehalten sein.

Vergl. in ähnlichem Sinne Stadtrecht von Bülach (Schauberg, Zeitschr. I 89), Freiheit der Stadt Regensberg von 1501 (Grimm I 85), ähnlich die Rechtung des Freiamtes (Argovia von 1861 S. 129).

Wenn betreffend Einzug in Landgemeinden scheinbar daselbe gesagt und Untergang der Eigenschaft nach Jahr und Tag angenommen wird, so ist wohl ohne Zweifel Eintritt in das besondere Recht des Hofes vorausgesetzt, so Offn. von Breite (Grimm I 80), wo es heisst, ein in den Hof ziehender fremder Mann, der jemands eigen ist, solle, falls binnen Jahr und Tag von seinem Herrn nicht angesprochen, der Eigenschaft ledig sein, solang er in diesen Gerichten sitzt.

Verschieden von den Grund- und leibherrlichen Rechten, aber in naher Beziehung dazu steht die niedere Vogtei. Sie stammt aus dem obrigkeitlichen, durch Immunitätsprivilegien oder durch Lehenerteilung in Privatbesitz übergegangenen Hoheitsrecht, und ihr Hauptinhalt ist demgemäß Schutz, Schirm, Gerichtsbarkeit in verschiedenem Umfange, namentlich niedere Strafgerichtsbarkeit, nebst dem Rechte auf die dafür den untergebenen Leuten auferlegten Lasten. Je nachdem sie in einer Gemeinde neben einem Grundherrn oder ohne solchen besteht, verschafft sie mehr oder weniger Rechte. Ihr Inhaber kann möglicherweise auch zugleich Grundherr sein. Verschieden davon ist die hohe Gerichtsbarkeit, deren Inhaber aber möglicherweise auch niedere Vogteien besitzen kann. Für richtigen Einblick in die Agrarverfassung jener Zeit ist auch Rücksicht auf die Vogtei notwendig.

Befindet sich die Grundherrschaft in geistlichen Händen, so steht gewöhnlich die Gemeinde daneben auch unter einem weltlichen Vogte, wenn nicht, was allerdings der Fall sein kann, das Kloster oder die Kirche die Vogtei an sich gebracht hat. Der Vogt nimmt dann am Gerichte des Grundherrn

teil und sitzt selbst dem Gerichte über Frevel vor mit Anteil an den Bussen, gewöhnlich von $\frac{1}{3}$. Ungenossenehe wird auch ihm gebüsst. Er gibt Schirm und leistet, wenn nötig, Hilfe bei Einzug von Bussen. Besondere Vogtoffnungen können seine Rechte bestimmen oder es kann auch die gleiche Offnung die Rechte für Grundherrn und Vogt bezeichnen.

So Offn. v. Birmenstorf und Urdorf (Grimm I 31). Wipkingen, grundherrlicher Hof der Abtei Zürich, hat eine besondere Vogtoffnung (Schauberg, Beitr. IV 193). Ferner Offn. v. Maur (Grimm I 43), Vogtoffn. v. Meilen (Zeitschr. f. schw. R. IV 88), zu Knonau (Schauberg, Zeitschr. I 75), Embrach (Schauberg, Beitr. VII 385), Fahr (Schauberg, Zeitschr. I 81, 83), Berg (Schauberg, Beitr. III 367, 375), Wiesendangen (Grimm I 140), Breite (Grimm I 79), Hofrodel von Wald (Pestalutz, Stat. I 172), Offn. v. Brütten (Grimm I 145), von Fällanden (Grimm I 27), Oberwinterthur (Grimm I 124), von Stäfa (Grimm I 47).

Nicht selten findet sich Vereinigung einer Grund- und Leibherrschaft über eine ganze Gemeinde oder einen Teil derselben, die möglicherweise aus Belehnung durch einen geistlichen Herrn stammt, mit der Vogtei in der gleichen weltlichen Hand, so dass in der betreffenden Gemeinde eine einheitliche Herrschaft besteht. Möglicherweise liegt auch das hohe Gericht in der gleichen Hand.

So Offn. v. Neftenbach (Grimm I 75), von Dürnten (Schauberg, Beitr. III 135), von Mönchaltorf (Grimm I 11), von Binzikon (Schauberg, Zeitschr. I 41), von Bubikon (Grimm I 63), von Andelfingen (Grimm I 99), Ossingen (Grimm I 94), Greifenberg (Schauberg, Zeitschr. I 51), Fischenthal (Pestalutz, Stat. II 78).

Besteht in einer Gemeinde oder doch dem grössten Teile derselben keine Grund- und Leibherrschaft, so ist ein Vogt Inhaber der niederen Gerichte und der Herrschaft. Möglicherweise liegt auch das hohe Gericht in derselben Hand. Der Vogt kann innerhalb der Gemeinde in einem kleinen Teile derselben zugleich Land und eigene Leute besitzen, aber dies bestimmt den Charakter der Gemeinde nicht.

So Offn. v. Borsikon-Aeugst (Grimm I 48), von Obermettmenstetten (Grimm I 54), von Wiedikon (Schauberg, Zeitschr. I 14), von Nieder- und Mettmenhasle (Schauberg, Zeitschr. I 41), von Steinmaur (Schauberg, Zeitschr. I 92), Dübendorf (das. I 98), Alt Regensberg (Grimm I 82), von Nürenstorf (Schauberg, Beitr. III 1), Rorbas (Grimm I 88), Flaach (Grimm I 93), Nossikon (Grimm I 24), Bonstetten (Schauberg, Zeitschr. I 10), Dietlikon (Schauberg, Zeitschr. I 111), Altstätten (Schauberg, Beitr. IV 80), Dielstorff (Schauberg, Zeitschr. I 182), Kloten (das. 187), Basserstorff (Schauberg, Beitr. III 297).

Die Vogtlasten bestehen ziemlich gleichmässig, abgesehen von den Gerichtsgefällen und Bussen, in Zinsen von Getreide und Geld, Frohnden von 1 oder 2 Tagwen, Herbst-, und Fasnachthuhn, Verpflichtung mit dem Vogt zu reisen, oft mit Beschränkung auf einen Tag oder auch so weit der Vogt selbst reist.

Die bedeutendste Last ist der 3. Pfenning, $\frac{1}{3}$ des Kaufpreises bei Verkauf von vogtbaren Gütern mit besondern Bestimmungen und Beschränkungen.

Vogtoffn. v. Meilen (Zeitschr. f. schw. R. IV 90), von Münchaltorf (Grimm I 16 A. 49, 54), von Dürnten (Schauberg, Beitr. III 190 A. 12, 13), von Bubikon (Grimm I 69 A. 35),¹⁾ Amtsrecht von Grüningen (Pestalutz, Stat. I 97 A. 42), Offn. v. Breite (Grimm I 79), von Borsikon, Aeugst (Grimm I 49), von Alt Regensberg (Grimm I 82), von Nossikon (Grimm I 25), der freien Bauern von Kyburg (Zeitschr. f. schw. R. XIX Rq. 8).

Ein Erbrecht besitzt der Vogt, wenn er nicht zugleich Grund- und Leibherr ist, nicht.

¹⁾ Laut handschriftlicher Erzählung von H. Hans Kaspar Escher wurde im Anfange des 18. Jahrhunderts von Räth und Burgern mit Mehrheit erkannt, dass die Johanniter von Bubikon nur von Gütern von Leibeigenen einen Abzug bei Verkauf an Fremde beziehen können und der 3. Pfenning auf 3 % zu setzen sei; zu grossem Aerger und Protest des Kanzlers Storp von Bubikon.

Ueber der bis jetzt dargestellten Ordnung, wie sie nach den Offnungen besonders mit Bezug auf die Leibeigenschaft in den Gebieten der Grund- und Leibherren und der Vögte besteht, erhebt sich die hohe Gerichtsbarkeit oder die daraus sich entwickelnde Hoheit, wie sie im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in diesen Gebieten von der Stadt Zürich erworben worden ist.

Schon bald nach Anfang des 15. Jahrhunderts zeigt sich das Bestreben, diese Hoheit in zunehmendem Masse geltend zu machen. Es geschieht das in verschiedenen Richtungen. Voran steht der Bezug von Vermögens- und Kopfsteuer bei Bedürfnissen, die durch besondere Gründe wie Krieg und Ankauf von Herrschaften entstanden sind und zu Schulden geführt haben, neben dem bestimmten Festhalten an hergebrachten Rechten auf Fasnachthühner, Vogtabgaben, Todfall, dritten Pfenning u. s. w., ferner in Einforderung des sogenannten Brauches für Erhaltung von Kriegskassen in den Landvogteien, in Geboten, die in die Landwirtschaft eingreifen, wie das Verbot, Reben neu einzulegen, in Ausdehnung der Reispflicht, in Geboten mit Bezug auf den Verkehr mit Lebensmitteln, Einführung des Salzregals, Beschränkung freier Auswanderung, Versuch grössere Gleichförmigkeit in Rechten und Pflichten zu erzielen, namentlich Bestreben, die Kompetenz der niedern Gerichte zu beschränken und die der obern Gerichte zu erweitern, endlich Versuch, die Untervögte in den Landvogteien durch Beschränkung der Volkswahl in nähere Beziehung zu der Hoheit zu bringen.

Dändliker in der Abhandlung zur politischen Geschichte von Waldmann und seiner Zeit (Jahrb. f. schweiz. Gesch., V S. 183 ff.) hat gezeigt, wie alle diese Bestrebungen successive schon in der Zeit vor Waldmann auftreten und nicht auf seinen Herrschergeist allein zurückzuführen sind. Sie sind eine Folge des Bedürfnisses, einen einheitlichen Staat zu gründen, erzeugten aber bei der an den alten Ordnungen zähe festhaltenden und jeder Vermehrung von Lasten widerstreben den Bauerschaft viel Unwillen, der sich dann endlich, als unter Waldmanns Einfluss noch Verstärkung dieser Tendenz,

wie besonders durch das grosse Sitten- und Aufwandsmandat und Untersuchung der Rechte der Gerichtsherrn eintrat, in offenem Aufstand kundgab. Ohnedies hatte die starke Beteiligung an den Kriegen, das Reislaufen, die Minderung der Festigkeit des Wohnsitzes Ungebundenheit, Auflösung der alten festen Ordnung, gepaart mit Hebung des Selbstgefühles in starkem Masse erzeugt.

Einzelne Belege hiefür sind folgende:

1417 erging die Verordnung, weil die Stadt sehr in Schulden geraten, solle man die nächsten drei Jahre steuern. Jeder solle all sein Gut, liegendes und fahrendes, Kleider und Gewand versteuern. Auch Klöster und Gotteshäuser soll man dazu anhalten. Das Gebot wurde 1425 erneuert. Eine Verfügung von ca. 1460—1470 bemerkt, die Stadt sei in grossen Schulden, so dass sie fast der Welt zum Gespött werden müsse, deshalb müsse man steuern und das Land auch zur Hilfe mahnen, damit die Stadt nicht alles tragen müsse.

1425 wird verfügt, alle in der Grafschaft Kyburg Wohndenden sollen gen Kyburg dienen mit Steuer und Brauch, auch die freien Leute und die Gotteshausleute.

1424 wird beschlossen, dass von allen Gütern in den Aemtern Greifensee und Grüningen der dritte Pfenning in die Stadt geliefert werden müsse, auch von Gütern, die nur versetzt und verpfändet, nicht verkauft werden.

1411 klagen die Hofleute von Wald dem Herzog Friedrich von Oesterreich, dass Zürich ihre alten Hofrechte und Freiheiten nicht achte, ihnen Steuern und Reisen in fremde Länder zumute und so ungewohnte Sachen auflege.

Nach einer Verordnung von 1430—1440 müssen die Kiburger Grafschaftsleute schwören „in allen Dingen“ der Obrigkeit gehorsam zu sein.

Als die Grüninger 1441 sich über neue Aufsätze beschwerten und sich an Schwyz anzuschliessen wünschten, musste Zürich in einem Garantiebriefe versichern, keinen um seiner Schulden willen zu türmen, wenn er Bürgen stelle, das Verbot des Rebeneinschlagens aufzuheben und die Grüninger des Umgeldes und der Fasnachthühner zu entbinden, wogegen sie sich bequemten,

die Vogt- und Untervogtgarben zu liefern und sich mit einem Dreievorschlage für die Untervogtstelle zu begnügen.

Wädenswil und Richterswil sperrten sich gegen die 1468 von Zürich erhobene Steuer und mussten mit Waffengewalt gezwungen werden zu steuern und zu schwören in allem gehorsam zu sein.

In späterer Zeit erregte besonders das 1488 erlassene grosse Sittenmandat Erbitterung.

Bemerkenswert ist auch ein Beschluss von 1487, alle Gerichtsherrn, die kleine oder grosse Gerichte in Zürcher Gebiet besitzen, sollen ihre Rechtung, Rodel und dergl. binnen Jahresfrist vorlegen und eine Kommission soll untersuchen „was unsere Herren jedem zu vergünsten“ und wie die hohen und niedern Gerichte gegen einander gebraucht und gehalten werden sollen. Wie die Kommission dies abrede und beschliesse, soll es von Bürgern und Räten bestätigt und darüber ein neuer Zeddel gemacht werden, der mit dem Stadtsiegel zu versehen sei. Alle Rödel, die nicht mit dem Stadtsiegel versehen sind, sollen ungültig sein. Die Kommission soll Gewalt haben, andere Leute, Untervögte und Aelteste zu vernehmen, oder die Gerichte zu der Stadt Handen kaufen. Waldmann wurde erstes in die Kommission gewähltes Mitglied.

Nach Waldmanns Sturze wurden durch die eidgenössischen Schiedsrichter sieben Spruchbriefe für die einzelnen Teile der Landschaft errichtet. Ihr Inhalt ist im ganzen eine Reaktion gegen die ausgedehntere obrigkeitliche Gewalt und die von derselben ausgegangenen Neuerungen. Eine Uebersicht des Inhalts in Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II 79 ff. Hier ist folgendes daraus zu erwähnen:

In den Eid an die Obrigkeit werden die Worte „in allen Dingen“ gestrichen, aufgenommen aber das Versprechen, ohne Erlaubnis der Herren in Zürich in keinen Krieg zu laufen.

Freiheit die Früchte zu Markt zu führen, wohin man will; der Salzkauf ist freigegeben, freier Zug ist gestattet, die Handwerksleute sollen nicht in die Stadt ziehen müssen, Verordnungen betreffend Hauen von Serlen, Haglatten und Reben-einlegen sind aufgehoben.

Wenn die Eidgenossen von Zürich auf sich selber in der Stadt eine Steuer legen, können sie es auch auf die Ihrigen in der Landschaft nach Leib und Gut tun.

Wer das Recht zu verträosten vermag, von dem soll die Obrigkeit in Sachen, welche nicht das Leben und die Ehre betreffen, Trostung nehmen und ihn nicht türmen.

Speziell für die Landschaft am Zürichsee freie Wahl von Untervögten, Recht, Beschwerde zu führen bei Uebersetzung mit bösem Gewalt durch Ausschüsse der Kilchhören, Bestimmung über Zuschüsse des Lehenherren an den Lehenmann, wenn der Wein nicht reif wird.

Die Vogthühner sind abgekauft und die Fasnachthühner der meisten Gemeinden (Stäfa, Männedorf ausgenommen) erlassen.

Speziell für die Grafschaft Kyburg: „Von den eigenen Leuten, die in der Grafschaft Kyburg sitzen, si sigent geistlicher oder weltlicher, edler oder anderer lüte, wenn der selben eigenen mannen einer wider sinen halsherrn wybet, der sol 10 pfund zu buss verfallen sin, und ob der kind überkäm, wenn der dann darnach abgat, so sollen desselben erben dem herrn nicht mehr denn den hauptfall schuldig sin und dannethin das gut von dem herrn ungesumpt erben nach des gerichts recht, darin der abgangen gesessen gsin ist. Ferner sodann von der gotzhuslügen wegen an das gotzhus St. Gallen gehörende, welche die syen, die sich an das gotzhus erkauft und darumb brief und sigel habent, ist durch unser mittlung so vil erfunden, dass dieselben bi ihren brief und siglen beliben und nit schuldig sin sollen, unsren Eidgenossen von Zürich einen vall zu geben; aber welche nit brief habent hie disent der Töss, um die sol es beliben inhalt der überkomniss, so unser Eidgenossen von Zürich gegen dem gotzhus St. Gallen haltend und habend.“

Rümlang wird gestattet, von Erblehen die Besserung zu verkaufen. „Wenn eine person krank wird und dieselb person ohne stab und stangen och on führen für das tachtfrof hinuss an das gericht und wider von dem gericht gelangen mag, das dann dieselb person ir gut wol hingeben mag durch

Gott in früntschaft ald wohin ers welli, doch das solich gemitteht erbarlich, redlich, ufrecht und ungevarlich zugangint.“

Wer in der Grafschaft Kyburg Lehen von der Herrschaft von Oesterreich inne hat, soll sie von den Eidgenossen von Zürich empfangen und in Lebenlang bei solchem Empfahen bleiben, es wäre denn, dass einer sein Lehengut verkauft, so soll dann der Käufer das empfahen; doch so sollen allweg Leute von unsren Eidgenossen von Zürich oder wem sie die Lehen zu leihen befehlen, mit dem Empfahen freundlich und bescheidenlich gehalten werden, desgleichen von den Schreibern mit dem Schreiben auch.

„Von des umbgelts und weynkaufs wegen haben wir in der gütlichkeit zwischen den parthyen betragen also, was wyns einer uf dem sinen erbuwt ald in der grafschaft Kyburg ald in andern unser Eidg. von Zürich landschaften, gerichten und gebieten gewachsen erkauft, darvon sol ir deheimer dehein umbgelt zu geben schuldig sin, ob aber einer usserhalb der vermelten kreisen und gebieten win kauft, von demselben sol er das umbgelt geben, namlich von jedem eimer insonder achtendhalber schilling haller.“

„Die von Martala, Trutikon, Trüllikon, Rudolfingen und Benken, wie die genant oder wes eigen die sigen, so in den hohen gerichten der grafschaft Kyburg sitzen, die nidern gericht sigent geistlicher oder weltlicher, edler oder unedler, vermeinen und hoffen, sy sigen nicht schuldig an das hus Kyburg zu bruchen noch vasnachthühner dahin zu geben, und wellind sich den bruch, so der hochgerichten halb uf sy lof, für sich selbs tragen. In solichem haben wir zwischen den parthyen gütlich erfunden also, dass unser Eidgenossen von Zürich dieselben eigen lüt, wie die obbegriffen stand, mit stüren und brüchen, och vasnachthühnern halten und blyben lassen wellen wie die von Uhwiesen desshalb gehalten werden nach Zugung des Spruchs gegen unser gnäd. Herrn von Costanz usgangen.“

„Die von Dübendorf vermeinen, das sy des jars nit mehr als ein vasnachthuhn zu geben schuldig sigen, namlich an das Schloss Dübelstein, und aber unser Eidgenossen von Zürich

vermeinen, das sy von der hohen Herrlichkeit wegen och ein vasnachthuhn schuldig sygen. Mit inen so vil geredt, dass sy beide usrichten.“

„Wir haben och mit luteren worten allen denen in der grafschaft Kyburg, die des von altem her gefryet gewesen sind, den wechsel gegen den gotzhüsern, wie das von alter herkommen ist, vorbehalten.“

„Die von Uwisen klagen, sy habint zu zyten müsseu schweren, ir gut zu werden und zu verstüren und von je 100 pfund 5 Schilling haller ze stür ze geben, das sich nach irem überschlag wol sibenhundert pfund haller antreff, der inen ein grosse merkliche beschwerd war. Bescheid, dass die Eidgenossen von Zürich, wenn sy ein stür uf sich selbs uflegen, auch auf die von Uwisen ein stür nach lib und gut uflegen mögen.“

„Die von Tachsen klagen, dass jeglicher jährlich ein vasnachthuhn an das hus Kyburg geben müsse, was von alter niemer gebrucht gewesen. In gütlichkeit betragen: was eigner vogtbare lüten in den hohen gerichten der grafschaft Kyburg sitzent, die nit schuldig sin sollen die vasnachthühner gen Kyburg zu geben; welche aber des hus zu Kyburg eigene sigen, desglichen och die landzügling, so in den hohen und nideren gerichten der grafschaft sitzent, die nidere gericht sigind wes sy wellind, dieselben all sollen jerlich eim vogt zu Kyburg vasnachthühner geben.“

„Die von Uwisen klagen, sy werdint mit dem gebot, das sy harnasch koufen müssen, och beschwert, und dasselb stuck bedunkt uns kein beschwerd, sondern solichs billich syn.“

Betreffend die Untervögte wird bestimmt, dass die lüt in der Grafschaft Kyburg hiefür in jedem Ampt den Eidgenossen von Zürich drig erber man fürschlagen, und darus sollen die Eidgenossen von Zürich in jedem Ampt einen nemen, den man, wenn er sich in seinem Ampt erlich und redlich hält, unverändert bliben lassen kann.

Aus dem Spruchbrief für das Freiamt:

„Von den erblehen wegen erklagend si sich och, dz si dero nit geniessen mögint als von alters har. Habent wir zwischent den parthien so vil in der gütlichkeit gehandelt, also were sach das sich einer uf sim erblehen so vil hätte

gebesseret und dieselb besserung wölt verkoffen, der möchte es wol thun, doch allweg dem lehenherrn an sinen zinsen und der eigenschaft des lehenguts one schaden, und auch also, das derselb dennoch das erblehengut nit zerteilen sol one des lehenherrn gunst, wissen und willen.“

„Item von der handtlehen wegen habent wir och in der gütlichkeit zwischen beiden parthyen erfunden, welcher der ist der ein handtlehen buwt, wenn in denn bedunken wölt, dass er des nit geniessen möcht, so möchte er das dem lehenherrn wider aufgeben; wölte och den lehenherrn bedunken, dz im das lehengut nit nach notdurft beworben wurd, so möchte er den leman darab tun.“

Betreffend Beschwerde der zu Wettschwyl, Hedingen, Bonstetten und Birmenstorf haben wir zu Recht erkannt und gesprochen: „welche zu den obgeseiten in ihr etter usser den acht orten unser eidgenossschaft und der iren, so nach dem alten Zürichkrieg zu inen gehört hand, gebieten ziehent und r dorfgerechtigkeit koffend, das dieselben nit für land zügling, sondern für hoflüt daselbst gehalten werden sollint; welliche aber ussert halb harin zu inen ziehen, wannen her das ist, sollint für landzügling gehalten werden und alles das zu tun schuldig sin inmassen die landzügling untzhar an denen enden schuldig und unser Eidgenossen von Zürich in bruch gewesen sygen.“

Untervogtswahl. Zu Recht erkannt „das die vom Fryenampt in jedem ampt, wenn es not ist, dry erber man zu undervögten fürschlachen, si dann einen darus nemen und dann derselb so lang er sich erlich und redlich hält, nit geändert werden sol.“

Ueber Reisgelder: „die büchsen jedes ampts sigen anfangs darum angesehen, wenn sy der iren in kriegslöffen oder ander ir stadt nöthhalb notdürftig wärint, das sy den dester gerüster sin und sölich büchsengelt darzu bruchen möchten.“ Urteil: „Welliche von unsren Eidgenossen von Zürich zu inen in ir stadt ervordert und beruft, och bi inen gewesen, us welchen ämptern die sigen, das denselben die zerung, so si die zit und si in der stadt gelegen sigen, verzert habent, usser den büchsen in iren ämptern, darin sy gehörent, geben werden sol. Dagegen sol denen, die unberufen in die stadt ge-

gangen sein und da gezert haben, nichts aus den büchsen zu geben schuldig sin.“

Bemerkenswert ist, dass in allen diesen Spruchbriefen von einer Aufhebung oder auch nur einer Milderung der Leib-eigenschaft keine Rede ist. Es steht dies in Zusammenhang damit, dass sie fast ausschliesslich gegen von der Hoheit aufgelegte Lasten gerichtet sind und dass die Rechte der niederen Gerichtsherren darin nicht angetastet werden. Die alten Rechte bleiben anerkannt. Allerdings lässt sich aber auch hieraus schliessen, dass Druck der Grund- und Leib-herrschaft und der Vogtei nicht sehr stark gefühlt wurde, sonst wären die sonst zahlreichen Klagen auch hiegegen gegangen. Be-rührt sind diese Verhältnisse nur in etwas milderndem Sinne im Kyburger Spruchbriefe mit Bezug auf die Folgen der Ungenossame und dann nichts wesentlich Neues bringend in einigen Briefen betreffend Erblehen und Handlehen.

Ganz anderer Art sind die Wirkungen, welche sich aus der durch die Reformation hervorgerufenen Bauernbewegung ergaben.

Im März 1524 wurden die 12 Artikel, welche die Be-schwerden der Bauern ausdrückten, im Schwabenland und durch ganz Deutschland hin verbreitet. Sie übten auch auf die Schweiz einigen Einfluss und sind deshalb in Bullingers Reformationsgeschichte I 241 ff. mit verzeichnet. Ihr Haupt-inhalt ist 1. freie Wahl der Pfarrer, die das Evangelium ohne menschlichen Zusatz lauter und klar predigen sollen, durch die Gemeinden. 2. Der Kornzehnt soll auch ferner gegeben werden dem Pfarrer, wenn Ueberschuss, den Armen. Will-kürliche Zueignung durch Andere soll nicht anerkannt werden. Der kleine Zehnt soll nicht gegeben werden. 3. Leibeigen-schaft soll als der Schrift zuwider erlassen werden, aber der Obrigkeit soll man gehorsam sein. 4. Die Jagd soll frei sein. 5. Aus den Hölzern soll man die Notdurft nehmen können, mit denen, die sie gekauft haben, sich vergleichen. 6. Mit den Diensten, die täglich zunehmen, soll man nicht so hart beschwert werden. 7. Für verliehene Höfe sollen die Zinse nicht höher getrieben werden. 8. Wenn übersetzte Güter die Gült nicht ertragen können, soll nach Billigkeit geholfen werden.

9. Bei den alten verschriebenen Bussen für Frevel soll es bleiben. 10. Den Gemeinden entfremdete Wiesen und Aecker, wenn sie nicht redlich erkauft sind, sollen den Gemeinden wieder gegeben werden. 11. Der Todfall soll abgeschafft werden. 12. Von Artikeln, die dem Worte Gottes nicht gemäss sind, wollen wir abstehen.

Bekannt ist, wie der grosse Baueraufstand nach vielen Greueln in gänzlicher Niederlage ein elendes Ende fand.

Auch in der Landschaft Zürich begann eine ähnliche Bewegung, aber der Ausgang wurde ein ganz anderer.¹⁾ Ueber die Leibeigenschaft waren selbst bei dem Rate Zweifel entstanden. Pfingsten 1524 war einer Kommission, die über die Bilder Antrag zu stellen hatte, zugleich Auftrag gegeben worden, mit den Leutpriestern Rede zu halten der eigenen Leute wegen, was sich darüber in dem Worte Gottes finde und schicken wolle.

Anfangs des Jahres 1525 begann Widersetzlichkeit in der Vogtei Eglisau, wo Frohnden und Bräuche verweigert und freie Fischerei entgegen dem Landvogt und einer Ratsbotschaft geltend gemacht wurde.

Im Grüninger Amt erfolgte im April 1525 gewaltsamer Einbruch in das Kloster Rüti und das Johanniterhaus Bubikon. Die Herrschaftsleute reichten Beschwerden ein ähnlich den 12 Artikeln der deutschen Bauern, 1. Beschwerde über Entfernung von Klostergut von Rüti. 2. Beschwerde wegen der Eigenschaft. Sie vermeinen keinen Herrn zu haben als Gott den Herrn, und die Herren von Zürich sollen Schirmherren sein. 3. Beschwerde wegen der kleinen Gerichte. Sie glauben, ein Gericht im Amte genüge. 4. Sie wollen keinem Herrn kein Huhn mehr schuldig sein, ebenso 5. keinen Tagwen, 6. keinen Fall, Gläss, Ungenossame, 7. keinen dritten Pfenning, damit arme Leute ihre Kinder desto besser erziehen können, 8. keinen Zoll mehr im Gebiete des Herrn, 9. kein Umgeld und Täfergeld, 10. kein Lehen zu empfangen haben, 11. keine Vogtgarben, 12. keine Pflicht am Schloss Grüningen

¹⁾ S. Bluntschli, Gesch. v. Zürich, II 380 ff. Bullinger, Reformationsgeschichte, I 265 ff.

zu bauen. 13. Die Kosten vom Richten armer Leute sollen die Herren tragen. 14. Klostergüter im Amt bleiben. 15. Jahrzeiten zurückgeben. 16. Alle Fischerei und Jagd frei. 17. Klöster sollen keine liegenden Güter kaufen. 18. Kein kleiner Zehnt mehr. Grosser Zehnt wie das Gottes Wort zugibt. 19. Ewige Zinse sollen mit 25 Pfund lösbar sein. 20. Kein Holzgeld. 21. Keine Busse, wo immer ein Biedermann weibet. 22. Restitution von Gaben für nun aufgehobene Pfründen. 23. Bedenken der Not der Armen nach Gottes Wort. 24. Wer Trostung gibt, soll nicht gefangen gesetzt werden um ehrliche Sachen. 25. Erbrecht der Verwandten und nie des Herrn. 26. Kein Richter, wenn keine Klage. 27. Befugnis, Pfarrer und Kapläne abzusetzen, die sich nicht nach dem Worte Gottes halten.

Auch aus andern Herrschaften kamen ähnliche Beschwerden, so aus Regensberg das Begehr, nur nach dem Worte Gottes zu regieren und Lasten, die von früheren Inhabern der Herrschaft mit Gewalt aufgelegt worden, nun nicht mehr zu fordern.

Der Rat erteilte folgende Antwort, die sehr milde gefasst wurde, nach Erwägung der Urkunden und des Gotteswortes:

1. Die weltliche Herrschaft wurde mit Geld erkauft und soll bleiben.
2. Die Leibeigenschaft, Fälle, Lässe, Ungenos-sami soll aufgehoben sein für die eigenen Leute der Stadt. Das Eigen anderer Herren können sie nicht aufheben, wollen aber mit diesen Herren reden.
3. Ueber Raubsteuer noch Untersuchung, woher sie röhre.
4. Leibsteuer soll bleiben als notwendiger Tribut für die Obrigkeit, Lösung vorbehalten.
5. Der grosse Zehnt bleibt. Inhaber des kleinen Zehnts wollen sie versuchen zu bewegen, davon abzulassen. Der Zehnt ist nur von einer Jahresfrucht zu beziehen. Hülfe, wenn eine Kilchhöre den Zehnt für sich lösen will.
6. Niedere Gerichte und Tagwen sollen bleiben, aber Hülfe gegen Unbill und für gesuchte Lösung Beisteuer.
7. Ueber Fischerei soll es bei Urbarien und Sprüchen bleiben. Hülfe für Lösung von Differenzen.
8. Zoll bleibt.
9. Mit „Verbieten“ für Schuld soll es bleiben wie bisher.
10. Geistliche Güter will man nicht sich selbst zueignen. Patronatsrechte bleiben. Leute werden in die Kilchhören kommen und untersuchen.

11. Der Wildbann bleibt. Aufhebung wäre für die Leute selbst nicht gut. 12. Umgeld von fremdem Wein soll bleiben. 13. Mit Fangen und Türmen, Empfang von Mannslehen, dritten Pfenning, soll es bei den Sprüchen bleiben. 14. Strafe für Reislaufen soll bleiben. 15. Für taugliche Pfarrer werden die Herren sorgen. 16. Restitution von für Jahrzeiten gegebenen Gütern soll nicht stattfinden, es soll daraus Sorge für die Armen getroffen werden. 17. Was den Vögten zu geben, soll bei den Sprüchen bleiben. Auffahrt und Rückfahrt für die Vögte von Andelfingen und Kyburg wird aufgehoben, wenn nicht gutwillig geleistet. 18. Wegen Richtens ohne Klage bleibt es bei den Sprüchen. 19. Ueber Lösung ewiger Zinsen wollen die Herren noch weiter untersuchen. 20. Vergantung von Gütern nach Brief und Siegel. — Diese Antwort wurde in den Herrschaften verlesen, befriedigte aber zunächst nicht.

Am 5. Juni 1525 fand eine Volksversammlung von ca. 4000 Mann in Töss statt, wo viel getrunken, gelärmert und gedroht wurde. Klugem, mutigem Auftreten des Landvogts Lavater, einer Ratsbotschaft aus Zürich, einiger Beamter aus Winterthur, die sich an die „Ehrbarkeit“ wandten, gelang es, die Versammlung zu friedlicher Auflösung zu bringen. Winterthur bewirtete und beherbergte die Abziehenden.

Obschön die Unruhen damit noch nicht aufhörten, Ratsbotschaften in einzelne Herrschaften zur Beschwichtigung abgesandt wurden, und namentlich die Zehntenfrage noch Anlass zu einer Disputation in Zürich und vielfachen Verhandlungen gab, wobei einige Pfarrer den Widerstand gegen die Zehntentrichtung unterstützt hatten, gelang es schliesslich dem klugen Vorgehen des Rates doch, Ruhe und Einigung wieder herzustellen. Was aus Deutschland über die Niederlage der Bauern verlautete, half dazu mit. Am längsten dauerte die Unruhe im Amte Grüningen, so dass ihm gegenüber die früheren Konzessionen wieder zurückgezogen wurden.

Am wichtigsten ist die in der Antwort des Rates auf die erhobenen Beschwerden zugesicherte Aufhebung der Leibeigenschaft mit ihren Folgen für Fall, Lass, Ungenossenehe für die eigenen Leute der städtischen Herrschaft. Mit Bezug auf eigene

Leute anderer Herren konnte die Aufhebung nicht verheissen werden, und es blieben daher Wirkungen der Leibeigenschaft hier noch bis in viel spätere Zeit bestehen. Immerhin zeigt besonders das Kyburger Grafschaftsrecht, dass auch hiefür Milderung eintrat, während selbst neue Entstehung der Eigenschaft für neu in die Grafschaft eintretende Grafschaftsleute wieder anerkannt wurde, und im Amte Grüningen, wie das Amtsrecht zeigt, die Aufhebung rückgängig gemacht worden zu sein scheint; nach Art. 10 des Amtsrechts von Grüningen von 1668 nämlich soll dem Vogte, wenn ein Hausvater stirbt, unsert (d. h. der Regierung) wegen für den Todfall das beste lebendige Haupt gehören, so auch nach dem Tode des Vaters beim Absterben je des ältesten Sohnes.

Erst 1797 und 1798 fielen auch die letzten Spuren dahin. Siehe Strickler, die alte Schweiz, S. 52, 118. So wurde in der Herrschaft Wädenschweil, die erst 1549 an die Stadt Zürich übergegangen war, das Fallrecht 1625 noch bestätigt und der Todfall von dem Landvogte bis 1797 bezogen. Im Sommer 1797 wurde, wie die Chronik der Lesegesellschaft Wädenschweil (Zürcher Taschenbuch für 1898 S. 133) berichtet, von dem Landvogte v. Orell der Wink gegeben, eine Bittschrift an die Regierung, die dann wirklich von der Gemeinde eingegaben wurde, könnte zum Loskauf der Last führen. Die Regierung antwortete zustimmend mit Ansatz der Loskaufsumme auf 5000 Gulden. Die Summe wurde auf die Haushaltungen verteilt, wobei aber einzelne Bürger die Zahlung verweigerten, weil die Feudallast, wenn man sie nicht mehr passend finde, unentgeltlich aufgehoben werden sollte. Bei dieser Weigerung, da Zurechtweisung nichts half, blieb es bestehen. Wo in andern Gegenden des Kantons noch Leibeigenschaft, d. h. einige Spuren von Wirkungen derselben, bestanden, scheinen sie lautlos mit der Revolution von 1798 untergegangen zu sein.

Ueber Aufhebung in andern Kantonen finden sich einige Notizen in dem Buche von Darmstädter, die Befreiung der Leibeigenen, S. 61 ff., 232 ff.



Register.

Einwanderung der Alamannen.
S. 1.

Vom 5. bis ins 10. Jahrhundert. 3.

Lex Alamannorum Pactus. 4.
Urkunden. 7.
Zahl der Unfreien. 7.
Zwei Klassen. 8.
Unmittelbar dienende. 9.
Servi mit hobae. 10.
Ihre Wohnungen. 11.
Hoba. Zinse. Frohnden. 12.
Veräusserung von servi. Freilassung. 13 f.
Halbfreie. 15.
Coloni. Parones. Accolani. 15.
Freie Hintersassen. Censuales. 16.
Pecarium. Vassallen. 18.

Vom 10. bis ins 14. Jahrhundert. 18.

Bildung von Grundherrschaften. 19.
Bannus, districtus. 20.
Unfreie in Grundherrschaften. 21.
Vogtei. 21.
Dietikon, Schlieren. 22.
Kloster Zürichberg. 26.
Villici, maiores, cellararii. 27.
Milites, Ministerialen. 28.
Klassen der rustici. Bauern. 29.
Organisation der Güter.
Meyer. Keller. 30.
Verleihung der Güter. 35.
Huben. Schuppissen. 36.

Eigene Leute darauf. 37.
Welche Rechte gibt die Verleihung? 37.
Korporative Verbindung. 41.
Verkauf von Gütern und Leuten. 42.
Inventar. 43.
Zinse, Frohnden. 44.
Acta Murensia. 44.
Ertrag der Güter an Zins. 47.
Wer das Gut colit. 47.
Bauern in Freiburg. 48.
Lehenerteilung in Kappel. 48.
Ungenossenehe. 49.
Genossenschaftsverträge von Einsiedeln. 51.
Disposition über Vermögen der Unfreien. 53.
Eigene Güter von Unfreien. 53.
Zustimmung des Herrn zu Veräusserung. 54.
Zustimmung des Herrn zu Eintritt in ein Kloster. 55.
Persönliche Leistungen. Zinse. 55.
Prozess über Eigenschaft. 56.
Vogteiabgabe. 56.
Todfall. 57.
Lass. 58.
Veräusserung von Unfreien. Freilassung. 59.
Aufenthalt in Städten. 59.
Stadtrecht von Winterthur. 60.
Censores. 61.
Freie Zinser. Pecarium. 62.
Erbe. Gült. 63.

**Vom 14. bis ins 16. Jahrhundert.
Die Zeit der Offnungen. 63.**

Uebersicht der Gemeinden und Herrschaften. 64.
Allgemeines über Gemeinden. Aufnahme in die Genossenschaft. 66.
Dorfgerichte. 67.
Wer zu den Gerichten zu laden. 70.
Wer ist Urteiler? 71.
Zug der Urteile. 71.
Beamte der Herrschaft. 73.
Recht der Güter im Allgemeinen. 74.
Zinse. 76.
Exekution für Zinse. Zinsbusse. 77.
Persönliche Dienste und besondere Leistungen. 78.
Veräußerung der Güter. 78.
Fertigung. Verleihung der Güter. 79.

Vererblichkeit. 80.
Allgemeines über Unfreiheit, Freiheit, Zwang zur Ehe, Freizügigkeit. 82.
Beschränkung der Ehefreiheit. Ungenossenehe. 82.
Todfall. Lass. 84.
Erbrecht des Herrn und der Leute. 89.
Letztwillige Verfügungen. 90.
Recht der Städte. 92.
Vogtei und deren Rechte. 94.
Hohes Gericht. Rechte der Hoheit. 97.
Stärkung der Staatsgewalt. 98.
Waldmannsche Spruchbriefe. 99.
Reformation. Bauernbewegung. 104.
Forderungen der Bauern. 105.
Antwort des Rates. 106.
Beruhigung der Bauern. 107.
Völlige Aufhebung der Leib-eigenschaft 1798. 108.

